Germ. sp.
285.fo

Germ. sp.
285 f°

Lüders

285 5/0
Germ. sp. 285

Meklenburgische Zustände.

Beleuchtet

von

Wilh. Lüders.

Erstes Heft.

Der Bürgerkrieg in der Ritterschaft.

Leipzig,
Verlag von Mayer und Wigand.

1844.

1758

Meklenburgische Zustände.

Beleuchtet

von

Wilh. Lüders.

Erstes Heft.

Der Bürgerkrieg in der Ritterschaft.

> Sitte und Herkommen gilt nichts mehr; die verschiedenen Rechte müssen sich legitimiren, als auf vernünftigen Grundsätzen beruhend.
>
> Hegel.

germ. sp. 285 fo

Leipzig,
Verlag von Mayer und Wigand.

1844.

Es ist eine schöne, vielleicht die schönste Kunst eines Staatsmannes, das Wohlwollen für das Ganze und die Einzelnen so energisch zu wecken und zu nähren, daß es von allen Seiten zuströmt, um die Rechte, welche großen Verbesserungen sich starr entgegenstellen, freiwillig und bereit auf dem Altar des Vaterlandes als Opfer darzubringen.

Ueber die Staatskunst in Preußen.
Braunschweig, 1843.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Kritik ist der einzig legitime Tyrann, sagt einer der Bauer. Kritik ist der einzig legitime Tyrann, dem sich Jedermann unterwerfen muß. Die Kritik führt aus der Unklarheit zur Gewißheit, zur Verständigung. Sie wird dem Hochmuth, der Selbstgefälligkeit unangenehm und lästig, aber sie ist nothwendig, denn sie vernichtet die Selbsttäuschung und macht die Volksverdummung und Volksbetrügerei auf die Länge ganz unmöglich. Es ist unangenehm, das Amt des Nachrichters zu üben, aber der Scharfrichter muß seine Pflicht erfüllen. Der Henker erscheint nie liebenswürdig, indeß gilt noch heute, was schon Lord Chatam von seiner Zeit behauptete: „die Zeit fordert die Sprache der Wahrheit; unerlaubt ist jetzt mehr als je die schmeichelnde Salbe knechtischer Willfährigkeit oder blinder Bewunderung." In England weiß der Minister, daß jede seiner Handlungen der schonungslosesten Kritik unterzogen wird; er weiß, daß er, ein Mann der Oeffentlichkeit, sich dieser unterwerfen muß. In Deutschland, wo man noch nicht darüber einig, ob man eine eigene Meinung haben darf, erlaubt der Respekt, den man der hohen Obrigkeit schuldig zu sein glaubt, dergleichen überhaupt nicht. Der Katzenbuckelstil und die Lakaiengesinnung der deutschen Zeitungsschreiber machen im Bunde mit der Censur eine Kritik öffentlicher Zustände fast unmöglich. Bei dem Mangel an Oeffentlichkeit ist die politische Haut des Deutschen höchst empfindlich und reizbar, weil man gar nicht daran gewöhnt ist, sie der

freien, frischen, gesunden Luft des politischen Lebens auszusetzen. Des Verfassers Kritik wird manchen braven Hausvater und intelligenten Landwirth verletzen, indeß buhlt er nicht um den Beifall des juste milieu, d. h. der Mittelmäßigkeit. Der Verfasser kritisirt mekl. Zustände. Die Personen sind ihm unbekannt und ganz gleichgültig. Ihre hausbürgerlichen Tugenden zieht er nicht im Mindesten in Zweifel, nur ihre staatsbürgerlichen berücksichtigt er hier. Die politischen Charaktere eines Volkes — insofern von dergleichen in Meklenburg die Rede sein kann — sind nur ein Produkt ihrer Zeit, ihres Volks, der Verfassung, der Zustände ihres Landes. Es schien dem Verfasser Pflicht, die Haltungslosigkeit der nichtadeligen Ritter in ihrer ganzen Blöße aufzudecken, denn die Halben sind überall die gefährlichsten Feinde der Wahrheit und der Freiheit. Mit der Anerkennung und dem Lobe konnte der Verfasser um so sparsamer sein, da es „althergebracht", daß die Meklenburger sich selbst und ihre Zustände bei jeder Gelegenheit ganz ungemein loben. Das immer wiederkehrende Absingen von Lobpsalmen auf die „vorzügliche", auf die „althergebrachte" Verfassung, wobei adelige und nichtadelige Ritter wie in einem Wettgesange bei jeder Gelegenheit sich zu überbieten suchen, fordert um so mehr die Strenge der Kritik heraus, weil dabei nicht nur Selbsttäuschung obwaltet, sondern weil dabei das alte aber ewig neue und, wie der ewige Jude, unvergängliche Stück: Vom Betruge der Welt durch die Privilegirten, aufgeführt werden soll, wo die Nichtprivilegirten, d. h. die Nichtberechtigten, die Kosten bezahlen. Man treibt es so weit, die Verfassung Meklenburgs als Vorbild für Deutschland aufzustellen. Ob die Nichtadeligen vom Adel dupirt sind, wenn sie die „althergebrachte" Verfassung preisen, ob sie das Lob der Verfassung dem Adel nur gedankenlos nachplappern, oder ob auch Sistem in ihrem Gerede ist, das Sistem: der Welt über die Verfassung und die Zustände Meklenburgs Brillen aufzusetzen, wagen wir nicht zu entscheiden. Das Eine würde ihrer Einsicht, das Andere ihrem Charakter wenig Ehre machen. Wir zweifeln mehr an der Intelligenz, als an dem guten Willen der nichtadeligen Ritter, die, unterthan dem Vorurtheil, unfrei,

mit beschränktem Blick die Verhältnisse betrachten. Diese Unfreiheit zu bekämpfen, die durch Vorurtheil gezogenen Schranken fallen zu machen, den Gesichtskreis der nichtadeligen Ritter zu erweitern, sie aus der Unterthänigkeit und Unfreiheit zu freien, selbstbewußten Menschen zu erheben, ist die schwer zu lösende Aufgabe. Die Eiterbeule der Selbstgefälligkeit und Selbstgenügsamkeit muß aufgeschnitten werden. Radikalmittel darf der Arzt nicht scheuen. Er setzt das Messer an, er schneidet tief ein. Es schmerzt, aber es hilft.

Ueberall wird die Nothwendigkeit der Reform anerkannt. „Die Reform — heißt es in Wigand's Vierteljahrschrift — ist überall nur die Rettung vor Revolten. Wahre Reformen durchführen, heißt Revolutionen unmöglich machen; Reformen aber zurückschieben, heißt Revolutionen heraufbeschwören." Ja selbst ein konservatives, ein katholisches Blatt, die zu den Ultramontanen sich hinneigende Rhein- und Moselzeitung, erklärt sich (am 15. Septbr.) für die „sociale Reform, indem nichts konservativer, als Reform, und nichts revolutionärer, als das Festhalten am Alten." In Meklenburg ist diese Idee unter den Ständen, auf dem Landtage eine unbekannte Größe. Aber die Rhein- und Moselzeitung vertritt auch die „großen Prinzipien der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und der echt deutschen, volksthümlichen Rechtsfindung durch Geschworene", Prinzipien, die in Meklenburg keine Anerkennung finden. Wenigstens hält man es nicht der Mühe werth, dafür aufzutreten.

Meklenburg schläft; es schläft sehr lange und sehr fest in dem kühlen Schatten eines sehr alten Baumes, den Cuvier zur Klasse Privilegium zählt, eingelullt von alten Wiegenliedern der Vergangenheit, träumend vom alten Herkommen, umgaukelt von luftigen Phantasiegebilden der Vortrefflichkeit des Althergebrachten. Den Langeschläfer zu wecken, ist Pflicht, damit er unter alten Privilegien die neue Zeit nicht ganz und gar verschlafe. Eines Morgens wird man in Meklenburg erwachen, man wird sich verwundert die Augen reiben, man wird staunen über sich selbst und zornglühend die verunstaltende altfränkische Perücke des alten Herkommens von sich schleudern, um

als Mensch seiner Bestimmung zu leben und der Fahne des Vernünftigen zu folgen. Dann wird Deutschland staunen über die Fülle von Kraft, die unter diesem Menschenstamme, in diesem entlegenen Winkel des Vaterlandes unter Schutt und Trümmern alter Privilegien vergraben gewesen ist.

Leipzig, im Oktober 1844.

Inhalt.

		Seite
1.	Die Sachlage	1
2.	Der Landtag von 1843	33
3.	Der Engere Ausschuß, der eingeborene und rezipirte Adel und die Regierungsreskripte	51
4.	Das Resultat	60
	Anlage A.	87
	„ B.	90
	„ C.	91
	„ D.	93
	„ E.	94
	„ F.	—

Die Sachlage.*)

Die Basis der Staaten ist um so fester, je weniger Rechtsungleichheit, je mehr freies Staatsbürgerthum in ihnen ist.
Karl Nauwerck.

Nach vieljährigen inneren Unruhen, in denen auf Betreiben des Adels ein Herzog durch den Reichshofrath der Regierung entsetzt ward; nach dem Bürgerkriege, der die öffentlichen Zustände verwirrte, in dem Bürger und Bauer mit dem Rufe: „den Eddelmann willn wie dodschlagen, Vivat unser Herzog!" zu den Waffen gegriffen; nachdem der Adel aus dem Lande geflohen, wie der französische, aber, wie der französische, unter dem Schutze auswärtiger Waffen zurückgekehrt war, verglichen sich 1755 die Herzöge mit Ritter- und Landschaft im landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche, der noch heute das Landesgrundgesetz Meklenburgs bildet. Der Ritter- und Landschaft werden darin Rechte, Gerechtigkeiten, Freiheiten, wie solche „rechtsbeständig" erworben, gesichert, der Modus der Landeskontribution, der Garnisons-, Fortifikationskosten u. s. w. wird „unwiderruflich verglichen bis zu ewigen Zeiten"; Eingesessene von Ritter- und Landschaft sollen „in einer unverrücklichen Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten bestehen und gelassen werden"; alle und jede Landstände sollen zu den Landtagen berufen werden und dem Herkommen gemäß bei den darauf

*) Mit Zusätzen und Vermehrungen aus der „deutschen Monatsschrift" abgedruckt.

vorfallenden Handlungen ungehindert Stand und Stimme haben und behalten. Hinsichts der Aemter, Domänen, Kammergüter, der darin gesessenen Unterthanen, der eigenen, in besonderen Pflichten stehenden „Bedienten allerlei Wesens" bleibt es den Landesherren unbenommen und vorbehalten, Verordnungen, Gesetze und Constitutiones „bester Gelegenheit und Willkür nach zu machen und ergehen zu lassen." Ueber Gesetze und Verordnungen in Justiz-, Polizei- und Kirchensachen oder worin es sei, welche gesammte Lande, mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft, angehen, jedoch „gleichgültig" sind, sollen die von R. u. L. auf öffentlichen allgemeinen Landtagen oder wenigstens die Landräthe und der ganze engere Ausschuß „mit rathsamen Bedenken und Erachten" vernommen werden. Dagegen darf in Landeskonstitutionen ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtagen und darauf erfolgte freie Bewilligung der Ritter- und Landschaft Etwas ihren Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider keineswegs verordnet werden, denn, was ihren Privilegien und Gerechtigkeiten zuwider, das ist der R. u. L. natürlich nicht „gleichgültig". Nur das Gemeinwohl ist ihr urkundlich und landesgrundgesetzlich „gleichgültig". Gleichgültigkeit gegen das Gemeinwohl ist das Charakteristische des Ständewesens. *)

Meklenburg repräsentirt in der Mitte des 19. Jahrh. den alten deutschen Patrimonial- und Feudalstaat, den Ständestaat des 17. u. 18. Jahrh. in seiner ganzen Glorie. Es hat noch keinen Schritt zum Rechtsstaate, zum Vernunftstaate, zum Humanitätsstaate gethan; es hat den Privilegienstaat, den Ständestaat noch nicht überwunden. Der Absolutismus, der gewaltige Gleichmacher, der die Partikularrechte, Privilegien und Vorrechte Einzelner vernichtet, erzeugt eine Gleichheit Aller, indem er Alle dem Willen eines Einzigen unterwirft. Die Gleichheit ist hergestellt, die Gleichheit der Unterthänigkeit, des Gehorsams, der Nichtberechtigung. Aus dieser allgemeinen Gleichheit erblüht eine allgemeine Freiheit, indem der innere Kampf um besondere Freiheiten sich in einen allgemeinen Kampf für die gleiche Berechtigung Aller verwandelt. Die allgemeine Gleichheit der Nichtberechtigung erzeugt eine Gleichheit der

---

*) Liebe: „der Grundadel und die neuen Verfassungen", bemerkt über den mekl. Erbv.: „Es ist sehr charakteristisch, daß Alles, was nicht die Prärogative der Stände, sondern nur das Gemeinwohl betrifft, gleichgültig genannt wird. Man sagte im vorigen Jahrhundert oft in aller Unschuld bittere Wahrheiten."

Berechtigung, wenn ein Volk nicht in orientalische Indolenz versunken ist.*) Deshalb sucht der Despotismus, damit kein allgemeines Bewußtsein sich bilde, damit die Gleichheit keine Idee der gleichen Berechtigung erzeuge, nach dem Grundsatze divide et impera — denn Einheit giebt Macht, — Provinzen und Stände zu trennen. Daher Provinzialstände, Provinzialrechte und Provinzialgesetze, Trennung des Volks in Stände, in Ritter, Bürger und Bauern mit verschiedenen Rechten. Denn nun sucht jede Provinz, jeder Stand so Viel als möglich für sich zu erlangen, unbekümmert, ob der Staat, das Gemeinwesen darüber zu Grunde gehe. Jeder Stand sucht dann seine Sache als eine Angelegenheit des allgemeinen Staatswohls darzustellen. Jeder Stand buhlt dann um die Gunst der Bureaukratie, um mit deren Hülfe seine Rechte zu vermehren und die anderen Stände niederzutreten. So entsteht ein innerer Kampf.

Aus dem Kampfe, den der Absolutismus zu Anfange des vorigen Jahrhunderts in Meklenburg mit den Anmaßungen und Vorrechten des Adels kämpfte, gingen die Privilegien als Sieger hervor. Diese Privilegien haben sich unter allen Stürmen der Zeit erhalten. Das Landesgrundgesetz Meklenburgs kennt keine gleiche Berechtigung Aller, kein allgemeines Volksrecht, kein Staatsbürgerthum, kein allgemeines Staatsbürgerrecht, sondern nur Rechte, d. h. Vorrechte privilegirter Grundbesitzer und Korporationen. Der Staat ist hier nichts Allgemeines, keine res publica Aller, keine allgemeine Angelegenheit, sondern ein Aggregat von privilegirten Personen und Korporationen, vermengt mit Aemtern, Herrschaften, Fürstenthümern, worin dem Fürsten „nach Willkühr" Gesetze zu machen gestattet ist. Zur „Ritter- und Landschaft aller drei Kreise", die auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt, gehören weder Stadt und Herrschaft Wismar, noch das Fürstenthum Ratzeburg. Beide Länder sind ohne landständische Verfassung, Rechte und Vertretung. In dem Fürstenthum (dem ehemaligen Bisthum) Schwerin ist nur die Ritterschaft landtagsfähig, die im vorigen Jahrhundert der meklenburgischen Ritterschaft „inkorporirt" wurde, während die Städte des Fürstenthums, die noch zu Anfange des vo-

*) „Die reine Despotie ist der öffentlichen Freiheit viel weniger gefährlich, als wenn sie netzartig einen zahlreichen Adel über das Volk ausspannen kann. Ohne diesen ist sie eben so leicht gestürzt, wie entstanden."

K. Nauwerck.

rigen Jahrhunderts auf den besonderen Landtagen des Fürstenthums erschienen, ihre ständischen Rechte eingebüßt haben. Wismar, die zweite Handelsstadt des Landes, mit 10,000 Einw., Neustrelitz erscheinen nicht auf dem Landtage. Der Landtag ist ein Landtag des alten Herkommens, zur Wahrung und Erhaltung, resp. Vermehrung und Ausdehnung besonderer Vorrechte, welche Einzelne, Private wie Korporationen, dem Gemeinwesen abzuzwingen und abzudringen wußten. Der Landtag ist der Kampfplatz, wo der Egoismus der Privilegirten nach oben oder nach unten hin, auf Kosten der Regierung oder des Volks neue Eroberungen zu machen bemüht ist.

In einem solchen Privilegienstaate, wo bald Etwas gegen die Privilegien der Ritterschaft, bald Etwas mit denen der Städte unvereinbar ist, wird jede vernünftige Regierung fast unmöglich, indem sich der Egoismus der Sonderinteressen dem von der Regierung vertretenen Gemeinwohle entgegenstämmt. Dennoch hat ein meklenburgischer Publizist, F. v. Maltzahn, jüngst Meklenburg als Vorbild für ganz Deutschland aufgestellt*), wobei er hervorhebt, daß „Meklenburg sich aus einer frommen Zeit einen Schatz bewahrt in seinen Bekenntnißschriften, seinem Landeskatechismus, seinem Gesangbuche und manchen Andachtsbüchern, wie z. B. des eigenen Heinrich Müller. Meklenburg wird wohlthun, diese Mittel kräftig wirken zu lassen für sich und damit für alle Deutsche.“ Herr v. Maltzahn, vorsitzender Landrath im engeren Ausschuß der Ritterschaft, belehrt uns ferner: „Die zehn Gebote sind die eigentlichen Polizeigesetze der Meklenburger.“ — „Nach den Hauptrichtungen des äußeren Lebens, der des Landmanns und Städters, sind die Interessen gesammter Unterthanen durch Ritter und Landschaft wahrgenommen.“ Herr v. Maltzahn scheint ein Schüler Maurenbrechers zu sein, der die Lehre aufstellt: „Im Begriff der Volksvertretung sei Vertretung nicht im juristischen Sprachgebrauch zu nehmen, wo sie so viel heiße, wie Ausübung von Rechten für einen Anderen, sondern Volksvertretung heiße im politischen Redegebrauch die Wahrnehmung der religiösen, sittlichen, geistigen wie der äußeren Interessen der Unterthanen durch Einzelne aus ihrer Mitte.“**) Also durch R. u. L. werden die Interessen der gesammten Unterthanen „wahrgenommen“, behauptet Herr v. Maltzahn 1842. Aber

*) „Meklenburg in allgemeinen deutschen Beziehungen.“ Rostock, 1842.

**) Maurenbrecher: Deutsches Staatsrecht, S. 60. Maurenbrecher ist

ein Jahr darauf richtet Herr v. Maltzahn „Einige Worte" an seine Landsleute" (Rostock, Univ.-Buchhdlg.), worin er den Beweis liefert, daß er im Verlaufe einiger Monate Etwas gelernt hat. Er behauptet: „Das Recht auf die Landstandschaft ist in Meklenburg ein so höchst persönliches, daß es ausgeübt wird ohne alle Zulassung von Vollmacht, aber auch ohne die Art von Verpflichtung, welche man nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems fordert. Der Gutsbesitzer in der Ritterschaft und die Magistratspersonen in der Landschaft handeln als Stände im eigenen Rechte." Damit fällt die frühere Behauptung des Herrn von Maltzahn in Nichts zusammen. Wer, wie die Mitglieder des meklenburgischen Landtags, nur „im eigenen Rechte" handelt, kann auch nur für eigenes Recht handeln; er ist ja ohne Verpflichtung, ohne Beruf, Vollmacht und Berechtigung, „die Interessen gesammter Unterthanen" wahrzunehmen, insofern diese nicht etwa Schutz- und Pflegebefohlene, Unmündige und Hörige der im eigenen Rechte Handelnden sein sollen. Ein solches Verhältniß findet aber nur zwischen den Rittern und ihren Tagelöhnern einerseits und zwischen den Magistraten und Bürgern der Städte andererseits statt, während die Bewohner der Aemter und Domänen des Schutzes und der Vormundschaft der Ritter- und Landschaft entbehren. Die Städte hingegen (sie bilden auf dem Landtage die Landschaft, ein Begriff, der ursprünglich sämmtliche Landstände umfaßte, bis sich die Ritterschaft als etwas Apartes absonderte) werden, nach dem Staatskalender, „durch ihre Obrigkeiten vertreten." Die Magistrate der meklenburgischen Städte betrachten sich als „vermöge eigenen Rechts fungirende, selbstständige Korporationen" und erscheinen als solche auf dem Landtage. Diese Magistrate sind nach Herrn v. Maltzahn „Väter ihrer Städte", wo dann die Bürger die Ehre haben, die Kinder dieser Väter zu sein. Ganz stattliche, stämmige, breitschultrige Bursche, diese Bürger, diese Kinder meklenburgischer Magistrate, die mitunter, worüber man sich freilich in dieser gottlosen Zeit nicht wundern darf, sogar mündig sein und sich der Bevormundung durch die Magistrate entziehen wollen, z. B. nach der Julirevolution. *) — Sollten, wie Herr v. Maltzahn 1842 behauptete, R. u. L. die Interessen gesammter Unterthanen wirk-

---

ordentlicher Professor des Staatsrechts an der Universität Bonn, auf der deutsche Prinzen das Staatsrecht studiren.

*) „Es hat sich ziemlich überall ausgevatert und ausgekindert", behaup-

lich wahrnehmen wollen, so ist das — wir müssen den vorsitzenden Landrath darauf aufmerksam machen, da er die Verfassung und die Grundgesetze seines Vaterlandes nur sehr oberflächlich zu kennen scheint — eine Anmaßung, ein Uebergriff in die Prärogative der Landesfürsten. Ritter- und Landschaft sind gar nicht gesetzlich befugt und berechtigt, „die Interessen gesammter Unterthanen wahrzunehmen", da, wie schon gesagt, nach dem Landesgrundgesetze den Fürsten ausdrücklich vorbehalten, in Aemtern und Domänen und hinsichts der darin gesessenen Unterthanen Gesetze nach Willkür zu machen. Gesammte Unterthanen würden auch wohlthun nach dem, was uns die Erfahrung in Meklenburg, was uns die Geschichte aller Zeiten lehrt, gegen eine solche Wahrnehmung ihrer Interessen durch die privilegirten Korporationen der R. u. L. sich zu verwahren. Offenbar ist es auch in Meklenburg dem Gemeinwesen ersprießlicher gewesen, daß die Regierung „nach Willkür" Gesetze macht — wiewohl der Willkür nie das Wort zu reden, — als daß die Interessen gesammter Unterthanen durch Ritter- und Landschaft wahrgenommen werden. Ein oberflächlicher Vergleich der Domänenämter mit den ritterschaftlichen Distrikten liefert den Beweis. Da, wo früher große Bauerndörfer standen, erheben sich jetzt prächtige Herrensitze mit ärmlichen Kathen umgeben. Die Regierung hat die Bauern in den Domänen nach Willkür höher besteuert, aber sie hat sie nicht von Haus und Hof gejagt, nicht, wie die Ritter, aus der Väter Erbe vertrieben. Das Bauernlegen der Ritter hat eine besitzlose Proletarierkaste in Meklenburg geschaffen. Die Regierung ist auf Verbesserung des Volksschulwesens in den Aemtern bedacht, während die Ritter mit Hand und Mund dieser Verbesserung in ihren Distrikten widerstreben, — den durch Bildung aus stumpfer Thierheit erweckten, sich selbst bewußten Menschen fürchten sie. Das Geheimniß der Herrschaft aller großen und kleinen Zwingherren, geistlichen und weltlichen Standes, besteht darin, das Volk in der Dummheit zu erhalten. — Die Regierung ist in Meklenburg der Repräsentant des Gemeinwohls; die Stände repräsentiren Nichts, nicht einmal den Egoismus, sie sind vielmehr der Egoismus in eigener Person und im „eigenen Rechte", indem sie ihre Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten dem Rechte der Allgemeinheit gegenüber geltend machen. Als Repräsentant

---

tet Karl Nauwerck, ein Meklenburger, nur, wie wir sehen, in Meklenburg selbst noch nicht.

des Gemeinwohls, des öffentlichen Wohls, der Allgemeinheit, den Partikularrechten, Privilegien und Sonderinteressen gegenüber, hat die Regierung eine gewaltige und unbezwingbare Macht für sich, die öffentliche Meinung, indem sie zugleich, der bornirten Beschränktheit der Stände gegenüber, die Intelligenz und den Fortschritt repräsentirt, natürlich nur einen langsamen, wogegen aber Stände sich dennoch möglichst sperren. Stände, die den Sinn des Privatinteresses als ihren Zweck erkennen, im eigenen Rechte handeln, wollen, das ist die Natur der Dinge, für das Allgemeine so Wenig als möglich geben oder thun.

Freilich ist es Prinzip der Privilegirten Meklenburgs, die Welt mit dem Lobe dieser Verfassung zu erfüllen, der Welt vorzureden, die Erhaltung dieser Verfassung sei eine Nothwendigkeit, eine Garantie staatsbürgerlicher Freiheit. Ein Meklenburger erklärt sich in den Börsen=Nachrichten der Ostsee für den Anschluß Meklenburgs an den Zollverein. Sogleich hält sich die Unverschämtheit eines Privilegirten verpflichtet, Namens seiner Landsleute (mit welchem Rechte? ist er deren Vormund?) zu erklären, daß es sich hier ... „um Berührung der Landesverfassung und theure, geheiligte Rechte handelt. Diese mit Eifersucht zu bewachen, ist um so mehr Pflicht der R. u. L., als Meklenburg unter dem Schutze dieser Verfassung eine selten so allgemein (??) verbreitete Wohlhabenheit, ein gesichertes Glück und Zufriedenheit erreicht hat. Die wichtigsten Rechte, welche eben durch diese Verfassung der majorennen R. u. L. eingeräumt, sind die Steuerbewilligung und Gesetzbewilligung.“ In wie weit, haben wir gesehen. Daß nur R. u. L. „majorenn“, der übrige Pöbel unmündig, findet dieser Ritter ganz in der Ordnung. Bombastisch wird von theuren geheiligten Rechten gesprochen, wo das Volk gar kein Recht hat. Die Mehrzahl der Bewohner Meklenburgs ist durch die Verfassung nicht geschützt, sie ist verfassungsmäßig der „Willkühr“ preisgegeben. Dessenungeachtet zieht man mit der größten Unverschämtheit das Aufschneidemesser hervor und behauptet, unter dem Schutz dieser Verfassung erfreue sich Meklenburg einer allgemein verbreiteten Wohlhabenheit!!! Allgemein verbreitete Wohlhabenheit, gesichertes Glück und Zufriedenheit werden in Meklenburg durch eine Verfassung hervorgerufen, die den größten Theil seiner Bewohner als Nichtberechtigte für recht= und schutzlos erklärt!! Meklenburg ist das Land der Wunder. Dann wird versichert, daß Meklenburg „eine wahrhaft deutsche Gesinnung, sowohl

für seinen Fürsten als für seine deutschen Landsleute und für's deutsche Recht bewahrt." Gewiß, auf deutsches Recht hält man in Meklenburg. Dort hat die Leibeigenschaft am längsten geblüht. Die servitutes iuris germanici gefallen in Meklenburg. „Die Verfassung der deutschen Staaten steht in einem auffallenden Kontraste mit dem besseren Geiste, der in dem code Napoleon lebt", versichert Zachariä. Für diesen „besseren Geist" des code Napoleon hat man in Meklenburg keinen Sinn, denn man hat eine „deutsche Gesinnung". Schon J. J. v. Moser klagte über die „Hundedemuth" der Deutschen; C. F. v. Moser aber behauptete: „Wann Gott wird ein Volk strafen wollen, so wird er es künftig mit deutscher Freiheit heimsuchen." Die „allgemein verbreitete Wohlhabenheit" wird hervorgehoben, überhaupt wird Meklenburg immer ein „reiches Land" genannt. Das Land ist freilich reich an Privilegirten; es giebt viele reiche Gutsbesitzer, viele reiche Domänenpachter ꝛc., aber die große Menge der Besitzlosen ist arm. Das Volk, von dem in Meklenburg nie die Rede ist, das Volk ist arm an freien, selbstbewußten Männern, dieser Zierde eines Volks. Es herrscht die Armuth der Gedanken und Ideen. Es ist ein pauvres Land, dieses Meklenburg, in Folge einer Verfassung, die kein Volk kennt, nur Privilegirte. Darum erklärte das Reichskammergericht 1796 in einem meklenburgischen Prozeß „unveräußerliche Menschenrechte" für „unanständige, hier gar nicht anwendbare Worte" und bestrafte den Gebrauch derselben mit einer Mark Silbers. Unveräußerliche Menschenrechte sind unanständig und in Meklenburg gar nicht anwendbar!!

Der Landtag wird alljährlich berufen und wechselsweise in Sternberg und Malchin, zwei kleinen Landstädten, abgehalten, weil es einmal so in den Reversalen von 1621 bestimmt ist. Das Herkommen regiert in Meklenburg in allen ständischen Angelegenheiten. Nicht, was vernünftig, sondern, was herkömmlich, gilt. Ein meklenburgischer Ritter, einige Verfassungsmängel schildernd, erzählt *): „Ich fragte, ob sich dieses nicht ändern lasse. „„Gott bewahre,"" erhielt ich zur Antwort, „„hier muß Nichts verändert werden. Es kann sich hier (auf dem Landtage) nicht darum handeln, was zweckmäßiger ist, sondern was gebräuchlich ist."" Dies Prinzip wird starr und in seiner ganzen Konsequenz in allen Verfassungsangelegenheiten von Ritter- und

*) Pogge-Zierstorff: „Einige Worte über Landtagsangelegenheiten", im Schweriner Abendblatte v. 13. Nov. 1840.

Landschaft aufrecht erhalten. Die Stände Meklenburgs sind konservativ. Sie sind Helden des status quo, aber Rebellen wider die Weltordnung, denn die Erhaltung des status quo ist, wie schon Joh. v. Müller behauptete, „wider die ewige Ordnung Gottes, nach welcher weder die physische noch die moralische Welt einen Augenblick im status quo verharren, sondern Alles im Leben in ordentlicher Bewegung und Fortschreitung sein soll."

Das Direktorium des Landtags besteht aus acht Landräthen, drei Erblandmarschällen und einem Deputirten der Stadt Rostock. Zu Landräthen werden von R. und L. „drei im Lande angesessene Personen von dem eingebornen oder rezipirten Adel" präsentirt. Die Marschallswürde ist erblich in drei adeligen Familien. Das Direktorium des Landtags ist also ganz in den Händen des Adels; denn daß ein Deputirter der Stadt Rostock am Direktorialtische sitzt, will um so weniger etwas bedeuten, da Rostock, durch mancherlei Privilegien bevorrechtet, sein Interesse von dem des übrigen Landes trennt.

Der engere Ausschuß, ein „gesammte R. und L. vorstellendes Kollegium", besteht aus 2 Landräthen vom eingeb. Adel, 3 Dep. der Ritterschaft, 1 Deputirten der Stadt Rostock und 3 Deputirten der Vorderstädte Parchim, Güstrow, Neubrandenburg. *) Die Wahl der zum E. A. zu bestellenden Personen ist „der R. und L. Willkühr und Freiheit überlassen", also nicht auf „im Lande angesessene Personen vom eingeb. oder rezip. Adel" beschränkt.

Gleichwohl wurden bei der Wahl eines Deputirten der R. in den E. A. auf dem Landtage von 1838 die auf einen nichtadeligen Rittergutsbesitzer gefallenen Stimmen stillschweigend bei Seite gelegt, weil sie ungültig sein sollten, da, so behauptete der Adel, zum Dep. der R. in den E. A. nur ein Mitglied des eingeb. oder rezip. Adels wahlfähig sei. Die „unverrückliche Gleichheit an Rechten und Privilegien" (mit Ausnahme jenes Vorrechts, daß nur Personen vom eingeb. oder rezip. Adel zu Landräthen vorgeschlagen werden dürfen), diese im Lan-

*) Die Magistratspersonen dieser drei Vorderstädte haben den Vorsitz in der Landschaft, vertreten diese im E. A., nicht weil es nothwendig die intelligentesten Köpfe sein müssen, sondern weil es so Herkommen ist. Ursprünglich wählten die Städte. Diese Wahl fiel häufig auf die Bürgermeister der drei damals bedeutendsten Landstädte. Daraus erwuchs dies Vorrecht.

desgrundgesetze anerkannte Gleichheit, sowie die Freiheit bei der Wahl in den E. A., sollte nicht zur Wahrheit werden. So wollte es der eingeb. Adel. Weil bisher nur Mitglieder des eingeb. Adels in den E. A. gewählt worden waren, behauptete der eingeb. Adel, „im unvordenklichen Besitze des Rechts" zu sein, „daß nur aus seiner Mitte Deputirte in den E. A. gewählt werden dürften," wobei sich der eingeb. und rezip. Adel eigenmächtig zur „eingeb. und rezip. Ritterschaft" erhob, indem er die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes*) „bürgerliche Landbegüterte" nannte, nur als „Eigenthümer" betrachtete und als außerhalb der Ritterschaft stehend behandelte.

In den inneren Kämpfen in der ersten Hälfte des vorigen Jahrh. erwachte in dem alten Landesadel die Idee, „daß, wenn Jemand, so nicht vom Adel dieses Landes, adelige Güter an sich gekauft, derselbe nicht eher, als bis er in corpus nobilium rezipirt worden, zu den öffentlichen Landtagen zugelassen werden solle." Das war ein Eingriff des eingeb. Adels in die Rechte der Landeshoheit und der Mitbürger, denn bisher war Jedermann, auch Nichtadelige, zum Besitze von Rittergütern und dadurch zum Besuche des Landtags berechtigt und verpflichtet gewesen. Indeß gelang es dem eingeb. Adel nicht, seinen Eingriffen in das öffentliche Recht der Allgemeinheit Anerkennung und Geltung zu verschaffen, die Nichtadeligen vom Landtage auszuschließen, was der Adel bekanntlich in mehreren deutschen Ländern durchsetzte. Im Erbvergleiche wurde dem eingeb. und rezip. Adel nur das Vorrecht zugestanden, daß die Landräthe aus ihm zu wählen seien, ohne daß der Begriff, was unter „eingeb. und rezip. Adel" eigentlich

*) „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" gehören, — das sollte mit diesen Worten angedeutet werden und ist sogar behauptet worden, — zum „Bürgerstande", nicht zum „Ritterstande", der aus dem „Adelstande" hervorgehe und mit diesem gleichbedeutend sei. „Der Adel," bemerkt die Aachener Ztg., „von dem Grundsatze ausgehend, nur ein Adeliger qualifizire sich zum Mitgliede der mekl. Ritterschaft, nennt die nichtadeligen Mitglieder absichtlich immer „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes". Diese akzeptiren in ihrer Unbefangenheit diese Benennung und nennen sich selbst so, wiewohl sie als „Gutsbesitzer" gar keine Rechte der Ritterschaft in Anspruch zu nehmen haben, sondern als „Rittergutsbesitzer", als Besitzer von Gütern, mit dem Vorrecht der Landstandschaft. Auch die Regierung bedient sich gegenwärtig dieser Bezeichnung, während sie bei einem gleichen Streit über diese Standesverhältnisse in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts an die „nichtadeligen Mitglieder der mekl. Ritterschaft" reskribirte.

zu verstehen, festgestellt worden wäre.*) Die Mehrzahl der landtagsfähigen Güter war früher in den Händen des eingeb. Adels, während gegenwärtig die Hälfte der meklenburgischen Rittergutsbesitzer aus Nichtadeligen besteht. Durch seine Zahl überlegen, durch das Landtagsdirektorium den Landtag beherrschend, setzte es der eingeb. Adel durch, daß nur Mitglieder des eingeb. oder rezip. Adels in den E. A. der Ritterschaft gewählt wurden, da andere Rittergutsbesitzer wenig oder gar nicht den Landtag besuchten. So geschah es, daß der eingeb. Adel sich als alleinigen Träger, Wahrer und Besitzer ritterschaftlicher Rechte betrachtete; so kam er auf den Wahn, daß der Adel die Ritterschaft, der eing. Adel die eing. R. bilde, was um so mehr von Begriffsverwirrung in den Köpfen des Adels zeugt, da viele Nichtadelige als Mitglieder der Ritterschaft den Erbvergleich als Landesgrundgesetz mit vollzogen und unterschrieben haben.

Nachdem der eing. Adel die Städte fast ganz aus dem Genusse der drei „Landesklöster" **) verdrängt, hat er sich die Verwaltung dieser drei „Landesklöster" mit der Landschaft „in vereinbarter Weise" allein angeeignet, die nicht von ihm rezip. Mitglieder der Ritterschaft

---

*) Der §. 167 des Landesvergleichs ist der einzige, der den eing. und rez. Adel erwähnt. In dem ersten fürstlichen Vergleichsentwurfe von 1753 heißt es „angeseffener Adel", in dem ständischen Gegenvergleichsentwurfe „Angesessene von dem eing. und rez. Adel". Diese eingeschobenen Worte sind, anscheinend ohne alle weitere Diskussion, in den fürstl. Vergleichsentwurf aufgenommen und dadurch das dem Landesvergleiche unverkennbar zu Grunde liegende Prinzip der Gleichheit in der Ritterschaft verschoben worden. Hier macht der Landesvergleich zu Gunsten des eing. Adels eine Ausnahme. Bei den §§., die von dem engeren Ausschusse, von den Klöstern und Klosterbeamten handeln, schweigt er über den eing. Adel; läßt es also bei der unverrücklichen Gleichheit.

**) Jene drei Landesklöster sind 1572 der Landschaft (nach damaligem Sprachgebrauche der Korporation der Landstände, da die Ritterschaft sich noch nicht von der Landschaft separirt hatte) „zur ehrbaren Auferziehung inländischer Jungfrauen überwiesen", „den getreuen Unterthanen aller Stände eingeräumt und übergeben", „dem ganzen Lande zu Nutz und Trost, damit es Zuchthäuser (Erziehungshäuser) oder Schulen wären, darin christlicher Leute (also keineswegs nur der Edelleute) Töchter und Jungfrauen zu aller Zucht und Ehrbarkeit unterweiset und arme gebrechliche Jungfrauen vom Adel und andere, so zum Ehestand nicht tüchtig, darin, als in Hospitalen, ihren Unterhalt hätten." Dies die eigenen Worte der Ueberweisungsurkunde und der mit den Landständen entworfenen Klosterordnung von 1572.

von dem Genusse der Klosterstellen, von der Verwaltung der Landesklöster, von der Besetzung der Klosterbeamten und den Verhandlungen über die Landesklöster auf öffentlichen allgemeinen Landtagen eigenmächtig ausgeschlossen. *) Die Ansicht des eing. Adels, daß er die Ritterschaft bilde, hat zur Folge, daß er, dieser durch die Landesgesetze als eine besondere landständische Korporation keineswegs anerkannte Privatverein des eing. Adels, seine Privatangelegenheiten, wie Rezeptionen in seine Privatgesellschaft (wodurch er seine angeblichen Vorrechte an Andere verschenkt, resp. verkauft) öffentlich auf „allgemeinen Landtagen" vornimmt und auf diesen Landtagen allgemeine Angelegenheiten der Ritterschaft, z. B. die Klosterangelegenheiten, als seine, des eing. Adels, Privatangelegenheit behandelt, ja seine Beschlüsse in die Reihe allgemeiner Landtagsbeschlüsse zu stellen wagt.

Schon im letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrh. erhob man sich in Meklenburg gegen dieses Adelsregiment auf öffentlichen allgemeinen Landtagen und bestritt die Befugniß des eing. Adels, Andere von landtägigen Deliberationen, wie von Verwaltung und Leitung ritterschaftlicher Angelegenheiten, auszuschließen. Der Großherzog Friedrich Franz erklärte 1793, daß er „diese (die Nichtrezipirten), von denen er hinführo eine so indolente Fahrlässigkeit in ihren landständischen Rechten und Pflichten, als die ist, sich von einigen ihrer Mitbürger eigenmächtig zurückweisen zu lassen, nicht weiter erwarte, insgesammt und jeden Einzelnen darunter allezeit mit landesherrlichem Nachdrucke bei ihrer gleichen Konkurrenz und ihrem Stimmrechte zu Allem, was auf den Landtagen vorkommt, zu schützen wissen würde." Indeß blieb Alles beim Alten. Es fehlte auf Seiten der Nichtadeligen damals Einigkeit, Festigkeit, Ausdauer, Entschlossenheit und Intelligenz. Daher war auch von dem „landesherrlichen Nachdruck" gegen die angemaßten Vorrechte des Adels weiter Nichts zu bemerken. Der Streit scheint damals liegen geblieben zu sein. Dieser leichte und ruhmlose Sieg **)

---

*) Pogge-Zierstorff a. a. O. klagt: „Ich mußte also meine kostbare Zeit unbeschäftigt hinbringen, mein Geld unthätig verzehren, mußte, ohne mitzusprechen, ganze Tage mit ansehen, daß über mir gleichgültige Dinge, als z. B. einmal über die Aufnahme eines lahmen Schneiders in die Klostergüter, verhandelt wurde."

**) Ursprünglich war der Streit 1788 von einem adeligen Nichtrecipirten, dem Baron v. Langermann, angefangen, den indeß der eing. Adel auf seine Seite herüberzuziehen und zu beschwichtigen wußte, indem er ihn in das

machte den eingeb. Adel nur hochmüthiger und zuversichtiger, besonders nachdem die Revolution besiegt, nachdem der deutsche Michel in den sogenannten „Freiheitskriegen" sein Blut für die Restauration und Reaktion, für die Rückkehr der guten, alten Zeit, für die Fortdauer der Adelsherrschaft verspritzt hatte. Als daher 1838 auf dem Landtage einige Nichtadelige die unverrückliche Gleichheit an Rechten in Anspruch nahmen, wies der eingeb. Adel diese „Prätensionen" der „Besitzer ritterschaftlicher Güter bürgerlichen Standes" mit Hochmuth zurück; der Protest „einzelner bürgerlicher Landbegüterter" sei „werthlos." Den gegen das Verfahren protestirenden nichtadeligen Rittergutsbesitzern wurde durch den vorsitzenden Landrath bedeutet, „hier sei nicht der Ort zu Diskussionen," d. h. für nichtadelige Rittergutsbesitzer, weil sie nach der Praxis, nach dem Herkommen, sich bisher mehr passiv verhalten hatten.*) Anders lassen sich wenigstens die abweisenden Worte des Landraths nicht erklären. Der Landrath sagt, „hier (der Landtag) sei nicht der Ort zu Diskussionen" natürlich für Nichtadelige, weil er fürchtet, daß der eingeb. Adel dadurch in seinem durch das Herkommen geheiligten Rechte, in seinem „Besitzstande" beschränkt werde.

Auf Beschwerde der in ihrem Rechte Verletzten wurde der eing. Adel von der Landesregierung zur Darlegung der Gründe seines Verfahrens aufgefordert. Diese „Darlegung der eing. Ritterschaft" wurde endlich, nach langem Zögern, im October 1840 eingereicht. Da es weder eine gesetzlich bestehende, anerkannte Korporation des eing. Adels, noch viel weniger aber eine Korporation der „eing. Ritterschaft" giebt, so wäre die Regierung von vorn herein befugt gewesen, diese Darlegung zurückzuweisen; denn eine „eing. Ritterschaft", diese in Meklenburg ganz unbekannte Person, die sich durch Nichts legitimiren und

„corpus nobilium" rezipirte. Dieselbe Taktik hat der Adel bei Beginn des gegenwärtigen Streits geübt, indem er Nichtadelige, die ihm gefährlich schienen, veranlaßte, sich ein Adelspatent in Wien zu kaufen, worauf er sie in seine Gesellschaft rezipirte.

*) Die Sendschreiben an die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes in Meklenburg (Güstrow bei Opitz), deren mit Einschluß eines Extra-Sendschreibens acht erschienen sind, enthalten sämmtliche hierher gehörige Aktenstücke. Die Landtagsverhandlungen werden nicht gedruckt. Indeß ist der Druck derselben nicht verboten. Jeder Landstand hat das Recht, das, was seine Rechte betrifft, drucken zu lassen, um seine „Mitstände" oder das Publikum von dem, was auf dem Landtage hinsichts seiner Rechte vorgefallen, in Kenntniß zu setzen.

ausweisen kann, war gar nicht zur Darlegung aufgefordert. Das Sprichwort: was lange währt, wird gut, traf hier nicht zu. Der eingeb. Adel bewies durch seine Darlegung nur, daß er Nichts gelernt, er bewies damit Nichts, als daß er seichte, oberflächliche historische Studien gemacht, und daß er sehr konfuse Rechtsbegriffe, besonders über meklenburgisches Staatsrecht, habe, indem er zu beweisen sich abmühete, die nichtadeligen Rittergutsbesitzer seien blos „Landbegüterte" und ständen, als solche, außerhalb der Korporation der Ritterschaft. Ein ausgezeichneter Rechtslehrer *) nennt das „eine unbesonnene Reaktion gegen einen verfassungsmäßig geordneten Rechtszustand". Die Regierung fand sich veranlaßt, diese „Darlegung der eing. Ritterschaft" einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Diese ausführliche, sehr gründlich (in ihrem historischen Theile von dem genauesten Kenner der meklenburgischen Geschichte, von dem Regierungsarchivar Lisch) gearbeitete „Beurtheilung" **) der Darlegung des eing. Adels, „welche klar das ursprünglich den bürgerlichen Rittergutsbesitzern vom eingeb. Adel zugefügte Unrecht beweiset," deckte eine Menge Irrthümer der „Darlegung" auf, erklärte die Behauptung, daß der Adel früher allein lehnsfähig gewesen, — ein Hauptargument des Adels für seine Ansprüche — für „völlig grundlos", wobei zugleich dargethan wird, wie die in v. Kamptz meklenb. Civilrechte versuchte Geschichte des meklenburgischen Adels „unbegründet und irrig aufgefaßt", wie die „Darlegung" „keine bestimmte, klare Rechtsdeduktion enthält", wie die Voraussetzungen des eing. Adels: daß sowohl vor als im Landesvergleich die Ausdrücke „Ritterschaft und Adel" als gleichbedeutend genommen werden, als richtig sich nicht erweiset, und wie der Behauptung desselben, daß der Landesvergleich die bürgerlichen Gutsbesitzer neben der Ritterschaft noch besonders durch den Zusatz „Landbegüterte" bezeichne, sehr erhebliche, nicht zu beseitigende Zweifel entgegenstehen, weshalb angenommen werden muß, daß nach dem Landesvergleich die bürgerlichen Gutsbesitzer als Mitglieder der Ritterschaft, gleich den adeligen

*) Der geheime Justizrath Beseler in seiner gründlichen, scharfsinnigen Widerlegung dieser „Darlegung", abgedr. im dritten Sendschreiben. Schon früher hatte der Heidelberger Zachariä in einem „Rechtsgutachten" (Rostock, bei Stiller) für die Ansprüche der Nichtadeligen Gutsbesitzer sich ausgesprochen.

**) Jene „Darlegung" des eing. Adels und diese von der Regierung veranlaßte „Beurtheilung" derselben sind zusammen abgedruckt in dem „Extra-Sendschreiben an die bürgerlichen Rittergutsbesitzer in Meklenburg" Güstrow, 1843

Mitgliedern derselben, zu der Wahl eines ittersch. Dep. in den E. A. und zu den Wahlen der Klosterbeamten konkurriren; daß auch den bürgerlichen Mitgliedern gleiche Rechte an den Klöstern und Klosterstellen zustehen; daß aber, da nach dem L.-V. das Herkommen als eine Quelle von Rechtsbefugnissen anerkannt ist, die Gleichheit dieser Rechte durch ein erweisliches, rechtsbeständiges Herkommen verändert und somit die bürgerlichen Gutsbesitzer in diesen gleichen Rechten durch das Herkommen beschränkt sein können. Es wird dann von der „Beurtheilung" der Beweis versucht (im Widerspruch mit Beseler und Zachariä), daß in Bezug auf die von dem eing. Adel angesprochenen landständischen Rechte (alleinige Wahlfähigkeit in den E. A. der R.) ein Herkommen rechtlich sich gebildet habe und „rechtsgenüglich begründet sei", und daß das ausschließliche Anrecht des eing. Adels an den Klosterstellen, insoweit dafür das Herkommen in Bezug genommen wird, für rechtsbeständig zu halten. Der langen Rede kurzer Sinn ist: hundert Jahre Unrecht machen aus dem Unrecht ein Recht. Die ganze Schlußfolgerung der „Beurtheilung" erinnert an die Lehre des berüchtigten, an der Abonnentenschwindsucht verstorbenen Berliner politischen Wochenblatts. *) Nach demselben besteht das Prinzip aller Gerechtigkeit darin: „das Recht des Anderen nicht zu verletzen, ihm Nichts von dem Seinigen zu nehmen, ihm das, was *sein* ist, zu geben." Ob, wer, was und inwieweit Etwas als Recht erworben, darauf komme es eigentlich nicht an. Danach giebt es nur „positives Recht", welches „durch Besitzstand, Verträge, Gewohnheitsrecht, Gerichtsgebrauch und Gesetze entsteht". Vom Rechte, „das mit uns geboren", ist weder im Berliner politischen Wochenblatte die Rede, noch in dieser „Beurtheilung".

Im Jahre **1841** ergingen an die auf dem Landtage versammelte R. u. L. Regierungsreskripte, wonach über „die entstandenen Differenzen mit einer *definitiven Entschließung* von Seiten der Regierung noch Anstand genommen werden soll. Jedoch „da die Gutsbesitzer vom eing. und rez. Adel seit einer langen Reihe von Jahren sich im Besitze der ausschließlichen Wahlfähigkeit für die rittersch. Stellen des E. A., sowie der ausschließlichen Verwaltung der Landesklöster und Besetzung der Klosterstellen, endlich auch des Rechts, neue

*) In den „Aphorismen über Naturrecht, positives Recht und Gesetzgebung", in No. 18. v. 1837.

Mitglieder in ihre Korporation auf den Landtagen aufzunehmen, befunden haben, soll es bei diesem Besitzstande einstweilen, bis im Wege einer demnächstigen definitiven Entscheidung oder gütlichen Vereinbarung etwa ein Anderes bestimmt werden sollte, das Bewenden behalten."

Auch hier begegnen wir der Lehre des Berliner politischen Wochenblatts: Weil der Adel seit einer langen Reihe von Jahren sich im Besitz befindet, soll es bei diesem „Besitzstande" sein Bewenden behalten; mit den Worten des Dichters: „Sei im Besitz und Du bist im Recht."

Nach dem Zeugnisse eines Meklenburgers*) haben diese Reskripte eine Aufregung im Lande hervorgebracht, wie sie seit der Publikation des Aufrufs zur Vertheidigung des Vaterlandes im J. 1813 wohl keine andere Regierungsverordnung bewirkte. „Ein durch seine Ruhe und seine Kenntniß des meklenb. Staatsrechts gleich ausgezeichneter Rechtslehrer sagte dem Verfasser," erzählt der ebengenannte Meklenburger, „es habe sich ihm beim Lesen dieser Reskripte das Haar zu Berge gesträubt. Und dies Haar ist vom Alter gebleicht." Man ist in Meklenburg noch nicht gewohnt, durch Reskripte und Kabinetsordres regiert zu werden, daher die große Sensation. Der Regierung steht auch einseitig eine „definitive Entscheidung" gar nicht zu, da sie ohne freie Bewilligung der R. und L. Etwas in deren Privilegien, Gerechtigkeiten keineswegs verordnen darf. (Erbr. §. 199.)

Die Regierung hatte die öffentliche Meinung gegen sich. Sie war Partei geworden, statt über den Parteien zu stehen, als Wahrerin des Gemeinwohls. Sie war von ihrer Höhe herabgestiegen. Sie hatte zu Gunsten des eing. Adels Partei ergriffen, indem sie plötzlich von einer „Korporation" des eing. Adels sprach, eine „Korporation" des eingeb. Adels anerkannte, diese im „Besitzstande" schützen wollte, während ein Regierungsrescript von 1793 die Rechtsbeständigkeit einer solchen Korporation verworfen und sich dahin ausgesprochen, „daß in keinem Lande sich ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesherrschaft irgend eine Societät aufwerfen und, auf einmal oder nach und nach, formiren könne, welche in complexu Handlungen ausübe, die sich in's Publicum exseriren, viel minder solche, die in den sta-

*) Schnelle: „Betrachtungen über die in der mekl. Rittersch. obwaltenden Streitigkeiten". Rostock, Oeberg.

tum publicum des Landes wichtigen Einfluß haben, und in der ganzen bis dahin gewesenen grundgesetzlichen Landesverfassung Aenderung machen, daß Alles, was der verfassungs- und erbvergleichsmäßigen Gleichheit und Gemeinschaft der Landbegüterten entgegen, ohne unsere Wissenschaft und Gestattung, mit oder ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der übrigen, etwa unternommen sein mag, niemals als rechtsgültig oder verbindlich angesehen werden könne." Diese „verfassungs- und erbvergleichsmäßige Gleichheit und Gemeinschaft der Landbegüterten" wird umgestoßen, wenn eine Korporation des eingeborenen Adels anerkannt wird. Es ist ein bekannter Rechtsgrundsatz, daß ohne Genehmigung der öffentlichen Gewalt kein Verein Korporationsrechte erwerben und ausüben kann. Eine solche Korporation mit den hier in Anspruch genommenen Rechten würde sich in Meklenburg nur mit Genehmigung des Landesherrn und mit Bewilligung der Stände rechtsständig bilden können, da die Verfassung dadurch wesentlich abgeändert, in derselben aber ohne freie Bewilligung der R. u. L. auf Landtagen Nichts verordnet werden darf. Ja, der vor einigen Jahren verstorbene Minister und Geheimerathspräsident Krüger, bekannt als der gründlichste Kenner des meklenburgischen Rechts, hat schon 1793 (als Regierungsfiskal) dargethan, daß durch ein „Herkommen gedachte Rechte nur insofern der gedachten Sozietät erworben sein und werden können, als sie den Landesgrundgesetzen nicht e diametro entgegen sind, folglich, sofern sie dies thun, vernichtet werden können und müssen."*)

Die „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" legten sowohl im Allgemeinen als gegen die einzelnen Bestimmungen jenes Reskripts Protest ein. Dabei warf sich das aus Mitgliedern des eing. Adels bestehende Landtagsdirektorium zum Censor der Landtagsverhandlungen auf, indem es einem Proteste der nichtadeligen Ritter die monströse Bemerkung hinzufügte: „daß, da dieses Diktamen nicht nur einen klaren Widerspruch gegen die allerhöchsten Verfügungen enthalte, sondern auch in unangemessenen Ausdrücken abgefaßt sei, es von dem Direktorium entschieden gemißbilligt werden müsse." Ob ein solches, aus dem Adel zusammengesetztes Landtagsdirektorium, das Partei in der Sache ist, etwas „entschieden mißbilligt" oder entschieden billigt, wird jedem vernünftigen Menschen ganz gleichgültig sein. Bei dem Adel ist es offenbar zur

*) Man vergleiche übrigens Anlage A.

fixen Idee geworden, daß, wer nicht zum Adel gehört, nur zu dulden, zu schweigen, zu tragen, zu hören, durchaus aber nicht zu widersprechen habe; daß nur er, der Adel allein, das Recht habe, „allerhöchsten Verfügungen" zu widersprechen, resp. sich zu widersetzen. Wer hat wohl zu allen Zeiten den „allerhöchsten Verfügungen" mehr „klaren Widerspruch", ja Widerstand, sogar handgreiflichen, entgegengesetzt, als der meklenburgische Adel, der bekanntlich gern mit der Faust d'reinschlägt? Jetzt nimmt sich nun das Bürgerthum einmal ein kleines Bischen von dem heraus, was sich der Adel so oft erlaubt hat; es wagt nur in aller Demuth und Bescheidenheit seine Bedenken entgegenzustellen, während der Adel immer sogleich Jedermann seine Privilegien an den Kopf wirft, — gleich kommt der Adel mit einer Pharisäermiene herbei und erklärt, daß er das „entschieden mißbillige."

Nachdem das Landtagsdirektorium in jener Protestation „einen klaren Widerspruch gegen allerhöchste Verfügungen" entdeckt und seine desfallsige Mißbilligung ausgesprochen, konnte die Regierung nicht wohl zurückbleiben. Sie erklärt daher: „Nicht ohne Befremden habe sie die Protestation mehrerer bürgerlichen Gutsbesitzer entgegengenommen." Sie sei gesonnen, „landesherrliche Befugnisse und Erlasse gegen jede Auflehnung aufrecht zu erhalten." Das Reskr. v. 6. Nov. werde sie „ohne Berücksichtigung der in ungeziemender Sprache und mit unangemessener Beurtheilung" ihrer Erlasse abgefaßten Protestationen „mit allem Nachdruck in Kraft erhalten." Durch diese Erklärung werden die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes „schmerzhaft berührt", da es nicht ihre Absicht gewesen, „etwas zu thun, was unangenehm sein könnte." Sie „hoffen daher und haben keinen Augenblick aufgehört zu hoffen", — „tief von den Pflichten des Gehorsams durchdrungen." In einem Proteste zur Wahrung ihrer Rechte finden sie weder etwas „Unziemliches", noch etwas „Auflehnendes." Sie können sich nicht überzeugen, daß der Protest in einer „unangemessenen Sprache" abgefaßt sei. Dieser „allerunterthänigste Vortrag" wurde keiner Antwort gewürdigt. Damit sich unsere Leser selbst ein Urtheil bilden über die „Auflehnung", über die „ungeziemende Sprache" und die „unangemessene Beurtheilung", theilen wir das Reskript v. 6. Nov. und die Protestation in Anlage B. und C. mit. Das Reskr. selbst ist von Dr. Schnelle in seinen „Betrachtungen" ausführlich beleuchtet.

Der eing. Adel, des Schutzes der Regierung sich erfreuend und

dadurch in seinem Hochmuthe bestärkt, erklärte aus „einem gewissen Gefühle der Billigkeit" eine „bedingte Ausdehnung der passiven Wahlfähigkeit" bewilligen zu wollen, wobei diejenigen, „welche die Rechtmäßigkeit dieses Besitzstandes nicht bezweifeln oder davon künftig sich überzeugen werden, billigerweise zu berücksichtigen sind." Der Adel will Gnade für Recht ergehen lassen. Von Gerechtigkeit ist keine Rede bei ihm, aber er will sich billig finden lassen, wenn man die „Rechtmäßigkeit" seiner Herrschaft, seines „Besitzstandes" nicht in Zweifel zieht. Eine Plumpheit, eine Taktlosigkeit folgt der anderen. Wirklich, man fühlt Mitleiden mit dem Adel, wenn man so sieht, wie er durchaus Nichts lernen, wie er nicht begreifen kann, daß es in der Mitte des 19. Jahrh. durchaus nicht mehr zeitgemäß, mit Haarbeutel und Zopf in guter Gesellschaft zu erscheinen, den „gnädigen Herrn" zu spielen. Beklagenswerthes Schicksal, hundert Jahre in der Kultur und hinter der Zeit zurück zu sein, wie dieser meklenburgische Adel, der sich in der That einbildet, weil sein Lakai ihn „gnädiger Herr" anredet, gegen alle Welt den „gnädigen Herrn" spielen zu können! Eine solche Sprache des Adels gegen Männer, die nicht das „Gefühl der Billigkeit" des Adels angefleht, die nicht um Gnade betteln, die vielmehr vom Gefühle ihres Rechts durchdrungen, von dem Bewußtsein erfüllt waren, nur für ihr gutes Recht zu kämpfen, war nicht geeignet, eine Verständigung herbeizuführen. Es ist durchaus nicht zeitgemäß, es ist unpolitisch, ja es ist Tollkühnheit, wenn der Adel heute noch den Fuß auf den Nacken des Bürgerthums setzen will. Der Tollkühne wird den Hals brechen. Die nichtadeligen Rittergutsbesitzer fanden in den Erklärungen des eingeb. Adels nur „neue Anmaßungen", wenn der eing. Adel „mit Hochmuth auf uns herabschaut" — „uns einige Brocken von Gnade zuwerfen" will, „deren sich aber auch nur diejenigen zu erfreuen haben sollen, welche in Demuth und Unterwürfigkeit das Loos mit Dank annehmen, welches man uns zu bieten für gut finden wird", — — „daß man eine solche Sprache gegen gleichberechtigte Mitstände in Meklenburg zu führen wagen darf", erfüllt sie „mit der tiefsten Indignation." Die Rechnung des Adels war falsch. Er hatte an die Spießbürgergesinnung der Zopfzeit, der guten alten Zeit gedacht, wo der deutsche Bürger glücklich war, wenn sich ein deutscher Edelmann herabließ, ein freundliches Wort zu ihm zu reden. Der Adel hatte auf die Bedientenhaftigkeit, auf die Lakaiengesinnung, auf die Kammerdienernatur des deutschen Philisters

gerechnet, der sich immer gewaltig freut, wenn ihm sein gnädiger Herr von so und so ein Trinkgeld in die Hand drückt. Diesem deutschen Michel wollte der Adel, wenn er die „Rechtmäßigkeit dieses Besitzstandes nicht bezweifle oder davon sich künftig überzeuge", ein kleines Douceur als Belohnung für seine gute, loyale Gesinnung in die Hand drücken. Aber statt der demüthigen Spießbürger fand der Adel Männer, sich ihrer Rechte bewußte Männer.

Regierung und Adel drängten die Nichtadeligen zur Entscheidung. Es wurde ihnen klar, daß ohne ernstlichen Kampf, ohne Ausdauer, ohne Energie und Entschlossenheit Nichts zu erreichen sei. „Noch im Jahre 1839", versichert ein Mitglied der mekl. Ritterschaft *), „und vielleicht noch am Tage vor der Publikation der Regierungsreskripte wäre mit Einräumung der Wahlfähigkeit in den L. A. aller Streit zu Ende gewesen. Jetzt ist dies aber nicht mehr der Fall; jetzt hat sich durch die Aufregung, die nicht blos das bisherige Benehmen der adeligen Gutsbesitzer, sondern auch die erwähnten Reskripte bewirkt haben, die Lage der Sache so verändert, daß die bürgerlichen Gutsbesitzer der Theilnahme fast des ganzen Meklenburgs bei ihren Bestrebungen gewiß sein können." Ein Privathandel der Ritterschaft ist zur öffentlichen Angelegenheit geworden, in einem Lande, wie Meklenburg, wo bei einer allgemeinen Versumpfung in Privatangelegenheiten Jeder nur an sich denkt, Niemand für Allgemeines ein Interesse zeigt. Damit ist ein Schritt gethan aus der Unfreiheit heraus zum freien Staatsbürgerthum.

Man betrachtet in Meklenburg die Landtagsverhandlungen, wie sie denn auch geheim betrieben werden und weil sie geheim und nicht öffentlich sind, als eine privative Angelegenheit der R. u. L. — „Wer kümmert sich darum, was der Adel und die Bürgermeister auf Landtagen abmachen," sagt man. Bei der großen in Meklenburg herrschenden durch die Verfassung erzeugten Versumpfung in Privatinteressen erschien der Streit der adeligen und nichtadeligen Rittergutsbesitzer als ein Privatzank, als ein Streit über Angelegenheiten, um die man sich nicht zu kümmern und in die man sich nicht zu mischen habe. Es war auch eigentlich keine Sache der Allgemeinheit, die verhandelt wurde, es waren ja nur „iura singulorum"!! Als im vorigen Jahrh. die jetzt schwebende Frage angeregt war, verlangten die nichtadeligen Rittergutsbe-

---

*) Schnelle in den schon genannten „Betrachtungen".

sitzer die Interzession der Landschaft. Damals erwiderten die Städte: „daß es ihnen nicht zustehe, über ritterschaftliche domestica zu streiten.“ Wer wird sich in des Nachbars Haus- und Familienangelegenheiten mischen! Auf dem Landtage von 1841 schien den nichtadeligen Rittern durch die Regierungsreskripte, durch Anerkennung einer „Korporation“ des eing. und rez. Adels „die landesgrundgesetzliche Einheit der Ritterschaft alterirt.“ Sie wandten sich daher an die „hochansehnliche Landschaft“ und baten „um deren unionsmäßigen Beistand und Theilnahme zur Abhülfe der Bedrückung eines großen Theils der Mitglieder der Ritterschaft“, worauf „versammelte Landschaft“ erwiderte, „daß sie zur Zeit keine Veranlassung fände, ihrerseits mit besonderen Aeußerungen in dieser Angelegenheit hervorzugehen.“ Die verfassungsmäßige Gleichheit der Ritterschaft ist bedroht. Das giebt der „hochansehnlichen Landschaft“ noch keine „Veranlassung“, sich in diese Sache zu mischen; sie ist ihr landesgrundgesetzlich „gleichgültig.“ Sie handelt vollkommen verfassungsmäßig und dem Prinzip des Ständewesens entsprechend, wenn sie sich um ritterschaftliche Angelegenheiten nicht kümmert. Die Landschaft denkt, aber vollkommen verfassungsgemäß, wie der Spießbürger im Faust.

Bisher hatten die nichtadeligen Rittergutsbesitzer diese Sache selbst nicht als eine öffentliche, allgemeine Landesangelegenheit betrachtet und betrachtet wissen wollen, sondern als ihre Privatangelegenheit, indem sie ihre für die „geehrten Standesgenossen“ bestimmten „Sendschreiben“ „von einem Mitstande“ ausdrücklich nur „an die Gutsbesitzer bürgerlichen Standes“ adressirten, mit dem Beisatze „statt handschriftlicher Mittheilung“, womit denn alle Einmischung unberufener Personen von vorn herein höflichst verbeten war. „Diese Sendschreiben haben“, wie noch das sechste Sendschreiben von 1843 ausdrücklich erklärt, „nur den Zweck, die vereinten Herren Rittergutsbesitzer über Alles, was in Bezug auf die gegenwärtigen Differenzen vorfällt, in Kenntniß zu setzen.“ Jetzt, nachdem die Reskripte erschienen, nachdem die nichtadeligen Herren wie Schulknaben von dem Landtagsdirektorium einen Verweis erhalten, entdecken sie plötzlich, daß der Gegenstand eine allgemeine Landesangelegenheit ist, und wenden sich an die Landschaft, um hier so abgewiesen zu werden, wie sie früher das unberufene Publikum zurückgewiesen hatten.

Indeß „neues Leben blüht aus den Ruinen!“ Auch Meklenburg erwacht zu einem neuen Leben, so versichern wenigstens die Herren

„Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" in ihren „Sendschreiben", indem sie wegen ihres plötzlich rege gewordenen Patriotismus, ihres Gemeinsinns sich selbst die vortheilhaftesten Zeugnisse ausstellen. Sie loben sich selbst ganz gewaltig und sprechen dabei sehr viel vom „Gemeinwohl", das bekanntlich immer herhalten muß, wenn die Privilegirten — an ihre Privilegien denken, denn sie wissen immer ihre Sache als eine Angelegenheit des Gemeinwohls darzustellen. „Die Zeit des Indifferentismus", sagen die nichtadeligen Herren, „und der Engherzigkeit, wo jeder (nichtadelige Rittergutsbesitzer) nur an sich dachte, ist vorüber und an deren Stelle ein reges lebendiges Gefühl für das Gemeinwohl getreten, verbunden mit der Erkenntniß der eigenen Pflichten und des Werthes der eigenen Rechte." Indeß ist das „Gemeinwohl" doch nur das aus den „eigenen Rechten" der Rittergutsbesitzer entspringende Gesammtwohl derselben, und wenn, wie weiter behauptet wird, die Nichtadeligen auf dem Landtage „einen Einfluß geltend gemacht haben, wie nie zuvor", so heißt das immer nur zu Gunsten eigener Rechte, zu Gunsten der „iura singulorum." Denn so viel und so oft die Herren auch vom „Gemeinwohl" reden, so ist doch natürlich nie von einem allgemeinen Rechte des Volks die Rede, wiewohl das Volk in ihren Phrasen nicht vergessen wird. In einem „Vortrage", der im Mai 1842 der Landesregierung eingereicht ist, sagen die Herren Bevollmächtigten der nichtadeligen Ritter: „Meklenburg hat eine rein ständische Verfassung, und diese zeichnet sich dadurch aus (nun wodurch? attention!), daß sie eine althergebrachte (das größte Lob, das man der Verfassung zu geben weiß), mit dem Leben des Volks eng verbundene ist." Aber wie und auf welche Weise soll denn diese „rein ständische Verfassung" eine „mit dem Leben des Volks verbundene" sein, da das Volk sich nicht im Geringsten um die Verfassung bekümmert, durch dieselbe nicht die geringste Einwirkung auf Gesetzgebung und Besteuerung üben darf und kann? Das Volk ist eben durch die Verfassung, durch diese „rein ständische" Verfassung von aller Theilnahme am öffentlichen Leben ausgeschlossen. Das Volk ist durch die Verfassung vollkommen nichtberechtigt, nur die Herren Ritter und die Magistrate sind privilegirt. Auf welche Weise soll da die Verfassung eine „mit dem Leben des Volkes verbundene" sein? Wenn dies nicht, mit Hamlet zu reden, „Worte" sind — denn wo Begriffe fehlen, stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein, — so erwarten wir durch die Weisheit der „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" die Lösung dieses

Räthsels von der mit dem Leben des Volks verbundenen Verfassung. Eins der ehrenwerthesten Mitglieder der mekl. Ritterschaft, Pogge-Zierstorff, ein unverwerflicher Zeuge, einer der intelligentesten Köpfe Meklenburgs, bekennt selbst und bekundet offen und unumwunden *), daß er als Pachter „keine Veranlassung gehabt, sich um Landtagsangelegenheiten zu bekümmern." Oder bilden etwa die 500 Rittergutsbesitzer Meklenburgs mit den Bürgermeistern das Volk? Fast scheint es, als sei dies die Meinung der Herren. Aber sogar die Herren „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" haben sich ja bisher, obgleich ihnen die Verfassung „eigene Pflichten" und „eigene Rechte" giebt, fast gar nicht um diese angeblich mit dem Leben des Volks verbundene Verfassung bekümmert! Sie versichern ferner, daß sie der Verfassung „so aufrichtig und innig anhängen, wie nur irgend Jemand in Meklenburg." Das hat gewiß noch kein vernünftig denkender, mit den Verhältnissen bekannter Mensch irgend bezweifelt. Denn zweifeln, daß die Privilegirten, die Bevorrechteten, einer Verfassung, die ihnen Privilegien und Vorrechte sichert, „aufrichtig und innig anhängen", hieße, das Wesen der Privilegirten gänzlich verkennen. Wozu also diese ganz überflüssige, sich aus dem Wesen der Sache ergebende, sich ganz von selbst verstehende Versicherung aufrichtiger und inniger Anhänglichkeit an ihre Privilegien, Vorrechte und Gerechtigkeiten? Oder sind die Herren wirklich von Jemandem mit dem Verdachte gekränkt worden, sie wollten hochherzig ihren Privilegien und Vorrechten entsagen und Nichts sein wie freie Bürger unter freien Bürgern eines freien Staates? — Sie „bekennen gern und offen" (was? man höre und staune über dieses wichtige, offene Bekenntniß), daß sie „glauben", daß für Meklenburg „die ständische Verfassung die beste ist." Indeß das „glauben" die Herren nur. Aber mit dem „Glauben" kommt man in der Politik nicht weit. Etwas zu „glauben" ist freilich eine sehr bequeme und mühelose Sache. Aber das „Glauben" gehört gar nicht in die Politik, sondern in's Gebiet der Theologie. In der Politik muß man über das „Glauben" hinaus durch das Wissen zum Erkennen gekommen sein. Die Herren versichern dann, daß sie die Verfassung „mit aller Kraft aufrecht zu erhalten streben wollen", was ebenfalls wieder nicht im Geringsten in Zweifel zu ziehen ist, da die Privilegirten aller

---

*) „Einige Worte über Landtagsangelegenheiten." Schwerin. Abendbl. v. 13. Nov. 1840.

Länder und aller Zeiten von jeher verstockt gewesen sind und ihre Ohren stets den Forderungen der Vernunft und Gerechtigkeit verschlossen haben. Aber gegen wen wollen die Herren die Verfassung „mit aller Kraft aufrecht" erhalten? Ist Meklenburg, dies glückliche, gepriesene Land, mit einer Revolution bedroht? Wenn nicht, wozu dies Bramarbasiren. Wir werden weiterhin sehen, ob die Herren wirklich den Muth besitzen, ob es ihnen wirklich Ernst ist mit ihren Worten. Weiter sagen die Herren: „Da die Stände sehr wichtige Rechte haben, da ihnen die Theilnahme bei der Besteuerung wie bei der Gesetzgebung zusteht, so muß es von der größten Wichtigkeit sein, ob hieran alle Stände Theil nehmen, oder ob ein großer Theil der ständischen Thätigkeit nur in den Händen einer gewissen privilegirten Klasse ist, im Widerspruche mit einer rein ständischen Verfassung." So viel ist gewiß, „da die Stände sehr wichtige Rechte haben", so hat das Volk gar keine Rechte. „Dem Rechte des Volks widerspricht das Ständewesen, weil es dessen Rechte zu besonderen Rechten einzelner Stände und diese gewissermaßen zu Vormündern des ganzen Volks macht", sagt in Uebereinstimmung mit der Erfahrung Friedr. Liebe, den wir hier anführen, weil er weder ein Zeitungsschreiber, noch ein Philosoph, oder ein Radikaler, oder ein Mann des „hohlen Liberalismus" oder der „hohlen Theorien", die bekanntlich bei unseren Aristokraten und Bureaukraten, bei den Reaktionären und Konservativen nicht ziehen, sondern ein Geh. Kanzlei-Sekretair, also ein Geschäftsmann, ein Mann der Praxis, ein Mann der goldenen Mittelstraße ist. „Dem Rechte des Volks widerspricht das Ständewesen", wiederholen wir. Am Steuerzahlen nehmen in Meklenburg alle Stände Theil; das ganze Volk ist besteuert. Am Steuerbewilligen und an der Gesetzgebung sind nur zwei Stände betheiligt, der Stand der Ritter und der Stand der Bürgermeister, so daß nicht nur ein großer Theil der ständischen Thätigkeit, sondern die gesammte ständische Thätigkeit in den Händen dieser „privilegirten Klassen" ist, im Widerspruch mit der „rein ständischen Verfassung." Obgleich sie nun selbst behaupten, daß es „von der größten Wichtigkeit sei", daß „alle Stände" an der Gesetzgebung und Besteuerung Theil nehmen, so wollen sie doch, wie wir schon gehört haben, die bestehende Verfassung mit aller Kraft aufrecht erhalten. Die Herren fallen aus einer Gedankenohnmacht in die andere und häufen Widerspruch auf Widerspruch. Die vielen hier ganz überflüssigen und gar nicht zur Sache gehörigen Respektsversicherungen gegen die

„althergebrachte Verfassung" geben der Vermuthung Raum, die Herren fürchten als Demagogen in Untersuchung zu gerathen. Das wäre um so thörichter, da die Menschen- und Demagogenriecherei in Meklenburg nie beliebt gewesen ist, was sich ganz einfach daraus erklärt, daß Meklenburg nur ein Privilegienstaat, nicht aber ein Polizeistaat ist.

Die nichtadeligen Rittergutsbesitzer werden gar leicht, weil sie sich gegen die Adelsprivilegien auflehnen, als Männer des liberalen Fortschritts, als Repräsentanten zeitgemäßer Ideen angesehen, und sie selbst wollen sich auch mitunter dafür gehalten wissen. Sie sind indeß in Bezug auf Meklenburg Konservative im strengsten Sinne des Worts, die sich im Allgemeinen in ihrer Gedankenlosigkeit mit ihrer „rein ständischen Verfassung", mit dem Prinzip des „Althergebrachten" zu den Reaktionären anderer Staaten, zu der Lehre eines Herrn von Haller hinneigen. Der Verf. des ersten Sendschreibens an die Gutsbes. bürgerl. Standes ist der „festen Ueberzeugung", daß Nichts so sehr das wahre Wohl und das Glück Meklenburgs sichern kann, als die Erhaltung der Verfassung in allen ihren Bestandtheilen. Also Aufrechthaltung des status quo! Des allgemeinen Besten wegen müssen wir das Prinzip der rein ständischen Verfassung und die Gedanken- und Prinziplosigkeit der nichtadeligen Ritter etwas genauer charakterisiren. Meklenburgs rein ständische Verfassung, sagen die Herren, ist eine „mit dem Leben des Volks verbundene." Indeß die ständische Verfassung kennt gar kein Volk, sondern nur Stände und Korporationen. Nur bestimmte Stände und Korporationen haben Rechte, „wohlerworbene Rechte", Privatrechte, nicht aber die Allgemeinheit. Die Herren meinen freilich, „es sei von der größten Wichtigkeit, ob alle Stände Theil nehmen." Indeß ist das nur eine Phantasie der Herren; in der Wirklichkeit kommt gar Nichts darauf an. Die ständische Verfassung kennt nur gewisse privilegirte Klassen, Stände, — keine gleiche politische Rechte Aller. Jeder Stand hat sich nur um seine Rechte zu bekümmern. Darum ist es ganz „gleichgültig", ob alle Stände Theil nehmen; denn Jedermann kann nur für seinen Stand beschließen, für sich selbst. Berechtigt ist nur, wer ein Recht erworben, etwa durch ein Herkommen. Wer nicht berechtigt ist, gehört zur rechtlosen Masse. Es giebt keine Gemeinschaft gleichberechtigter Staatsgenossen, keine Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte; es giebt kein Volk. Das Ständewesen beruht auf Rechtsverschiedenheit, auf einer daraus entspringenden Rechtsungleichheit. Hört diese auf,

so fallen die Stände weg. Natürlich will jeder Stand seine Rechte, durch die er sich von anderen Ständen unterscheidet, nicht nur erhalten — denn sonst hören die Stände auf, zu sein — er strebt auch nach Vermehrung derselben, auf Kosten des Gemeinwesens, der übrigen Stände. So entsteht ein Krieg Aller gegen Alle. Das Ständewesen besteht in der Rechtsverschiedenheit. Diese setzt voraus, daß eine Klasse, ein Stand, über eine andere hervorrage, besser, edler, höher berechtigt sei, z. B. der Adel. Nun sagen die „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" in jenem Vortrage ferner: „Das Korps der Landräthe besteht, und zwar verfassungsmäßig, nur aus Mitgliedern des eingeborenen Adels. Das Landtagsdirektorium, welches aus 12 Personen zusammengesetzt ist, hat nur ein einziges Mitglied, das nicht nothwendig zu dem sogenannten eing. u. rez. Adel gehören muß. Auch das ist indeß verfassungsmäßig, und wir beschweren uns daher hierüber nicht", denn dies ist ja „verfassungsmäßig." Die Verfassung, Nichts als die Verfassung, wollen die Herren erhalten. Wir werden sehen, wie weit sie damit kommen. „Wenn nun außerdem die Ritterschaft in den E. A. nur Mitglieder des eing. u. rez. Adels senden darf, so ist es klar, daß die Leitung der ständischen Angelegenheiten fast allein in den Händen des sogenannten eing. u. rez. Adels ist." Sie heben dann hervor, daß das Bestreben des Adels dahin gehe, in die Comiteen Standesgenossen zu wählen, daß der Adel es seit Jahren durchzusetzen gewußt, daß zum Protokoll-Dirigenten auf Landtagen ein Mitglied aus seiner Mitte gewählt ist, und daß es den bürgerlichen Rittergutsbesitzern ganz unmöglich ist, sich auf Landtagen oder überhaupt bei den Landes-Verhandlungen irgend einen Einfluß zu erwerben. Darum also ist es ihnen zu thun, „Einfluß" wollen sie erwerben. Hier haben wir die Ständezwietracht, den inneren Kampf, wobei es sich nicht um Prinzipien handelt, sondern um „Einfluß" einzelner Stände bei den Landes-Verhandlungen. Dieser Kampf der einzelnen Stände um „Einfluß", d. h. um Herrschaft, ist nothwendig mit dem Ständewesen verbunden, eine natürliche Folge desselben. Die „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" finden es nun „für einen jeden ehrenhaften Mann kränkend, sich in seinen Rechten und Befugnissen zurückgesetzt zu sehen, vorzüglich wenn dieses von Standesgenossen geschieht." Naiver Weise betrachten sich die „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" als „Standesgenossen" des Adels, was sie doch, sobald man einmal einen Adel- und einen Bürgerstand statuirt und das Volk in Stände allerlei Art sepa-

rirt, nie sein können. Ja, in einer Eingabe vom Jan. 1842 betrachten sich die „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" gar als „gleichberechtigte Mitstände" des Adels. Das ist eine arge Täuschung, denn der Adel ist in Meklenburg nicht ein „gleichberechtigter", sondern ein bevorrechteter Mitstand. Er hat „verfassungsmäßig" besondere Vorrechte, wenn auch nur sehr wenige, doch sehr bedeutende. Deshalb ist er darauf bedacht und eifrig bemüht, mehrere zu erwerben. Die Vorrechte des Adels, die die „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" ausdrücklich als „verfassungsmäßig" anerkennen, enthalten eine Zurücksetzung der Nichtadeligen, indem sie dem Adel gewisse Aemter und Würden reserviren. Natürlich liegt dabei die Idee zu Grunde, daß der Adel edler, vollkommener, intelligenter, zur Bekleidung dieser Aemter mehr befähigt sei, als Nichtadelige. Unter diesen Umständen ist es nun sehr anmaßend, wenn die „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" sich für „Standesgenossen" des Adels, für eben so vollkommene Menschen, für gleich berechtigt halten. Durch den „verfassungsmäßig geordneten Zustand" sind die Nichtadeligen hinter den Adel zurückgesetzt, zurückgesetzt „in Rechten und Befugnissen." Darüber zu murren, dies „für einen jeden ehrenhaften Mann kränkend" zu finden, ist ein schlechter Beweis von dem Patriotismus der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes. *)

Zur Ausgleichung der „Differenzen in der Ritterschaft" traten im März 1843 großh. Kommissarien mit den Deputirten des eing. Adels und der „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" zusammen. In den höheren Regionen des Staats leben bekanntlich immer viele Edelleute. Daher fanden sich unter den drei „landesherrlichen Kommissarien" zwei Mitglieder des eing. Adels. In ihrer Eigenschaft als „landesherrliche Kommissarien" standen sie über den Parteien, nur als Menschen gehören sie zum eing. Adel. Zuerst erfolgte von Seiten des Adels „eine ungefähre Angabe der altadeligen Privilegien", dann übergaben die Gutsbesitzer bürgerl. Standes eine „Zusammenstellung ihrer Beschwerdepunkte." Darauf entschlossen sich die

*) Die Herren nennen sich immer Gutsb. bürg. Standes; warum nicht, wenn man doch immer nur an seinen „Stand" denken will, Gutsb. bäuerlichen St. oder Gutsb. aus dem Bauernstande? Der Bauer und der Baron sind ja nahe Verwandte. Der Bauernadel ist der älteste Adel, der Baron ist ein Stammvetter des Bauern. Bar ist der Stammvater des Barons und des Bauern.

Kommissarien, „mit der ausdrücklich wiederholten Bemerkung, wie damit nur ihre persönliche Ansicht ausgesprochen werde", zu einer gütlichen Verständigung Vorschläge zu machen. Die Herren entkleiden sich also ihres amtlichen Charakters und reden als Privatpersonen. Man begreift nicht, warum? Denn es kommt gar nicht darauf an, die Privatansichten und die Privatvorschläge von drei Privatpersonen in der Sache zu hören, sondern auf die Ansichten der Regierung. Nach den privativen Vergleichsvorschlägen der Kommissarien findet künftig „eine allgemeine und vollkommene Gleichheit in den ständischen Rechten unter den Mitgliedern der Ritterschaft statt." Nur bleibt dem eing. u. rez. Adel die ausschließliche Wahlfähigkeit zu den Landrathsstellen, die Bestellung der Klosterbeamten, Verwaltung der Landesklöster und Genuß der Klosterpfründen. Kurz, es bleibt Alles beim Alten, nur die exklusive bisher prätendirte Wahlfähigkeit des eing. Adels in den E. A. wird aufgehoben. Jedoch werden 20 neu zu fundirende Klosterstellen den nicht zum eing. u. rez. Adel gehörenden Mitgliedern der R. eingeräumt. „Der eing. u. rez. Adel behält das bisher ausgeübte Recht, durch Stimmenmehrheit andere adelige Gutsbesitzer zu dem Effekt zu rezipiren, daß die recepti dadurch der Vorrechte mit theilhaftig werden." Die den Gutsbesitzern vom Adel bewilligte Uniform soll keine landständische, „sondern eine Hofuniform sein." „Wegen der Privatkommunion findet überall kein Unterschied statt." So viel wir wissen, ist in diesem Kampfe um Gleichheit der politischen Rechte das Recht der Privatkommunion, dies mit dem Geiste des Christenthums disharmonirende Vorrecht von den Nichtadeligen gar nicht beansprucht. Den Nichtadeligen wird hier ein Vorrecht angeboten, das sie, so viel wir wissen — gar nicht verlangt.*) Endlich wird „Gleichförmigkeit rücksichtlich der Kurialien und der Titulatur" zugesichert. Die bürgerl. Gutsb. sollen nicht mehr „Hochedelgeboren", sondern ebenfalls „Hochwohlgeboren" sein. Die „vollkommene Gleichheit" der landesherrlichen Kommissarien schrumpft also hinsichtlich der ständischen Rechte in eine höchst unvollkommene zusammen.

Die Deputirten des eing. Adels erklärten sich zu „billigen Konzessionen" bereit, lehnten aber die vorgeschlagene Vereinbarung ab,

*) Oder sollten die „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes" in Meklenburg so „adelig fühlen", daß sie auch von dem lieben Herrgott als privilegirte Respektspersonen behandelt sein wollen?

„hauptsächlich, weil den nicht zum eing. Adel gehörenden Gutsbesitzern eine Theilnahme an dem Genusse der Klosterstellen eingeräumt werden solle." Die den getreuen Unterthanen aller Stände, dem ganzen Lande zu Nutz und Trost eingeräumten und übergebenen Landesklöster will der Adel für sich allein behalten. Von den usurpirten Klosterpfründen will der Adel Nichts missen. Den Deputirten der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes erschien die offerirte Summe der Klosterstellen nicht ausreichend; sie legten auch weniger Werth auf Acquisition von Klosterstellen, als darauf, daß ein Theil der Klostereinkünfte zu allgemeinen nützlichen Landeszwecken, z. B. zu Unterrichtsanstalten, verwandt würde. Hiemit gehen die Deputirten über sich selbst, über ihr Privat= und Sonderinteresse hinaus. Sie denken wirklich einmal ernstlich an das Geminwohl des ganzen Landes, indem sie, der Ueberweisungsurkunde gemäß, die Klöster zum Gemeingut des Landes machen wollen. Aber schüchtern verlangen sie nur einen Theil für allgemeine Zwecke. Sie haben nicht den Muth, konsequent zu sein, die Pfründen für sich bestimmt und entschieden zurückzuweisen, zu sagen: die Ueberweisungsurkunde soll und muß ganz eine Wahrheit werden. Daß sie dem eing. und rez. Adel bei der Klosterverwaltung Vorrechte zugestehen wollen, macht ihrer spießbürgerlichen BescheidenheitEhre und ist ein Beweis, daß sie den Adel solcher Vorrechte für würdig, sich selbst aber dieser Vorrechte für unwürdig halten. Die Rezeptionen in den eing. Adel auf allgemeinen Landtagen durch den eing. Adel verwerfen sie nicht, als der „unverrücklichen Gleichheit" zuwider, sondern sie verlangen „Konkurrenz an den Rezeptionen und glauben sie dieselbe bei denjenigen Rezeptionen, welche die recepti zu den Landrathsstellen qualifizirt machen, ansprechen zu müssen." Sie wollen in einen Verein rezipiren, zu dem sie selbst nicht gehören können und dürfen, wodurch das durch die Verfassung bestätigte Herkommen „das ehrwürdige, grundgesetzlich im Allgemeinen und jedem Einzelnen zu Nutz und Erhaltung bestätigte Herkommen", diese „Grundlage" der Verfassung, umgestoßen würde. Sie, die Nichtadeligen, wollen in die „Korporation" des eingeb. Adels rezipiren, in ein „auf die Achtung nicht nur des deutschen Vaterlandes, sondern auf, wie es so viele Thatsachen der mekl. Geschichte bewahrheiten, auch andrer Reiche und Länder Anspruch machendes Corps" rezipiren!! Welche Vermessenheit! Sie, die an Einsicht, Bildung, Kenntniß, Patriotismus, so tief unter dem Adel stehen, daß sie von den wichtigsten Landesämtern, von den Landrathsstellen

und von dem Landtags-Direktorium, von dem Vorsitz in dem E. A. grundgesetzlich und „verfassungsmäßig", ja damals faktisch vom Sitz im E. A. ausgeschlossen, sie — die Nichtadligen — für deren patriotische Denkungsart keine mehrhundertjährige Angesessenheit ihrer Vorfahren bürgt, wollen durch Konkurrenz an den Rezeptionen über „adelige Klosterplätze" verfügen!! Von einer gänzlichen Gedankenohnmacht befallen, erklären die Deputirten der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes wörtlich:

„daß sie immer nur durch die Ansicht geleitet wären, daß eine Gleichheit in allen landständischen Rechten zwischen den Mitgliedern der meklenburgischen Ritterschaft stattfinden müsse. Um aber in dem Interesse eines für das Gemeinwohl so wünschenswerthen Vergleichs (wie so? warum?) zu wirken (hört! hört!), wollen sie eine Trennung von landständischen und Standesrechten statuiren und bei letzteren dem eing. und rez. Adel Vorzüge einräumen, nie aber persönliche Vortheile ansprechen, sondern nur immer das Wohl des Landes berücksichtigen."

Zuerst haben sie nur eine „Ansicht", keine feste, innige Ueberzeugung von der unbedingten Nothwendigkeit der Gleichheit der Rechte zwischen den Mitgliedern der mekl. Ritterschaft. Daher geben sie denn auch diese „Ansicht" gleich wieder auf und erklären „nur immer das Wohl des Landes berücksichtigen" und dem eing. Adel „Vorzüge" d. h. Vorrechte „einräumen" zu wollen. Damit ist denn also zugestanden, daß in Meklenburg Vorrechte des Adels „zum Wohl des Landes" unumgänglich nothwendig sind. Die Nichtadeligen wollen „nie persönliche Vortheile ansprechen" — — und doch scheint ihnen „rücksichtlich des Genusses der Klosterstellen die offerirte Summe nicht ausreichend" (!!) d. h. es sind ihnen nicht genug Klosterstellen, nicht genug „persönliche Vortheile" offerirt. Die Bevollmächtigten sind gewiß redliche Männer, mit dem besten Willen, aber unentschieden schwanken sie hin und her. Dies Schwanken, diese Unentschiedenheit ist nicht ihre, sondern ihrer Vollmachtgeber Schuld, die, schwankend gesinnt, nicht klar sehen, nicht wissen, was sie eigentlich wollen. Das Ziel, das zu erstreben, ist von der Mehrzahl noch gar nicht erkannt. Die Erklärung der Deputirten wurde in einer privativen Zusammenkunft der nichtadeligen Ritter im Allgemeinen gebilligt. Der Antrag, „daß man keinen anderen Vergleich eingehen wolle, als durch welchen

die Nichtigkeit aller derjenigen Vorrechte des eing. Adels anerkannt würde, welche nicht etwa durch positives Recht oder durch die Vernunft gerechtfertigt würden" — wurde in dieser privativen Versammlung nichtadeliger Ritter verworfen. Plötzlich eine totale Gedankenfinsterniß in den Köpfen der nichtadeligen Ritter und die größte Bereitwilligkeit „Standesrechte", d. h. Vorrechte, dem Adel „einzuräumen". Dieselben Ritter, die früher „unsere althergebrachte Verfassung von den störenden Elementen reinigen" wollten, „die, dem Buchstaben und Geiste derselben zuwider, in dieselbe hineingetragen sind", sie, die die Verfassung „mit aller Kraft aufrecht erhalten" wollten, haben plötzlich die Courage verloren. Jetzt wollen sie die Verfassung nicht mehr „reinigen", sondern die „störenden Elemente" anerkennen. Jetzt haben sie nicht mehr den Muth, die Verfassung mit aller Kraft aufrecht zu erhalten; demüthig wollen sie dem Adel „Vorzüge einräumen", d. h. ihm Vorrechte bewilligen. Das heißt aber nicht, die Verfassung aufrecht erhalten, das heißt sie modifiziren, sie abändern. — Die Gutsbesitzer bürgerl. Standes sind der Meinung, daß eine allgemeine Gleichheit der ständischen Rechte der Mitglieder der Ritterschaft schon jetzt bestehe, wahrscheinlich weil das Vorrecht des eing. und rez. Adels der ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit zu den Landrathsstellen kein Gegenstand dieses Streites ist. Sonst müßten sie sich überzeugen, daß der Adel durch diese Ausnahme, durch dieses einzige Vorrecht, den Vorsitz im E. A. und das Direktorium des Landtags in Händen hat, und daß unter diesen Umständen von einer Gleichheit der ständischen Rechte in der Ritterschaft gar nicht die Rede sein kann. Entschieden weisen sie die Klosterstellen zurück, indem sie sich nicht des Unrechts schuldig machen wollen, das, was Gemeingut sei, zu eigenem Vortheil zu benutzen. „Es stimmten daher diese Vorschläge nicht mit ihren Wünschen überein, indem diese nicht dahin gingen, etwas für sich und ihre Familien, dem Staatswohle entgegen, von dem öffentlichen Eigenthume zu erwerben, sondern die jetzt wesentlich gestörte Verfassung in *ursprünglicher Reinheit* wieder herzustellen." Sie wollen nicht zugeben, daß die Mitglieder der Ritterschaft, vom eing. und rez. Adel durch Stimmenmehrheit andere adelige Gutsbesitzer rezipiren und ihnen die ausschließliche passive Wahlfähigkeit zu Landraths- und Klosterbeamtenstellen ertheilen. Doch sind sie „nicht abgeneigt, dem eing. Adel einige Vorrechte einzuräumen, *obwohl sie Gründe des Rechts oder der Nützlichkeit hie-*

für nicht aufzuführen vermögen, wenn man nicht diese eben darin finden wolle, daß auf die Weise Ruhe und Frieden wieder hergestellt werde. Allerdings wäre es denn auch vorzüglich diese Rücksicht, welche außer dem Bestreben, den Wünschen Ihrer K. H. der Allerdurchlauchtigsten Landesherrn entgegen zu kommen, die Gutsbesitzer bürgerl. St. leite." Das heißt bürgerlich denken, wenn man sich „vorzüglich" durch Rücksicht auf Ruhe und Frieden leiten läßt. Wenn der Adel eben so denkt, sich eben so nach „Ruhe und Frieden" sehnt, wenn er sich eben so bestrebt, „den Wünschen ihrer K. H. der Allerdurchlauchtigsten Landesherrn entgegen zu kommen", wie es loyalen Unterthanen geziemt, dann werden die Streitenden sich bald versöhnt in die Arme sinken, um in „Ruhe" die Freuden dieses Lebens zu genießen. — Es ist nicht der Gedanke des Rechts, der die Gutsb. bürgerl. St. belebt, sondern die Sehnsucht nach Ruhe und Frieden, die sie beherrscht.

„Eine Aenderung der Landesverfassung," bemerkt die Aachener Zeitung, „scheint beabsichtigt zu werden, indem das, was „höchst mißbräuchlich" bisher geschehen, zu Recht erhoben, als rechtsbeständig anerkannt werden soll. Das, was angeblich zur Aufrechthaltung der Verfassung in ihrer Reinheit unternommen wurde, wird nur dazu dienen, so scheint es, die bisher nicht anerkannten, nicht zu Recht bestehenden Vorrechte des eing. Adels gesetzlich anzuerkennen und gegen alle Zweifel festzustellen, nachdem die Mehrzahl der nichtadeligen Ritter sich bereit erklärt, Vorrechte des Adels anerkennen zu wollen. Indeß ist es bei unsrer gesunden Geistes- und Körperkonstitution, bei der uns inwohnenden Kraft wohl nicht zu erwarten, daß wir, nachdem wir einmal auf die Beine gekommen, nachdem wir einmal aus langem Schlummer aufgestört sind, zur früheren Sorglosigkeit zurückkehren werden. Durch die Konzessionen der Nichtadeligen wird der Adel in seinem Starrsinn bestärkt, dadurch bei den Nichtadeligen größere Energie und mehr Entschlossenheit hervorgerufen werden." So geschah es. Der Krieg entbrennt auf's Neue. Die Sehnsucht nach Frieden wird nicht gestillt. „Des Krieges Stürme schweigen" in Meklenburg noch nicht.

Der Landtag von 1843.

Freilich zeigt auch der Adel mitunter etwas Friedensliebe, aber nicht um „Ruhe und Frieden" zu haben, sondern aus Politik, nach heftigem Kampf, wenn er sieht, daß durch weiter fortgesetzten Kampf Nichts mehr zu erwerben ist. Auf dem Landtage von 1842 stritt man zwei Tage lang über das Verfahren bei der Wahl eines Protokollführers. Der Adel verlangt eine Wahl per acclamationem, weil es so Herkommen; die Gutsb. bürgerl. St. eine Abstimmung per schedulas, ebenso die Landschaft. Der Obristl. v. Bassewitz, der als ältestes Mitglied der R. die Wahlverhandlung leitet, erklärt: er werde unter keiner Bedingung die Wahl per schedulas zugeben, und wenn man darauf bestehe, den ganzen Wahlakt aufheben. Er will mit dem Wahlprotokoll die Versammlung verlassen. Indeß „bange machen gilt nicht". Da die Drohung nichts fruchtet, da man nicht Ordre parirt, bleibt der Herr Alterspräsident auf seinem Platze. Jetzt erklärt der Erblandmarschall von Maltzahn=Penzlin, daß er zu einer Wahl per schedulas das Wahlprotokoll nicht eröffnen und keine Stimmzettel annehmen werde. Da auch diese Drohung wirkungslos bleibt, erklärt er: daß das Recht eines Protokollführers den Erblandmarschällen zustehe (!) und daß er solches jetzt für sich in Anspruch nehme. Darauf Protestation der Gutsb. bürgerl. St. und der Landschaft mit dem Verlangen um verfassungsmäßige Nachweisung des Rechts. Dann will das Direktorium die Leitung des Landtagsprotokolls übernehmen. Das ganze Direktorium, aus 12 Personen, aus 8 Landräthen, 3 Erblandmarschällen und 1 Dep. Rostocks bestehend, will das Protokoll dirigiren. Aber das Direktorium sitzt im „Direktorialzimmer" und

darf im „Deliberationszimmer" gar nicht fungiren. Am anderen Tage hatte das Direktorium seine Ansicht bereits geändert. Inzwischen erklärte der Adel, daß die Wahl nur auf ein Mitglied der Ritterschaft „als des ersten Standes" fallen könne; wiewohl der L.=V. in § 140 klar und deutlich bestimmt, daß Eingesessene von R. und L. in einer unverrücklichen Gleichheit stehen. Bei fortdauerndem Streit und bei fortgesetzter Widerspenstigkeit der Gutsb. bürgerl. St. und der Landschaft gegen die Autorität und den Willen des Adels erklärt der genannte Vorsitzende die Versammlung für aufgehoben und entfernt sich mit dem größten Theil des Adels. Sämmtliche Gutsb. bürgerl. St., einige vom Adel und die ganze Landschaft blieben zurück und erklärten die Versammlung keineswegs für aufgehoben, vielmehr bleibe R. und L. zur Fortsetzung der Wahlverhandlung versammelt. Nun erscheinen die Erblandmarschälle und ersuchen die Versammlung, „im Auftrage des verehrlichen Direktorii," sich in das Direktorialzimmer zu begeben. Der Landtag ist immer viel auf den Beinen, er verfügt sich bald aus dem Direktorialzimmer in's Deliberationszimmer, bald aus dem Deliberationszimmer in's Direktorialzimmer, aber er kommt dabei nicht vorwärts. Man vereinigt sich endlich „für diesen Landtag" dahin, „ein ständisches Mitglied zur Leitung des Protokolls per schedulas" zu wählen, „aber nur unter der allerseitigen Anerkennung, daß solches nur als ein interimisticum für den gegenwärtigen Landtag stattfinde, mithin dadurch so wenig ein etwaiger Besitzstand verrückt, als bestehende Rechte irgend verändert werden sollen, so daß Alles, in jeder Beziehung, völlig intakt verbleibe, und diese Wahl in keiner Hinsicht, so wenig für oder gegen den Besitzstand, als das Recht selbst, zu irgend einer Wirkung in Bezug genommen werden könne und dürfe." Bravo! So wurden also alle Rechte verwahrt, reservirt und vorbehalten! Ganz im Geiste dieser gepriesenen ständischen Verfassung. „Damit war dieser Wahlkampf, der zwei Tage gedauert hatte, geschlossen," sagt der Verf. des sechsten Sendschreibens. „Es ist kaum zu begreifen, wie darüber, ob eine der Versammlung zustehende, ihr gar nicht bestrittene, Wahl per acclamationem geschehen müsse, oder auch durch Abstimmung vorgenommen werden könne, ein Streit stattfinden konnte. Referent begreift sehr wohl, wie man es bestreiten kann, daß eine Wahl per acclamationem geschehen dürfe, aber die Gründe, aus welchen eine Wahl nothwendig soll per acclamationem geschehen müssen, sind ihm unerklärlich. Diejenigen, welche diese

Ansicht behauptet, haben keine eigentlichen Gründe dafür angegeben," — aus dem einfachen Grunde, weil sie keine haben. Der Adel erklärte sich gegen eine Wahl per schedulas „weil man fürchte, dadurch wohlerworbene Rechte dritter Personen zu vergeben, daß aber nicht zu bezweifeln sei, daß jedes Mitglied der Ritterschaft die passive Wahlfähigkeit zum Protokollführer habe", woraus folgt, „daß der Adel der Landschaft das Recht der passiven Wahlfähigkeit zum Protokollführer streitig machen wollte." Dadurch fand sich eben die Landschaft veranlaßt, ebenfalls Abstimmung per schedulas zu verlangen.

Dies war auf dem Landtage von 1842 geschehen. Ein neuer Streitpunkt war aufgefunden. Der E. A. war um eine vollständige Darlegung aller auf diese wichtige Frage Bezug habenden Dokumente zum nächsten Landtage ersucht. „Sämmtliche Landtagsprotokolle seit 1555" sind daher von dem Landessekretär „genau durchgesehn". Meklenburg wäre ein unglückliches Land, wenn einmal die alten Landtagsprotokolle rc. verloren gehen sollten. Dann könnte man nicht mehr nachweisen, was Herkommen sei. Dann könnte Meklenburg nicht mehr nach dem Herkommen regiert werden. Welch ein Unglück! Bei der genauen Durchsicht hat sich die denkwürdige Thatsache ergeben, daß schon einmal „auf dem conventu omnium et singulorum von 1810" ein gemeinsamer ritter- und landschaftlicher Beschluß über eine Wahl per schedulas gefaßt ist. Der Adel erklärte also, um die Landschaft nicht weiter gegen sich aufzubringen, beim Beginn des Landtags von 1843, „daß die Beschränkung der Wahl eines Protokollführers auf ein Mitglied der Ritterschaft als ein Recht von der Ritterschaft nicht behauptet werden kann, und stimmt daher dafür, daß eine Wahl aus dem gesammten ritter- und landschaftlichen Pleno per schedulas vorgenommen werde."

Dieser wichtige Gegenstand wäre also zur allgemeinen Zufriedenheit erledigt. Der Adel giebt nach, weil er durch den entschlossenen Widerstand, den man ihm auf dem vorigen Landtage entgegengestellt, belehrt wurde, daß er hier seine Absichten nicht durchsetzen könne. Er überzeugt sich, daß er Unrecht habe, was um so mehr anzuerkennen ist, je seltener eine solche Ueberzeugung bei ihm Raum gewinnt. Er läßt seine oder vielmehr der Ritterschaft Ansprüche auf die Leitung des Landtagsprotokolls fahren. „Laß fahren dahin", sagt er.

Der Adel wird großmüthig. Er giebt ein Vorrecht nach dem anderen auf. Auch auf die ausschließliche Wahlfähigkeit in den E. A.

verzichtet er. Er erklärt auf dem Landtage von 1843: Obgleich er sich auch noch jetzt vollkommen von der rechtlichen Begründung des Herkommens überzeugt halte, wonach zu den Dep. der R. in den E. A. nur Mitglieder vom einz. und reg. Adel wählbar sind, so wolle er dennoch, um den mehrfach ausgedrückten Wünschen der Allerdurchlauchtigsten Landesherren zu entsprechen, auf die erwähnte ausschließliche Wählbarkeit in den E. A. freiwillig Verzicht leisten. — Nur „um den Wünschen ihrer Allerdurchlauchtigsten Landesherren zu entsprechen" verzichten die Herren auf dies Vorrecht. Die Meklenburger überbieten sich an Loyalität. Was die Landesherren wünschen, das thun die loyalen Unterthanen. Die „patriotischen Gesinnungen, aus welchen der Beschluß hervorgegangen" finden natürlich bei den beiden Landesherren „volle Anerkennung." Der Adel giebt indeß nur einzelne Vorrechte auf, um dadurch andere sich zu sichern. Er verzichtet auf Etwas, um nicht Alles zu verlieren.

Die Erklärung des einz. und reg. Adels überraschte sehr. Die Gutsb. bürgerl. St. waren „sehr erfreut, schon jetzt ihre Bestrebungen und Aufopferungen mit Erfolg gekrönt zu sehen." Wie unbedeutend der „Erfolg", werden die Herren Gelegenheit haben zu bemerken. Aber „Aufopferungen", worin haben denn die bestanden? — Und wem wollen sie denn „Aufopferungen" gebracht haben? Sollte man nicht glauben, die Herren hätten Gut und Blut, Kopf und Kragen darangesetzt? Groß in Worten, aber klein in Thaten; so sind die Herren. Gleich nach Verlesung dieser Erklärung hatten einige Gutsb. bürgerl. St. ihren Dank ausgesprochen — „nie ohne dieses". Allein dies genügte nicht; man war der Meinung, daß sämmtliche Rittergutsb. bürgerl. St. sich bedanken müßten. Die Meklenburger sind gebildete, wohlgezogene Leute. Demnach geben also die Gutsb. bürgerl. St. am folgenden Tage in der Landtagsversammlung zu Protokoll, daß sie die Erklärung des Adels „dankend angenommen". Sie sehen darin, daß der Adel freiwillig auf das von ihm behauptete Vorrecht verzichtet, „eine Annäherung zum Frieden und zur Einigkeit". Die Kurzsichtigen! Immer reden sie vom „Frieden". Schlechte Soldaten, die im Kriege, im Schlachtgetümmel, in der Hitze des Kampfes nur an den lieben „Frieden" denken, an die hausbürgerlichen Bequemlichkeiten. Man sieht, wie schwer diesen „Bürgerlichen" die „Aufopferungen" werden, wie gern sie das Schlachtfeld räumten, um heimzukehren „in Frieden".

„So ist es denn nun für alle Zeiten festgesetzt, oder vielmehr anerkannt, daß jedes landtagsfähige Mitglied der Ritterschaft die passive Wahlfähigkeit zum Deputirten der Ritterschaft besitzt", sagt der Verf. des siebenten Sendschreibens an die Gutsb. b. St. — Giebt es etwa auch nichtlandtagsfähige Mitglieder der Ritterschaft? Wer könnten diese sein? Etwa Juden? Sollten diese von den Gutsb. b. St. etwa als nichtlandtagsfähig betrachtet werden? Zum genaueren Signalement der Gutsb. b. St. wäre eine bestimmte Erklärung wünschenswerth. So viel wir uns erinnern wurden in der Zeit, als Napoleons eiserner Besen den Feudalismus und die Ruinen des Mittelalters aus Europa herauszukehren bemüht war, die Juden in Meklenburg vollständig emanzipirt. Sie konnten Rittergüter erwerben. Sie haben Rittergüter erworben. Als der Korse, der Zwingherr, gestürzt war, suchte die Restauration und Reaktion alle mittelalterlichen Fetzen und Lappen sorgfältig wieder hervor. Die in der Zeit der Noth und der Gefahr den Juden in Meklenburg bewilligten Rechte wurden nach dem Kriege wieder aufgehoben. Aber die Juden blieben Rittergutsbesitzer. Sie sind Mitglieder der Ritterschaft. Sind sie etwa nicht landtagsfähige Mitglieder?

Wir wollen und können die Verhandlungen des Landtags von **1843** nur in Bezug auf die Streitigkeiten zwischen adeligen und nichtadeligen Gutsbesitzern erörtern, nur in so weit uns das „siebente Sendschreiben an die Gutsb. bürgerl. St." Materialien giebt. Wir werden daraus sehen, wie der Friede unmöglich, wie der innere Krieg unvermeidlich, wie das aus dem eing. Adel zusammengesetzte Landtagsdirektorium wiederholt eine „absolute Macht" in Anspruch nimmt, sich zum Censor der Landtagsverhandlungen aufwirft, wie überhaupt Eigenmacht und Willkür auf einem mekl. Landtage herrschen wollen.

Gleich mit Eröffnung des Landtags beginnt der Krieg. Nach Eröffnung des Landtags werden die landesherrlichen Propositionen mitgetheilt, dann die Propositionen des E. A. verlesen. Nach bisherigem Gebrauch waren dieselben ununterbrochen verlesen und vor Beendigung dieser Verlesung keine anderen Geschäfte vorgenommen. Diesmal wollte der vorsitzende Landrath gleich bei der ersten Proposition des E. A. einen Bericht verlesen. „Dem widersetzte sich ein (in unserer Quelle nicht genanntes) Mitglied der Ritterschaft bürgerl. St. und verlangt, daß in bisher üblicher Weise verfahren werde." Das namenlose Mitglied beantragt, die Versammlung möge hierüber ab-

stimmen. „Diesem widersetzte sich der vorsitzende Landrath.“ Also gleich doppelter Zank; der Eine widersetzt sich hier, der Andere widersetzt sich da. Der vorsitzende Landrath behauptet, daß die Bestimmung über die Vornahme der Geschäfte ganz allein von dem Direktorio abhänge. Durch Stillschweigen stimmt die Versammlung diesem bei. „Das Plenum,“ sagt unser Sendschr., „ließ sich die behauptete Macht des Direktorii, welche dasselbe über das Plenum setzen würde, gefallen.“ Der namenlose Ritter will gegen das Verfahren und die Behauptung des Direktorii einen Protest zu Protokoll geben. „Allein es wurde ihm erwidert, daß das Landtagsprotokoll noch nicht eröffnet sei.“ Damit findet das Sendschr. das Verlangen, die Verlesung des Berichts auszusetzen, gerechtfertigt, da „wenn das Landtagsprotokoll noch nicht eröffnet war, die Möglichkeit genommen war, sich gegen Rechtswidrigkeiten zu schützen. „Ueberhaupt ist nicht wohl einzusehen, wie das Plenum ein so eigenthümliches Verfahren des Direktorii dulden kann, und eben so wenig ist zu begreifen, wie das Direktorium behaupten kann, daß das Landtagsprotokoll noch nicht eröffnet sei, wenn doch schon die Landtagsverhandlungen begonnen haben.“ Ja, unbegreiflich ist dem Unbefangenen hier gar Vieles — das Schweigen der Versammlung zu den Behauptungen des Direktorii läßt sich sehr gut aus der Liebe zum Frieden erklären, — am unbegreiflichsten ist uns, wie man bei den „verfassungsmäßigen“ Vorrechten des Adels immer von einer allgemeinen Gleichheit der ständischen Rechte der Mitglieder der Ritterschaft träumen kann.

Am folgenden Tage wird mit Verlesung der Propositionen des E. A. fortgefahren. Daß man mehre Tage mit Anhören der Propositionen hinbringt, die Jedermann bequem zu Hause lesen könnte, scheint nicht aufzufallen. Es ist das Herkommen!

Bei diesem Verlesen entsteht abermals Zank mit dem Direktorium. Ein Landrath behauptet, „daß dem Direktorium nicht nur allein die Bestimmung dessen, was vorgenommen werden solle, selbst wider den ausgesprochenen Willen des Pleni, zustehe, sondern daß dasselbe auch jeden Beschluß des Pleni umstoßen und einen anderen fassen könne!“ Nach dieser Lehre haben nicht R. und L. zu beschließen, sondern nur das aus dem Adel zusammengesetzte Landtagsdirektorium. Das ist übrigens, wie sich auf nähere Nachfrage ergeben, nicht geradezu der Ausspruch des Direktorii, sondern nur die Privatansicht eines Landraths, die er auf öffentlichem

Landtage, am Direktorialtische sitzend, veröffentlicht. Was würde man von einem englischen Minister denken, wenn er z. B. im Parlamente behauptete, die Krone könne alle Parlamentsbeschlüsse vernichten, und hinterher erklärte, daß sei so seine Privatansicht. Ein anderer Landrath behauptet, daß das Direktorium berechtigt sei, einen Beschluß des Pleni nicht anzunehmen, wenn derselbe mit der Verfassung nicht übereinstimme, also nicht verfassungsmäßig sei. Diesem wurde von keiner Seite widersprochen. Wieder ein Beweis von Friedensliebe. Wer wird auch immer widersprechen! Das schickt sich nicht, besonders vornehmen Leuten gegenüber. Damit sind dem Landtagsdirektorium die wichtigsten Vorrechte zugestanden. Dürfen wir uns wundern, wenn das Direktorium später von seiner Souveränität und Allmacht Gebrauch macht? Das Direktorium also entscheidet in seiner Weisheit, was verfassungsmäßig ist. Das Direktorium weiß, was verfassungswidrig ist — nicht die Landesversammlung, sondern dies aus Mitgliedern des eing. Adels zusammengesetzte Direktorium besitzt die höhere Einsicht. Freilich hat der gesammte eing. und rez. Adel mit Einschluß des Direktoriums erst auf dem vorjährigen Landtage bei der Protokollführerwahl bewiesen, daß er nicht weiß, was verfassungsmäßig, was Herkommen ist, weshalb er denn mit großer Blame ein prätendirtes Recht aufgeben mußte.

Nachdem die Propositionen des E. A. verlesen, suchen Einige vom eing. Adel die Erlaubniß nach, ein Diktamen zu Protokoll zu geben. Dagegen wird protestirt, weil nach der Erklärung des Direktorii das Protokoll noch nicht eröffnet sei. Das Direktorium erwidert, jetzt sei dasselbe eröffnet, obwohl in der Zwischenzeit kein Eröffnungsakt stattgefunden hatte. Unser Sendschreiben sagt: „Wie dieses zusammenhängt, weiß Referent nicht, da die einfache Erklärung, daß das Ganze auf einer Willkürlichkeit des Direktorii beruhe, nicht zulässig erscheint.“ Warum nicht? Warum nach so vielen Beweisen von Willkür noch daran zweifeln? Oder will man etwa annehmen, es geschehen Wunder auf dem mekl. Landtage?

Hinsichts der Wahl in den E. A. äußert das Sendschreiben: „Nachdem die Sache aufgehört hatte, eine Prinzipienfrage zu sein, waren mehrere Gutsb. bürgerl. St. der Ansicht gewesen, daß sie nunmehr eine Handlung der persönlichen Achtungsbezeugung vornehmen könnten, und wenn die Gutsb. b. St. im voraus offiziell unterrichtet

worden wären, daß der Adel das Prinzip der freien Wählbarkeit" (aus welchen Gründen und mit welchen Absichten, das ist den Kurzsichtigen gleichgültig) „anerkennen wolle, würde unzweifelhaft bei ihnen ein Vorschlag, den Obristl. v. Bassewitz per acclamationem zu wählen, allgemeinen Beifall gefunden haben, oder selbst von ihnen gewählt sein." Edel gesinnte Seelen, diese Bürgerlichen! Ein gnädiges, herablassendes Lächeln des Adels läßt sie Alles vergessen, macht sie trunken vor Freude. Die Wahl eines Gegners, des Alterspräsidenten bei der vorjährigen Protokollführerwahl, der den gerechten Ansprüchen der Nichtadeligen beharrlichen Widerstand entgegensetzte, würde „allgemeinen Beifall" gefunden haben! Die Wahl des Mannes, der bei jener Protokollführerwahl Willkür, Herrschsucht und gänzlichen Mangel an parlamentarischem Takt entwickelte, würde bei ihnen „allgemeinen Beifall" gefunden haben! Diesem Manne, der ein ganz liebenswürdiger, braver, charmanter Mann sein mag, wollen sie eine „persönliche Achtungsbezeugung" erweisen, wahrscheinlich wegen der Verdienste, oder mit der offiziellen Landtagssprache: propter bene merita, die sich der gedachte Herr im Kampfe gegen die Nichtadeligen erworben. Ist der Landtag überhaupt der Ort, um „persönliche Achtungsbezeugungen vorzunehmen", wenn man, wie die Herren immer versichern, „nur das Gemeinwohl berücksichtigen" will? Noch ist der Friede nicht hergestellt, noch lodert die Kriegsflamme. Mitten im Kampfe wollen die Herren in ihrer Einfalt einem Führer aus dem feindlichen Heerlager sich anvertrauen, um ihre „persönliche Achtungsbezeugung" an den Mann bringen zu können. Wenn sie ohne „Achtungsbezeugung" nicht leben können. Warum sich nicht selbst berücksichtigen? Es ist ein Beweis von Demuth, von Schwäche, von Sklavensinn, wenn man für den Gegner, von dem man geringschätzung behandelt wird, immer nur „Achtungsbezeugungen" hat. Die Nichtadeligen haben zunächst sich selbst zu achten, aus ihrer Mitte zu wählen, um der Welt zu beweisen, daß sie dem Adel an Intelligenz und Fähigkeit nicht nachstehen, daß sie ihm wirklich ebenbürtig, was die Verfassung in Zweifel zieht, indem sie dem Adel Vorrechte einräumt. Es ist um so mehr eine Nothwendigkeit, daß Nichtadelige im E. A. sitzen, da dieser sich als Organ des eing. Adels betrachtet und von der Regierung als solches behandelt wird. — Gegenwärtig waren am Wahltage 173 bürgerliche, 165 adelige Gutsbesitzer. Der Adel hatte bei der Wahl eine sehr geringe Majorität.

Bei der Wahl eines Provisors für das Kloster Dobbertin wurden die Stimmzettel der nichtadeligen Ritter nicht angenommen, weil nicht die Ritterschaft, sondern nur der eing. und rez. Adel stimmberechtigt sei. Die Annahme eines Protestes zum Wahlprotokoll wurde verweigert, weshalb eine „Rechtsverwahrung" beim Landtagsprotokoll eingereicht wurde. Der Adel säumte nicht, hiegegen einen Reprotest ad protocollum niederzulegen.

Am 27 Novbr. wurden dem Landtage zwei Reskripte der beiden Landesherren vom 23. Novbr. publicirt, die sich, „damit über die landesherrlichen An- und Absichten in Ansehung der vom eing. Adel geübten Vorrechte kein fernerer Zweifel obwalte, bestimmt und vollständig über jene Vorrechte aussprechen." Es bleibt bei der im § 167 des L.-V. festgestellten, ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit des eing. Adels zu den Landrathsstellen „wie sich übrigens von selbst versteht." Hinsichts der „Landesklöster" ist es „für wohlbegründet und den Verhältnissen entsprechend zu halten" daß „die nicht zum eing. und rez. Adel gehörigen Mitglieder der R. sowohl vom Genusse der Klosterstellen, als von jeglicher Theilnahme an der Administration der Klöster bisher ausgeschlossen gewesen", „daher Wir — landesherrlicher Seits die Aufrechthaltung des bisherigen Verhältnisses der Landesklöster schützen werden." — „Den Gutsb. vom eing. und rez. Adel verbleibt nach wie vor die Befugniß, nach Befinden auch andere adelige Personen und Familien in herkömmlicher Art zur Gemeinschaft an dem, dem eing. und rez. Adel ausschließlich zustehenden Rechte aufzunehmen." — „Schließlich behalten wir uns ausdrücklich vor, nach zuvoriger Berathung mit den Gutsb. vom eing. und rez. Adel, Zwecks bestimmter Begrenzung und Feststellung der demselben zustehenden vorgedachten Berechtigungen und deren Ausübung, ein landesherrliches Reglement zu ertheilen."

Diese Reskripte wurden „ganz unerwartet" publizirt; gegen Ausgang des Landtags, als nur noch wenige nichtadelige Gutsbesitzer gegenwärtig waren. Sie haben „die schmerzlichsten Gefühle bei den Gutsb. bürgerl. St. erregt", sagt unser Sendschreiben. „Die Reskr. gehen weiter, als irgend ein früheres, und sogar viel weiter, als das bekannte Reskr. v. 6 Nov. 1841, welches so große Aufregung hervorgerufen, und erst veranlaßt hat, daß der Streit mit einer bis dahin ganz unbekannten Heftigkeit und Erbitterung geführt wurde."

Eine so große Aufregung war diesmal nicht möglich, weil man, um diese zu vermeiden, die Reskripte erst publizirte, als die Herren bereits meistens wieder nach Hause gegangen waren.

Die auf dem Landtage grade noch anwesenden Bevollmächtigten der Nichtadeligen reichen eine „Erklärung" in Bezug auf jene Reskr. ein, „zur Wahrung unserer Rechte und damit aus unserem Stillschweigen ein nachtheiliges Präjudiz uns nicht erwachse." Sie sprechen darin die sehr vernünftige Ansicht aus: „Der Begriff von eing. und rez. Adel muß nach dem Reskr. von 1789 und vom 23. Nov. d. J., da beide im Widerspruch stehen, für uns so lange zweifelhaft bleiben, bis derselbe auf verfassungsmäßigem Wege mit Konkurrenz und Zustimmung gesammter Stände festgesetzt ist." Das ist um so nothwendiger, da man bei Abfassung des L.-V. nicht darüber einig war, was darunter zu verstehen sei. Sie verwahren sich dann gegen die Rechtsgültigkeit der Rezeptionen des eing. Adels und verlangen bei Begrenzung und Feststellung der Berechtigungen des eing. Adels verfassungsmäßige Mitberathung und Zustimmung gesammter Stände, (nach § 198 des L.-V.). — Schon nach gemeinem Rechte und nach allgemeinem Herkommen werden bei Absteckung einer Grenze die Nachbarn hinzugezogen. Das sind in vorliegendem Falle die Gutsb. bürgerl. St. und die Landschaft. Ohne diese zu hören, will die Regierung mit dem Adel die „Begrenzung" der Rechte des Adels feststellen. Natürlich wird der Adel nun die „Begrenzung" so weit ausdehnen, als ihm gefällig.

In der „privativen rittersch. Versammlung" v. 15. Nov. war der „hochansehnlichen Ritterschaft" ein Bericht des E. A. abgestattet, gegen den die Nichtadeligen so wie gegen ein Resk. v. 9. Okt. Protest beim Landtagsprotokoll einreichten. Die sofortige Verlesung dieser Proteste unterblieb, das Direktorium erklärte jedoch, daß die Proteste zum Landtagsprotokoll genommen wären. Am 3. Dezbr. wird in einer privativen rittersch. Versammlung Vorlesung des einen Diktamens verlangt. Da erklärt das Direktorium, das fragliche Diktamen enthalte „verfassungswidrige Ausdrücke", „sein Inhalt spreche gegen das allerhöchste Reskr. vom 23. Nov." Aus diesen beiden Gründen, da nach dem Erlasse des Reskr. vom 23. Nov. in dergleichen Erklärungen eine „Auflehnung gegen allerhöchste Verfügungen liege", sei es Pflicht des Direktorii, dieses Diktamen zurückzuweisen und die Aufnahme desselben in das Landtags-

protokoll zu verweigern. Dies eben Gesagte gelte auch von dem zweiten Diktamen; auch dieses könne nicht zu Protokoll genommen werden. Damit unsre Leser die strenge Kritik des Landtagsdirektoriums gehörig würdigen können, damit sie sich überzeugen, was in den Augen eines solchen adeligen Landtagsdirektoriums „verfassungswidrige Ausdrücke" sind, worin die „Auflehnung gegen allerhöchste Verfügungen" bestehe, theilen wir beide Proteste in der Anlage D. E. mit.

Darauf Zank mit dem Landtagsdirektorium. Die Landräthe leugnen, daß jene Proteste bereits zu Protokoll genommen. Die Unwahrheit dieser Behauptung wird urkundlich nachgewiesen. Die Gutsb. bürgerl. St. bestreiten, daß das Direktorium überhaupt das Recht habe, dictamina einzelner Stände zurückzuweisen, daß die Entscheidung hierüber der gesammten Landtagsversammlung zustehe. Der Landrath v. Blücher-Kuppentin behauptet, daß das Landtagsdirektorium nie unter dem Pleno stände, sondern einzig und allein bei seinem Verfahren dem Landesherrn, nie aber der Landtagsversammlung Rechenschaft schuldig sei, und daß er, so lange er hinter diesem grünen Tische sitze, nicht dulden werde, daß Eingriffe in die Berechtigungen des Direktorii gemacht würden. „Bei solchen Aeußerungen," meint das Sendschr., „war es wohl das Richtigste, zu schweigen, bis die aufgeregten Gemüther sich etwas beruhigt." Man nehme ein Brausepulver.

Die sehr stürmische rittersch. Versammlung wird geschlossen und sogleich eine Versammlung des Pleni der R. u. L. eröffnet. Einige Gutsb. bürgerl. St. wollen ein Diktamen zu Protokoll geben. Das Direktorium erlaubt dies erst, nachdem der Inhalt angegeben. Das Diktamen (das in Anlage F. mitgetheilt ist), einen Protest gegen das Reskr. v. 23. Nov. enthaltend, ward vom Direktorium für unangemessen und gesetzwidrig erklärt. Bei Fortsetzung der Landtagsverhandlungen wurde bei den Klosterangelegenheiten die Verlesung eines zurückgewiesenen Protestes (Anlage E.) bei dem gesammten Pleno verlangt. „Der Landrath v. Rieben fand diesen Antrag ganz unpassend, indem bereits das Direktorium" (in seiner Machtvollkommenheit und höheren Einsicht) „seine Ansicht über das Unangemessene jener Protestation ausgesprochen" (welche Gottlosigkeit, welch' ein Ungehorsam, wieder darauf zurückzukommen!) „und auch jetzt Klosterverhandlungen vor seien, wobei nach seiner Ansicht nur eing. Adel und Landschaft gegenwärtig wären." Da haben wir's! Die Gutsb. bürgerl. St. sind gar nicht da, sind gar nicht vorhanden, sie

mögen protestiren, so viel sie wollen. Indeß das Plenum entscheidet, „daß ein Plenum gesammter Stände anwesend sei, und daß dem Antrag auf Verlesung der Protestation deferirt werden müsse, da jedes Ständemitglied das Recht habe, dieses zu verlangen. Die Protestation wurde verlesen und da das Plenum darin durchaus nichts Unangemessenes fand, zu Protokoll genommen."

Am Tage darauf eröffnete der Landrath v. Blücher=Kuppentin die Versammlung mit der Erklärung: „daß, da gestern auf ein volum directorii wegen einiger abgegebener Proteste provozirt sei, das Direktorium hiemit sein Votum abgeben wolle." Allein Niemandem war bekannt, daß Jemand auf ein Votum provozirt habe. Wie kommt das Direktorium also zu dieser Behauptung? Es ward entgegnet: ein solches könne nur auf Verlangen der ganzen Landesversammlung abgegeben werden, das Direktorium könne nur seine „Erklärung" aussprechen. Nach dieser „Erklärung" sind „Vorträge, welche zum Landtagsprotokoll genommen werden sollen, von dem Direktorium in seiner verfassungsmäßigen Befugniß zuvor zu prüfen, ob selbige sich ihrem Inhalt und ihrer Fassung nach dazu eignen." — Das Direktorium nimmt also eine förmliche Censur der Landtagsverhandlungen in Anspruch: — es betrachtet sich dabei zugleich als Advokaten des eingeb. Adels. — In den beiden ersten Diktamen sei der Ausdruck „sogenannter" eingeb. Adel gebraucht, in dem dritten Diktamen über die landesherrlichen Reskr. sei der Ausdruck „versuchte Auslegung" nicht angemessen, „und wird das Wort „versuchte" in ein anderes angemessenes Wort abzuändern sein." Das sind also die „verfassungswidrigen", „gesetzwidrigen" Ausdrücke, die „Auflehnungen gegen allerhöchste Verfügungen"!!

Ueber die Erklärung des Direktorii ward im Augenblick nicht weiter debattirt, indem Dr. Schnelle an die Versammlung den Antrag stellte, daß er, durch die gestrige Verfahrungsweise des Direktorii veranlaßt, eine Deliberation über die Befugnisse des Direktorii den Ständemitgliedern gegenüber wünsche. Zuerst wieder Zank, ob man „citra consequentiam" im Direktorialzimmer oder ob man im Deliberationszimmer verhandeln wolle. Man verfügt sich in das Deliberationszimmer. Hier wurde beantragt, darüber zu beschließen: 1. „Ob dictamina, Proteste und Reservationen, die weder in formalibus noch in materialibus unangemessen sind, von dem Landtagsdirektorio zurück-

zuweisen sind." (Darüber etwas zu beschließen, scheint ganz unnöthig, da das Direktorium nur die unangemessenen Proteste zurückweisen will. Die Frage ist also einfach die, ob das Direktorium die Befugniß habe, etwas für unangemessen zu erklären. Die fürchterlichen lateinischen Brocken, ohne die man nun einmal auf einem meklenburgischen Landtage nicht fertig werden kann, bleiben einem ehrlichen Deutschen fast im Halse stecken.) 2. „Ob diclamina, Proteste und Reservationen einer zuvorigen Censur des Direktorii zu unterwerfen sind, oder ob das freie Wort eines Landstandes sich auch in dem Falle Bahn zu den Ohren des Pleni brechen dürfe, wenn es auch denen des Landtagsdirektorii nicht angenehm sein sollte." 3. „Ob man sich bei der Aeußerung: daß das Direktorium, wenn es ja einmal zu weit gehen sollte, nur dem Landesherrn, nie aber dem Pleno verantwortlich sein könne, beruhigen wolle." Zugleich wurde bemerkt, daß ein Nichtadeliger erst dann die Konzession zur Verlesung eines Diktamens erhielt, nachdem er den Inhalt angegeben, während „unmittelbar nach dieser Erschwerung ungehindert zwei (adelige) Landstände unmittelbar nach einander zwei diclamina verlasen, ohne daß ein gleiches Ansinnen zuvoriger Censur an sie wäre gestellt worden." Wenn das Direktorium sich überzeugt halten kann, daß nichts Censurwidriges, Unangemessenes, nichts Gesetz- und Verfassungswidriges vorgetragen wird, dann hält es natürlich eine Prüfung und Censur nicht für nothwendig. Was aber Mitglieder des eing. Adels auch thun mögen, es ist allemal verfassungsmäßig nach dem Herkommen. Denn es ist ja eben Herkommen, wie wir sehen, daß der Adel auf dem Landtage thut, was er will.

Die Versammlung beschloß, „daß jedem Landstande mündliche und schriftlich abgefaßte Vorträge in der Versammlung zu halten unter eigener Verantwortung freistehe. Ob dem Verlangen, die schriftlichen Vorträge dem Landtagsprotokolle einverleibt haben zu wollen, deferirt werden solle, das stehe lediglich zur endlichen Beschlußnahme des Pleni."

Man verfügte sich wieder in das Direktorialzimmer, woselbst der Beschluß vor dem Direktorio verlesen wurde. „Da nun dieser Beschluß des Pleni," berichtet das Sendschr., „im gänzlichen Widerspruch mit der gestern mündlich und heute schriftlich abgegebenen Erklärung des Direktorii stand, so sah dasselbe sich in eine gewisse Verlegenheit gesetzt, weswegen es den gefaßten Beschluß auch nicht sofort

in das Landtagsprotokoll aufnehmen ließ, vielmehr erklärte, daß es über diesen Vorfall vorher eine Direktorialberathung halten müsse und ersuchte das Plenum auf einige Zeit abzutreten." Man nimmt also seinen Abtritt aus dem Direktorialzimmer. Nach fast $1^1/_2$stündiger Berathung wurde das Plenum wieder in's Direktorialzimmer geladen. Nur die süße Gewohnheit, das altehrwürdige Herkommen oder die Hoffnung, selbst einmal im Direktorialzimmer zu herrschen, kann sich selbst bewußten Männern die unwürdige bedientenartige Stellung der Landtagsversammlung dem Direktorio gegenüber erträglich machen. Der Landrath v. Blücher-Kuppentin gab Namens des Direktorii zu Protokoll:

„Da der von dem Pleno zur Sanktion vorgelegte Beschluß sich lediglich auf die Frage beschränkt: ob Vorträge, welche im Pleno geschehen, zum Landtagsprotokoll genommen werden sollen oder nicht und das Direktorium nichts Verfassungswidriges darin finde, so würde es diesen Beschluß sanktioniren."

Zur Sanktion war dem Direktorio der Beschluß nicht vorgelegt. Das Direktorium hat überhaupt die Beschlüsse der Versammlung nicht zu sanktioniren. Es ist keine Macht, die über der Landesversammlung steht. Man muß die Ausdauer bewundern, mit der die alten Herren jeden Fuß breit ihrer angemaßten Würde und Vorrechte zu behaupten nicht müde werden, wie sie sich mit der größten Gewandtheit aus einer „gewissen Verlegenheit" zu retten wissen, wie sie doch Sieger bleiben, thun was sie wollen, und über die Ohnmacht triumphiren. Das Direktorium sanktionirt den Beschluß nur, weil es (nach $1^1/_2$stündiger Berathung) nichts Verfassungswidriges darin gefunden. Würde das Plenum etwas Verfassungswidriges beschließen, so würde das Direktorium diesen Beschluß nicht sanktioniren. Es hat und behält also die Vollmacht die Verfassung zu interpretiren. Das Landtagsdirektorium hat also zu entscheiden, was verfassungswidrig ist, und es hat die Beschlüsse des Pleni zu sanktioniren. Das Plenum schweigt zu dieser Anmaßung und läßt sich diese sofortige Unterordnung unter das Direktorium, nachdem es sich eben emanzipirt zu haben meint, ruhig gefallen.

Endlich fand sich auch die Landschaft bewogen, durch die drei vorderstädtischen Bürgermeister zur Wahrung der ständischen Rechte der Landschaft ein Diktamen in Bezug auf die Reskr. v. 23. Nov. zu

Protokoll zu geben, „da ein solches Reglement (über die Berechtigungen des eing. Adels) in die Kategorie der Verfassungsgesetze gehöre, und auch ihre (der Landschaft) Gerechtsame und Verhältnisse wesentlich tangiren würde. Sie glaubt von der verfassungsmäßigen Theilnahme desselben nicht ausgeschlossen werden zu können, und hat sich daher zu desfallsigen verwahrenden Vorträgen an beide Allerdurchl. Landesherren veranlaßt gefunden."

Dieses Diktamen enthält freilich auch einen Widerspruch gegen die Reskr. v. 23. Nov., doch ist es ohne Schwierigkeit vom Direktorium angenommen. Eine „Auflehnung gegen allerhöchste Verfügungen" muß also nicht darin enthalten sein.

Die wichtigsten Anträge, die auf dem Landtage gestellt wurden, Abfassung einer Landtagsordnung und Druck der Landtagsverhandlungen, die beide von nichtadeligen Rittern ausgingen, sind leider von dem Sendschr. nur ganz kurz berührt. Der sehr ehrenwerthe Pogge-Zierstorff hatte schon 1840 die Nothwendigkeit einer Landtagsordnung dargethan. Aber man verfährt in Meklenburg mit „Ruhe und Besonnenheit". Jetzt erst kommt es zu einem Antrage. Beide Anträge fanden nicht sonderlich Anklang, da man lieber im bisherigen Dunkel und in der unbestimmten, willkürlichen Weise das Regiment fortführen will. Nach heftiger Debatte wurde der E. A. beauftragt, dem nächsten Landtage gutachtlich darüber zu berichten. Nur 16 nichtadelige Ritter standen hier gegen die ganze Landesversammlung, gegen Adel und Landschaft. Die Landtagsverhandlungen dauern jährlich über vier Wochen. Das ist den meisten nichtadeligen Rittern ein zu großes Opfer an Zeit. Indeß wenn die so oft wiederholten Versicherungen, daß man stets nur das Wohl des Landes im Auge habe, mehr sein sollen, als hohle Worte, dann muß man sich dem Gemeinwohl auch wirklich opfern können. „Es ist mit Grund und Recht der großen Mehrzahl der Gutsb. bürgerl. St. vorzuwerfen gewesen, daß sie den eigentlichen Landesangelegenheiten nicht genug Eifer und Interesse gewidmet haben," sagt das Sendschr. „Es ist daher erfreulich zu sehen, daß auch dieses sich ändert." Wir wollen hoffen, nicht blos zur „Wahrung gefährdeter Rechte", um „Rechtsverwahrungen" einzulegen. „In unserm Vaterlande ist noch Viel, sehr Viel zu thun." Ganz richtig. Man muß aber nicht blos negiren und protestiren, sondern wo das Alte nicht mehr passend, etwas Neues zu schaffen die Kraft und das Talent haben. Man muß den alten Haar-

beutel des „Herkommens" ablegen. Man muß sich nicht unter dem Vorwande des „Herkommens" in der Irre umherführen lassen. Es ist vernünftiger und freier Männer unwürdig, sich zum Sklaven des Herkommens vergangener Jahrhunderte zu machen. Der ist nicht frei, der dem Unverstande und der Unvernunft der Vorzeit unterthan ist. Frei sein heißt seine Angelegenheiten selbst verwalten, nach selbstgegebenen Gesetzen — nicht nach der Großväter und Urgroßväter Herkommen. Das heißt dem Herkommen unterthan, Sklave des Herkommens sein. „Kein Mensch kann verbunden werden, ohne durch sich selbst; keinem Menschen kann ein Gesetz gegeben werden, ohne von ihm selbst. Läßt er durch einen fremden Willen sich ein Gesetz auflegen, so thut er auf seine Menschheit Verzicht und macht sich zum Thiere; und das darf er nicht. Blos dadurch also, daß wir selbst es uns auflegen, wird ein positives Gesetz verbindlich für uns. Unser Wille, unser Entschluß, der als dauernd gefaßt wird, ist der Gesetzgeber, und kein anderer. Ein anderer ist nicht möglich. Kein fremder Wille ist Gesetz für uns; auch der der Gottheit nicht, wenn er von dem Gesetz der Vernunft verschieden sein könnte." *) Freilich ist es nicht Herkommen, nicht „althergebracht," daß die Landtagsverhandlungen gedruckt werden. Indeß Ständeversammlungen, wenn sie in der That und in der Wahrheit für die Allgemeinheit und das Gemeinwohl wirken, nicht in Privatangelegenheiten und exklusiven Bestrebungen untergehen, in politische Nullität versinken wollen, haben ihr wahres und wesentliches Publikum an dem Volke. Indem die nichtadeligen Ritter den Druck der Landtagsverhandlungen verlangen, gehen sie über sich selbst hinaus. Sie betrachten den Landtag nicht mehr als ihre Privatsache, zur Wahrung ihrer Rechte, die Landtagsverhandlungen nicht mehr als ihre, der Landstände, der Ritter und Landschaft, Privatangelegenheit, von der sie Niemandem Rechenschaft zu geben und um die sich Niemand zu bekümmern habe, sondern als eine Sache der Allgemeinheit, indem sie das Publikum zum Richter ihrer Handlungen aufrufen. Sie appelliren damit an die öffentliche Meinung, sie rufen Mit- und Nachwelt zu Zeugen ihrer Handlungen auf. Sie treten damit hinaus aus dem engen Deliberationszimmer in die Welt. Es soll nicht mehr dem Zufalle, dem Gutbefinden Einzelner überlassen werden,

*) Fichte, Beiträge zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution.

das drucken zu lassen (etwa zur Wahrung gefährdeter Rechte), was heimlich protokollirt ward, sondern Alles soll gedruckt werden. „Alles muß gedruckt werden," behauptete schon Schlözer, „Publizität ist der Puls der Freiheit. Heraus damit." Ein preußischer Minister aus der Schule des großen Friedrich, Graf Herzberg, sagte in einer in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin gehaltenen Rede (23. Aug. 1787): „Jeder Staat, der seine Handlungen auf Weisheit, innere Stärke und Gerechtigkeit gründet, verliert nicht, sondern gewinnt, wenn er sie an's helle Tageslicht bringt, und die Publizität ist nur für solche Staatsverwaltungen gefährlich, welche finstere und unterirdische Schleichwege lieben." Worte eines greisen Staatsmannes, die natürlich auch auf Landtagsverhandlungen ihre volle Anwendung finden. Publizität ist nur für solche Landtagsverhandlungen gefährlich, welche finstere und unterirdische Schleichwege lieben. Der Druck der Landtagsverhandlungen ist der erste Schritt zur ganzen und vollen Oeffentlichkeit. Ständeversammlungen, wenn sie nicht Sonderinteressen verfolgen, die das Licht der Oeffentlichkeit zu scheuen haben, wenn sie nur für das Gemeinwohl wirken wollen, müssen öffentlich, vor den Augen des Volks verhandeln, nicht nur damit Jedermann Gelegenheit habe, sich bei den Verhandlungen zu betheiligen, zu unterrichten, sondern weil Niemand im Allgemeinen ein Recht hat, öffentliche Angelegenheiten eines Gemeinwesens im Geheimen als seine Privatangelegenheiten zu betreiben. Solche Ständeversammlungen, die das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen haben, werden sich nicht in die Verborgenheit und Abgeschiedenheit kleiner Landstädte flüchten, um da, von Niemandem bemerkt, beobachtet und beachtet, im Dunkel des Geheimnisses ihre Geschäfte zu treiben; sie werden öffentlich, vor dem Volke, in der Hauptstadt des Landes verhandeln *). Vor dem Lichte der Oeffentlich-

*) Das Bedürfniß, die Landtage zu verlegen, äußert sich auch anderweitig. Das 7. Sendschr. sagt: „Die Fremden konnten kaum ein Unterkommen finden, am schwierigsten aber war es, in den wenigen Gasthäusern Sternbergs sich ein nothdürftiges Plätzchen zum Mittagsessen zu verschaffen, und vielfach hörte man den Wunsch aussprechen, daß der Landtag an einem größern Orte gehalten werden möchte." Hier ist es der Magen — ein ungestümer Mahner und der gefährlichste Rebell, der eine Verlegung des Landtags verlangt. Hunger thut weh. Es mag nun gar nicht überflüssig und gemeinschädlich sein, wenn die Ritter und Bürgermeister in diesem Punkt einige selbsteigene Erfahrungen sammeln. Aber daß meckl. Ritter mit leerem Magen den Landtagsverhandlungen ihre Aufmerksamkeit schenken sollen, heißt zu viel verlangen.

keit muß der ständische Kastengeist, der Korporationsegoismus erbleichen. Daher wird von denen, die bisher im Dunkel ihr Wesen getrieben, im Trüben gefischt, von den Helden des status quo, von den Götzendienern des Herkommens, von den Feinden der Freiheit, von den Gegnern der Emanzipation des Bürgerthums, Alles aufgeboten werden, um den Druck der Verhandlungen zu verhindern. „Oft zwar," sagen die Börsen-Nachrichten *)," sind von wahrhaft patriotischen Mitgliedern des Landtags bereits Anträge zur Veröffentlichung ihrer Verhandlungen, die nirgends geradezu verboten ist, gemacht worden; allein die Sache blieb und bleibt immer beim Alten. Ist es doch viel bequemer, im engen Kreise Gleichgesinnter sinnlose Reden zu halten, und gar bewundern zu lassen, als sie vor das Forum des größeren, unparteiisch richtenden Publikums zu bringen." Diesen Dunkelmännern gegenüber, die ihr langjähriges Regiment durch das Licht der Oeffentlichkeit gefährdet sehen, haben die nichtadeligen Ritter zu beweisen, daß es ihnen nach so vielem Reden Ernst ist mit dem Wohle der Allgemeinheit.

Aus einem höhern Gesichtspunkt faßt Schnelle die Sache, in seiner Abhandlung über den Convokationstag im Mekl. Volksbuche. Ob Rostock oder Schwerin die Hauptstadt, mag dahin gestellt sein. Gegen Rostock spricht die Lage an der äußersten Grenze des Landes, seine Verknöcherung und Versteinerung, während Schwerin, mehr in der Mitte des Landes, mehr jugendlich frisch erblüht.

*) Börsen-Nachrichten der Ostsee, 1844. Nr. 45.

Der Engere Ausschuß,

der eingeborene und rezipirte Adel und die Regierungsreskripte.

Der E. A. ist nach §. 178. des L.=V. ein die gesammte Ritter= und Landschaft vorstellendes Kollegium. Ein landesherrliches Reskript v. 18. Nov. 1793 spricht sich über die Rechte und Pflichten desselben dahin aus:

„Euch, die Landräthe und Deputirte Unserer Ritterschaft zum E. A., erinnern Wir hiemit ernstlich: eurer Bestimmung und des Zwecks von eurem Dasein hinführo besser eingedenk zu sein, und desfalls den 7. Art. des L.=.V, insbesondere die §§. 178. und 190.*) jederzeit vor Augen zu haben, nach welchen ihr: die gesammte R. u. L., nicht aber einige adelige Familien vorzustellen, und zwar blos: um die ritter= und landschaftlichen Angelegenheiten, mithin nicht die einer aufgeworfenen Sozietät an und bei Uns zu besorgen; dergestalt, daß was ihr in Landessachen instruktionsmäßig vornehmet und ausrichtet, also als geschehe es von R. u. L. selbst angesehen und gehalten werden soll. Daraus folgt evidentermaßen: daß es höchste Ungebühr sei, wenn ihr daher, daß eure Personen gerade auch zu der vorgeblichen Sozietät sich rechnen, Veranlassung nehmet, nicht die gemeinsamen Angelegenheiten der gesammten Ritterschaft, sondern die der Sozietät, die doch den mehreren unter jener entgegen sind, zu besorgen, und also unter der R. für einen Theil gegen den andern Partei zu nehmen und zu machen, dadurch auch die intendirte Unterdrückung derjenigen, vor welchen ihr persönliche doch bestrittene Vorzüge zu haben glaubt, — deren Repräsentanten und Geschäftsträ=

*) Nach §. 190. soll, was der E. A. vornehmen und ausrichten wird, dergestalt angesehen und dafür gehalten werden, als geschehe es von R. u. L. selbst.

ger ihr aber völlig ebenso, als der übrigen seid und sein sollet, zu begünstigen und zu erleichtern, mithin euer Offizium zu Privatabsichten zu gebrauchen. Da die Nichtmitglieder der vermeinten Sozietät aus dem L.-B. gerade eben so viel Recht besitzen, Repräsentanten und einen E. A. zu haben, und in dem Betracht noch mehr, da ihre Anzahl die größere ist; so müssen sie entweder ihren eigenen zweiten E. A. haben, oder, da dieses nicht gestattet werden kann, so müsset ihr ihnen, so wie den andern, gemein bleiben, und euch nicht von dem Platze des, die sämmtlichen Landstände vorstellenden collegii auf den Platz der Geschäftsträger von andern gegen jene, herabsetzen lassen. Und ... erwarten Wir von euch dergleichen Trennung des gemeinsamen Interesse der Ritterschaft, und solche Parteinehmung für einen Theil gegen den andern schlechterdings nicht weiter."

Im J. 1839 fordert die Regierung den E. A. der Ritterschaft auf, die Gründe des von dem eing. Adel gegen die nichtadeligen Gutsbesitzer beobachteten Verfahrens darzulegen. Sie betrachtet ihn also jetzt wider den Buchstaben des Landesgrundgesetzes, entgegen dem Reskript von 1793 als „Geschäftsträger" des eing. Adels. Damals erklärte der E. A., daß die Darlegung der Gründe „nicht füglich von dem E. A. von der R., als solchem in seiner Gesammteigenschaft, sondern nur von der eingeb. Ritterschaft verlangt werden könne." Der E. A. lehnt es in seiner Eigenschaft als Geschäftsträger der Gesammtheit ab, das Organ einer Partei zu sein.

Im J. 1843 fordert die Regierung den E. A. der Ritterschaft auf, die bei Rezeptionen unter dem eing. u. rez. Adel zum Grunde liegenden Grundsätze genau anzuzeigen und ein Verzeichniß sämmtlicher Gutsbesitzer vorzulegen, die jetzt zu solchem Adel gehören. Der E. A. genügt diesem durch „ehrerbietigste Berichterstattung." Der E. A. der Ritterschaft nimmt trotz „seiner Gesammteigenschaft" keinen Anstand, zum Organ einer Partei in der Ritterschaft, „auf den Platz der Geschäftsträger" eines Theils der Ritterschaft sich „herabsetzen" zu lassen.

Auch in den höheren Regionen des Staats haben sich Ansichten und Grundsätze wesentlich geändert. Man klebt hier nicht am „Herkommen." Im J. 1793 reskribirt die Regierung an die „nichtadeligen Mitglieder der Ritterschaft", jetzt nennt sie diese nichtadeligen Mitglieder „Gutsbesitzer bürgerlichen Standes." Sie degradirt sie gleich-

sam, denn ein nichtadeliges Mitglied der Ritterschaft ist denn doch etwas Anderes, als ein Gutsbesitzer bürgerlichen Standes. Im J. 1793 „erinnert" die Regierung Landräthe und Deputirte der Ritterschaft „ernstlich", ihrer „Bestimmung eingedenk zu sein", also nicht die Angelegenheiten einer Sozietät, die der Mehrheit entgegen, „zu besorgen", „Partei zu nehmen und zu machen, dadurch die intendirte Unterdrückung" jener „zu begünstigen und zu erleichtern"; sie „erwartet solche Parteinehmung schlechterdings nicht weiter." Funfzig Jahre später fordert die Regierung den E. A. der Ritterschaft direkt auf, die Angelegenheit jener „Sozietät" zu besorgen, Partei zu nehmen!!!

Nach diesem Berichte des E. A. haben die zu Rezipirenden vor Ertheilung der Rezeption eine „Vereinigungsakte" zu unterschreiben. Im J. 1793 erklärte die Regierung in dem Reskr. v. 18. Nov. „ein für allemal dasjenige, was etwa seit Anfang dieses Saeculi zu Einführung eines sonst unerhörten Indigenatsrechts unter den Landständen, zu einer Zerstörung der landesgrundgesetzlichen Gleichheit ohne Wissen und Genehmigung behauptet, beschlossen und ausgeführt sein mag, als gesetz- und verfassungswidrig, landeshoheitverächtlich und sträflich." Darauf schließt der Adel 1795 „auf dem allgemeinen Landtage in der besondern Versammlung des Adels" jene „Vereinigungsakte", obgleich in jenem Reskr. untersagt war, „auf dem Landtage irgend etwas ohne Zuziehung aller versammelten Landstände zu unternehmen." In dieser Vereinigungsakte „der adeligen Landbegüterten" verpflichten sich die Unterschreibenden, „zu allem demjenigen willig die Hand zu bieten und mit Person und Gut mitzuwirken, was nach gemeinsamer Beliebung zu Aufrechthaltung der Gerechtsame des Standes die Zeitläufte erheischen werden, bei adeligem Wort und Ehren." *)

Der Bericht des E. A. sagt: Es geschieht „an dem Wahltage, in dem gesammten Pleno, die Beschlußnahme über die Agnitions- und Rezeptionsgesuche, jedoch ohne Theilnahme der nicht zum eingeb. Adel gehörenden Mitglieder der Ritterschaft, sowie der Landschaft." Die vielen lateinischen Brocken, mit denen die meklenb. Landtagsverhandlungen aufgeputzt sind, erinnern an die Zopfzeit des vorigen Jahrhunderts. Offenbar will man durch den gelehrten Nimbus, mit

*) Unter denen, die diese Vereinigungsakte unterschrieben haben, findet sich auch Kaspar Friedrich v. Schuckmann, Königl. Preuß. Wirkl. Geheim. Staats- und Minister des Innern.

dem man sich umgiebt, die Leerheit seiner Gedanken verhüllen und Unkundige durch der Worte Doppelsinn täuschen. Die Herren könnten indeß wohl nach gerade so viel Deutsch gelernt haben, um sich deutlich, klar und für Jedermann verständlich auszudrücken. Welch' dunkler Sinn liegt in den Worten „gesammtes Plenum"? Bildet der Adel etwa das „gesammte Plenum" des Landtags? So scheint es. Die nichtadeligen Gutsbesitzer und die Landschaft werden da nur geduldet.

„In Gemäßheit der auf dem Landtage (durch das „gesammte Plenum", d. h. durch den Adel?) beschlossenen Agnition oder Rezeption wird eine von den Landräthen und Landmarschällen ausgestellte Akte ertheilt." Sämmtliche adelige Mitglieder des Landtagsdirektoriums (elf von zwölfen) fungiren also zugleich als Beamte des eingeborenen Adels auf Landtagen!!

„Ueber die Grundsätze, nach welchen Rezeptionen geschehen, sind keine besonderen Bestimmungen vorhanden." Sie sind also ganz des Adels Willkür überlassen. Sein Wille ist hier Gesetz.

Die Regierung hat es „für einen Uebelstand erkannt, daß die Revenuen aus den Landesklöstern nach dem jetzt bestehenden Verfahren zu einem großen Theile sowohl in's Ausland versandt, als auch von solchen Konventualinnen bezogen werden können, welche eigentlich nicht mehr Meklenburgerinnen sind." Es scheint ihr daher nöthig, „Einrichtungen zu treffen, wonach der Genuß der Klosterstellen fundationsmäßig mehr nur wirklich inländischen Jungfrauen zu Theil werden dürfe." Indem sie sich dahin ausspricht, daß die Klosterstellen dem eing. u. rez. Adel zustehen, fordert sie von Landräthen und Dep. der R. u. L. eine motivirte Erklärung und etwanige Vorschläge.

Es muß billig Verwunderung erregen, daß die Regierung Einrichtungen treffen will, wonach „mehr fundationsmäßig" verfahren werden soll — daß sie nicht das Gesetz aufrecht erhalten will — daß nicht ganz fundationsmäßig verfahren werden soll.

Der E. A. findet sich durch dies Reskr. veranlaßt, dem Landtage eine Proposition zu stellen. Diese wird dort an die Kloster-Komitee gewiesen. In dieser sitzen gegenwärtig außer den Mitgliedern der Landschaft nur Mitglieder des eingeb. Adels. Als das Gutachten der Komitee am 3. Dez. dem Plenum vorgelegt wurde, sollten dabei, nach der Meinung des Landraths v. Rieben, nur eing. Adel und Landschaft

gegenwärtig sein. Das Plenum entschied aber, daß ein Plenum gesammter Stände anwesend sei, wie wir gesehen haben, während nach dem bereits am 27. Nov. dem Landtage publizirten Reskr. v. 23. Nov. es „für wohlbegründet und den Verhältnissen entsprechend zu halten, wenn die nicht zum eing. u. rez. Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft sowohl vom Genusse, als von jeglicher Theilnahme an der Administration der Klöster ausgeschlossen" würden. Hier häuft sich Widerspruch auf Widerspruch, ganz abgesehen davon, daß jene Regierungsreskr. v. 23. Nov. mit dem L.-V. in Widerspruch stehen, z. B.: „der R. u. L. bleibt auch die Wahl, Bestellung und beliebige Veränderung der Provisoren und Beamten", §. 122., nicht dem eing. Adel. „Die Rechnungen dieser drei Klöster sollen von Uns und den ritter- und landschaftlichen Deputirten aufgenommen werden", §. 123. nicht also von Deputirten des eing. Adels. Die Regierung geräth aber auch mit sich selbst in Widerspruch, mit öffentlich ausgesprochenen früheren Regierungsgrundsätzen, mit dem Staatsgrundgesetz, dem Landesvergleich, endlich sogar mit dem Plenum der Landesversammlung.

Die Regierung fordert am 9. Okt. den E. A. der R. u. L. auf, über die „Landesklöster" eine „motivirte Erklärung und etwanige Vorschläge" abzugeben. Dem E. A. ist durch §. 178. des L.-V. „der Begriff und das Recht eines die gesammte R. u. L. vorstellenden Kollegii beigelegt, um die ritter- und landschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen", und zwar damit die Regierung „der unbequemen Weitläufigkeit überhoben werde, jedesmal mit dem zahlreichen corpore der R. u. L. unmittelbar zu handeln" (§. 176.). Was der E. A. vornimmt, wird angesehen, „als geschehe es von R. u. L. selbst." (§. 190.). Der E. A. ist der Geschäftsführer, der Bevollmächtigte, der Mandatarius von R. u. L. In dem Reskr. v. 23. Nov. erklärt die Regierung es „für wohl begründet und den Verhältnissen angemessen, daß die nicht zum eing. u. rez. Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft sowohl vom Genusse, als von jeglicher Theilnahme an der Administration der Klöster bisher ausgeschlossen gewesen." Die nichtadeligen Ritter sind indeß nur von dem Genusse der Klosterstellen, nicht aber von jeglicher Theilnahme an der Administration bisher ausgeschlossen gewesen. Die Regierung hat ja erst noch am 9. Okt. eine Erklärung und etwanige Vorschläge über die „Landesklöster" von den Bevollmächtigten der R. u. L., von dem die gesammte R. u. L. vorstellenden E. A. verlangt, dessen Handlungen so

anzusehen sind, als wenn sie von R. und L. selbst geschehen. Die Deputirten der Ritterschaft im E. A. handeln nur aus Auftrag und Vollmacht der gesammten Ritterschaft mit Einschluß der nichtadeligen Mitglieder. Daß diese Deputirte der Ritterschaft Mitglieder des eing. Adels sind, ist reiner Zufall, herbeigeführt durch die bisherige ungesetzliche Beschränkung der Wahlfreiheit. Die nichtadeligen Ritter haben also durch ihre, der Ritterschaft Bevollmächtigte, durch die Deputirten der Ritterschaft zum E. A. an der Verwaltung der Klöster Theil genommen. Daß sie selbst in eigener Person berechtigt sind, das zu thun, was von ihren Bevollmächtigten in ihrem Namen verlangt wird, unterliegt keinem Zweifel, da die nichtadeligen Ritter durchaus nicht als Unmündige, die ihre Sachen noch nicht selbst zu führen und zu besorgen wissen, der Vormundschaft des E. A. untergeordnet sind.

Ferner will man nach jenem Reskr. vom 23. Nov. „landesherrlicher Seits die Aufrechthaltung des bisherigen Verhältnisses der Landesklöster schützen", so daß die nichtadeligen Ritter von Genuß und Verwaltung derselben ausgeschlossen bleiben, ganz entgegen den Grundsätzen des L.=V., wonach „jeder Eingesessene auf den Landtagen bei allen darauf vorfallenden Handlungen Stand und Stimme haben soll" (§. 147) — ganz entgegen den Grundsätzen des Reskr. von 1793: „daß es nicht duldbar, wenn ein Theil der Landstände, wenn gewisse adelige Familien sich dieselben (die Klöster) allein zueignen, ja sogar das Recht anmaßen wollen, die Fähigkeit dazu weiter zu verkaufen", während das Reskr. vom 23. Nov. 1843 die Befugniß zur Rezeption anerkennt. Das Reskr. vom 23. Nov. 1843 will „landesherrlicher Seits die Aufrechthaltung des bisherigen Verhältnisses schützen", wodurch Landstände von ihren Rechten ausgeschlossen werden, während das Reskr. von 1793 „jeden Einzelnen allezeit mit landesherrlichem Nachdruck bei gleicher Konkurrenz und Stimmrecht zu allem, was auf Landtagen vorkommt, zu schützen wissen wird."

Die Reskr. vom 9. Okt. und 23. Nov. gehen von ganz verschiedenen Grundsätzen aus und sind mit einander unvereinbar. Man darf annehmen, daß man bei Abfassung des Reskr. vom 9. Okt. noch nicht an die Abfassung jenes vom 23. Nov., an die Möglichkeit einer solchen Fassung dachte. Der Freudenrausch, die Siegestrunkenheit der nichtadeligen Ritter scheint diese Fassung hervorgerufen zu haben.

Das Reskr. vom 9. Okt. spricht freilich den Grundsatz aus, daß die Klosterhebungen dem eing. und rez. Adel zuständen. Es redet freilich naiver Weise von „Landesklöstern," denn dies ist einmal die offizielle Bezeichnung der drei mekl. Klöster, aber es betrachtet diese „Landesklöster" gleichsam als adelige Stifte, als sei der eing. und rez. Adel das „Land." Das Reskr. erkennt es an, daß die Verwaltung der „Landesklöster" nicht „fundationsmäßig" verfahre. Es enthält Vorschläge, diese Uebelstände abzuhelfen, das Einschreibungsrecht der Mitglieder des eing. und rez. Adels zu beschränken. Mit diesen Vorschlägen wendet sich das Reskr., um „der unbequemen Weitläuftigkeit überhoben" zu sein „mit dem zahlreichen corpore der R. und L. unmittelbar zu handeln" an das „gesammte R. und L. vorstellende Kollegium des E. A. der R. und L., an den „Geschäftsträger" von R. und L., und verlangt dessen motivirte Erklärung und etwanige Vorschläge. Das Reskr. vom 9. Okt. betrachtet Festsetzungen und Bestimmungen über das „Einschreibungsrecht" des eing. und rez. Adels, also Begrenzung und Feststellung der Berechtigungen des eing Adels, als eine allgemeine Landesangelegenheit. Das Reskr. vom 23. Nov. betrachtet die „Begrenzung und Feststellung" der dem eing. und rez. Adel zustehenden „Berechtigungen und deren Ausübung" als einen Theil der souveränen „landesfürstlichen Gesetzgebungsmacht", worüber „nach zuvoriger Berathung mit den Gutsbesitzern vom eing. und rez. Adel", also ohne irgend eine ständische Einwilligung, ein „landesherrliches Reglement" zu erlassen. Freilich haben sich die Landesherren von ihrem „landesfürstlichen hohen juri statuendi nichts vergeben" (§. 197), doch wollen sie „übrigens auf der R. und L., oder der Landräthe und des E. A. Vernehmlassung und Erinnerungen alle billigmäßige landesväterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden und im Werk spüren lassen." Von dieser „gnädigsten Aufmerksamkeit" ist aber nichts zu „spüren", wenn bei neuen Gesetzen nicht einmal eine „Vernehmlassung" gefordert wird. Doch sollen selbst in „gleichgültigen" Sachen, „worin es wolle", „die R. und L. auf öffentlichen allgemeinen Landtagen, oder wenigstens, wann periculum in mora, die Landräthe und der ganze E. A. darüber mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden." (§. 195). Gewiß ist die „Begrenzung und Feststellung" der „Berechtigungen" des eing. und rez. Adels weit weniger eine „gleichgültige" Sache, als Bestimmungen über das bloße „Einschreibungsrecht" desselben in

die „Landesklöster." Um so mehr mußten also, da nicht im geringsten „periculum in mora", der R. und L. rathsames Bedenken und Erachten vernommen werden. Aber die „Begrenzung und Feststellung" der dem eing. und rez. Adel zustehenden „Berechtigungen und deren Ausübung" ist durchaus nicht eine „gleichgültige" Sache, vielmehr hinsichts der vielen wichtigen Vorrechte, die der eing. und rez. Adel in Anspruch nimmt und faktisch besitzt, eine tief in die Landesverfassung eingreifende Angelegenheit.

Abgesehen von den Vorrechten, die der eing. und rez. Adel bei Verwaltung und Genuß der Landesklöster in Anspruch nimmt, ist dem eing. und rez. Adel freilich nur das Vorrecht zugestanden, daß die Landräthe aus seiner Mitte gewählt werden sollen. Dies Vorrecht wird aber durch die einflußreiche Stellung der Landräthe höchst bedeutend und folgereich. Durch die Landräthe regiert der eing. und rez. Adel auf den Landtagen. Die Landräthe haben „Berichte, Gutachten und Vorstellungen, auf Erfordern oder aus eigener Bewegniß oder nach dem Auftrage der R. und L. zu erstatten." Sie sind nicht nur mit ihrem „rathsamen Bedenken und Erachten" (§. 195), mit ihren „Erinnerungen" (§. 197) zu hören, sondern zwei Landräthe führen auch den Vorsitz im E. A. der R. und L. Sitzt ein Landrath in einer Komitee des Landtags, so hat er die Direktion. Sämmtliche Landräthe bilden mit den drei Erblandmarschällen und dem Dep. Rostocks das Landtagsdirektorium; — jenes Landtagsdirektorium, das eine Censur der Landtagsverhandlungen in Anspruch nimmt, das den „von dem Pleno zur Sanktion vorgelegten" Beschlüssen, wenn es nichts Verfassungswidriges darin findet, wie wir gesehen haben, seine Sanktion ertheilt. Bei diesem aus Mitgliedern des eing. und rez. Adels zusammengesetzten Landtagsdirektorium steht faktisch die Interpretation der Verfassung. Der eing. und rez. Adel entscheidet durch die aus seiner Mitte gewählten, und durch die vermöge Geburt berechtigten im Landtagsdirektorium sitzenden Mitglieder desselben, ob die von dem Pleno des Landtags gefaßten Beschlüsse verfassungsmäßig sind. Er sanktionirt diese Beschlüsse, d. h. er genehmigt, er approbirt sie, wie wir gesehen haben, ohne Widerspruch Seitens der Landtagsversammlung. Der eing. und rez. Adel ist also durch die drei Erblandmarschälle und durch die aus seiner Mitte gewählten Landräthe der Geschäftsführer, der Leiter und Lenker des Landtags, der Erklärer und Wächter der Verfassung, ja der Vormund

des unmündigen Landtags. Der Bevormundete ist an sich selbstständig, aber er ist einer höheren Einsicht untergeordnet, weil angenommen wird, er werde aus Mangel an Einsicht, weil er es nicht recht versteht, nicht das Rechte thun. Auch der mekl. Landtag ist selbstständig. Er faßt einen Beschluß. Aber weil angenommen wird, daß er nicht Einsicht genug besitzt, das Rechte, das Erlaubte zu thun, so ist eine höhere Gewalt vorhanden, der er seine Beschlüsse „zur Sanktion vorlegt", wie der Mündel dem Vormund. Diese höhere Gewalt prüft nun, wie wir gesehen haben, die Beschlüsse, und nachdem sie sich überzeugt, daß nichts Unrechtes, „nichts Verfassungswidriges darin zu finden", so sanktionirt sie dieselben. Diese höhere und bessere Einsicht findet sich in Meklenburg in dem eing. und rez. Adel, aus dessen Mitte das Landtagsdirektorium hervorgeht. Das Landtagsdirektorium bildet das Pupillenkollegium des Landtags. Nur der eing. und rez. Adel ist fähig, in dies Pupillenkollegium einzutreten. Durch diese höhere und bessere dem eing. und rez. Adel beiwohnende Einsicht ist es auch vollkommen gerechtfertigt, daß zwei Landräthe aus dem eing. und rez. Adel den Vorsitz im E. A. der R. und L. führen. — Freiheit, eine freie Verfassung, ist ohne ganze und volle bürgerliche Gleichheit unmöglich. Jedes Vorrecht eines Standes, so klein und unbedeutend es scheinen mag, führt zur Unterordnung, endlich zur Unterdrückung der übrigen Stände, zur Vernichtung der Freiheit.

Gewiß ist nun eine „Begrenzung und Feststellung" so ausgedehnter, weitgehender „Berechtigungen", zu denen auch das Recht der Selbstergänzung zu zählen, nicht „gleichgültig", vielmehr von der größten Wichtigkeit und von Einfluß auf die ganze Landesverfassung. Wie nun aber nach §. 199 in Landeskonstitutionen ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtagen und freie Bewilligung der R. und L. nichts verordnet werden darf, so sollen auch (§. 198) Verordnungen, die den Gerechtsamen der R. und L. entgegen, oder deren Verminderung oder Abänderung bezwecken, ohne der R. und L. ausdrückliche Bewilligung nicht verhängt werden. Man könnte also eine „Begrenzung und Feststellung" der „Berechtigungen" des eing. und rez. Adels nach „zuvoriger Berathung" mit demselben ganz ungesetzlich und verfassungswidrig nennen, wenn man nicht annehmen will, daß der eing. und rez. Adel hier in höherer Einsicht und als Vormund der R. und L. handelt, so daß in dieser ausschließlichen Berathung mit dem Adel, der in

Meklenburg verfassungsmäßig „an der Spitze der Geschäfte" steht, nur überall das „größere geistig moralische Vermögen" des Adels die gesetzlich ihm gebührende, verfassungsmäßige Anerkennung findet.

Das Resultat.

> Die neuen Entwickelungen gehen trotz der Mumien vorwärts; den Lebendigen gehört die Welt. Nur müssen sie nicht müde werden, das Todtengräberamt nebenbei zu verwalten.
>
> Karl Nauwerck.

Das fünfte Sendschreiben schließt mit dem Wunsche, „daß der begonnene Streit mit Ruhe und Besonnenheit, fern von jeder Leidenschaftlichkeit, fortgeführt werden möge." Das sechste Sendschreiben ermahnt die Gutsbesitzer bürgerl. Standes am Schlusse, „sich durch die Vernunft und Ruhe leiten zu lassen, die Leidenschaften aber zu beherrschen." Keine Aufregung! Ruhe ist die erste Bürgerpflicht, daher singt man immer das Nachtwächterlied von der Ruhe; denn diese „landständischen Differenzen" sind „viel zu wichtig um im Zustande der Aufregung behandelt zu werden." Aber ohne Leidenschaft, wie Hegel einmal bemerkt, ist nichts Großes in der Welt durchgeführt und erreicht worden. Die Ruhe und Besonnenheit, mit der dieser „Streit" um gefährdete Rechte, um jura singulorum, ohne Leidenschaft, ohne Begeisterung für irgend eine Idee, ohne allgemeine Prinzipien, ohne klares Selbstbewußtsein geführt wird, haben keine besondern Resultate hervorrufen können. Nur die landesherrlichen Resk. vom 6. und 7. Nov. 1841 haben eine „Aufregung" hervorgebracht, die indeß, wie Schnelle bezeugt, „von den wohlthätigsten Folgen gewesen ist." Die Ruhe entnervt und erschlafft, die Bewegung stählt die Kraft.

Die Gutsbesitzer bürgerl. Standes sind hoffähig. Das 7. Sendschreiben vergißt nicht, zu berichten, daß die Deputirten zu den Verhandlungen mit den landesherrlichen Kommissarien diejenigen Besuche machten, „welche zu einer Einführung und Vorstellung bei Hofe erforderlich sind." Die Gutsbesitzer bürgerl. Standes entwickeln viel Talent für den Hof. Daß ihre „Bestrebungen die allerhöchste Bil-

ligung gefunden", „das erfüllt ihre Brust mit Freude und Muth und fordert sie immer mehr und mehr auf, nur das allgemeine Interesse im Auge zu haben und, so viel in ihren Kräften steht, für das Landeswohl zu wirken." Das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung genügt ihnen nicht. Die „allerhöchste Billigung", nicht innerer Drang, nicht Ueberzeugung, nicht Bürgerpflicht, fordert sie auf, das allgemeine Wohl mehr im Auge zu haben!! Wie, wenn ihre Bestrebungen die allerhöchste Billigung nicht finden, was da? — Am 22. Nov. ist ihre Brust „mit Freude und Muth erfüllt" wegen der „allerhöchsten Billigung." Da erscheint das Reskr. vom 27. Nov. „Was vorzüglich die Gutsbesitzer bürgerl. Standes schmerzte", sagt das 7. Sendschr., „ist der Umstand, daß sie das Gemeinnützige ihrer Bestrebungen allerhöchsten Orts nicht anerkannt sehen." Immer Schwanken zwischen Freude und Schmerz. Aber so geht's, wenn man den Blick stets nach Oben richtet, auf fremde Hülfe, nicht auf sich selbst baut. Nach Jean Paul gleichen manche Menschen gestutzten Pferdeschwänzen, die bekanntlich auch immer nach Oben gerichtet sind. Es ist in der That ekelhaft, Männer, vom Hofschranzengeist beseelt, wie Sklaven sich krümmen und winden und im Staube liegen zu sehen.

Der Adel verzichtet auf die ausschließliche Wählbarkeit in den E. A., um den mehrfach ausgedrückten Wünschen der Landesherren zu entsprechen. Diese „patriotische Gesinnung" findet bei der Regierung volle Anerkennung. Da dieses „glückliche Resultat vorzüglich" durch Vermittelung der Regierung erreicht ist, „dieserwegen" sind die Gutsbesitzer bürgerl. Standes „vom tiefsten Dankgefühle durchdrungen", während sie es beklagen sollten, daß nicht ihr Recht, sondern nur die Fügung des Adels in den landesherrlichen Willen das Resultat herbeigeführt. Daß der Adel seine besondern Gründe hatte, nachzugeben, mußte jedem Scharfblickenden klar sein. Das wurde bald bekannt. „Wiederholt erscholl gerüchtsweise die Nachricht," erzählt das 7. Sendschreiben, „daß der Adel auf die ausschließliche passive Wählbarkeit in den E. A. nicht sowohl aus Rechtsgefühl, oder Liebe zum Frieden, oder gar aus Patriotismus verzichtet habe, sondern vielmehr aus Gründen des eigenen Interesses, weil demselben im Voraus von der höchsten Staatsgewalt Schutz für die übrigen angeblichen Vorrechte zugesagt sei." Wie steht es unter diesen Umständen mit den anerkannten, belobten „patriotischen Gesinnungen" des Adels, und war es nothwendig zu danken? — Das Reskr. vom 23. Nov. spricht es un-

umwunden aus, daß die Regierung den Adel in seinen Vorrechten schützen wird. — Sie handelt damit gegen ihre Bestimmung. Dieser, der Regierung Zweck, kann nur sein, das Allgemeine, die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, nicht aber gemeinschädliche Korporationen zu schützen oder gar neu zu begründen.

Die Gutsbesitzer bürgerl. Standes sind reich an Hoffnungen. Sie hoffen immer und immer noch, wie die Juden auf den Messias. Sie denken: „Nur dem Hoffnungslosen blühen keine Rosen!" Nach so manchen bittern Erfahrungen wachsen ihnen immer noch Hoffnungen aus dem sterilen Boden. „Sie hoffen," so schließt das 7. Sendschreiben, „daß auch die Zeit kommen und nicht mehr fern sein wird, wo sie für diese ihre Bestrebungen sich des Allerhöchsten Beifalls zu erfreuen haben werden." Die armen Hoffnungsreichen, wie sie nach „Allerhöchsten Beifall" lechzen! Indeß, das Sprichwort sagt: „Hoffen und Harren macht manchen zum Narren" Allerhöchster Beifall ist ein in Meklenburg sehr gesuchter Artikel. Das ist das Wesen, das Charakteristische der ständischen Verfassung, wo, mit den Worten des Freiherrn v. Stein, „Einer den Anderen niederzutreten sucht, und zwar ohne alle Rücksicht auf Erhaltung der Verfassung, und hiezu die Unterstützung der Bureaukratie zu erlangen strebt."

Die Gutsbesitzer bürgerl. Standes träumen mit offenen Augen immer von einer allgemeinen Gleichheit der ständischen Rechte der Mitglieder. Sie schwärmen für diese Gleichheit, die nur ein Truggebild ihrer Phantasie ist. Sie müssen einsehen, wenn sie nur wollen, daß diese Gleichheit in der Wirklichkeit gar nicht vorhanden, so lange der eing. und rez. Adel dahin privilegirt ist, daß die Landrathsstellen nur aus seiner Mitte zu besetzen sind, daß die durch §. 140 des Erbv. festgestellte „unverrückliche Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten" der „Eingesessenen von R. und L." durch §. 167 wieder aufgehoben wird. Das Phantasiren von der Gleichheit der Rechte deutet auf einen krankhaften Zustand.

Die Gutsbesitzer bürgerl. Standes hängen mit der „innigsten Liebe" an der Verfassung. Sie sind unerschöpflich im Lobe dieser Verfassung, die bei ihnen eine geringere Einsicht voraussetzt, als bei ihren adeligen Genossen, die ihnen weniger Rechte einräumt, als dem Adel, die sie, die Unfreiheit und die Wahlbeschränkung zum Gesetz erhebend, dem eing. und rez. Adel unterordnet. Diese Verfassung, die

Beschränkung ihrer Wahlfreiheit auf Mitglieder des eing. Adels, die Unterordnung unter den eing. und rez. Adel wollen sie „mit aller Kraft aufrecht erhalten." Gewiß eine seltene Selbstverleugnung! Das heißt uneigennützig denken. Sie werden ihre „größte Ehre darein setzen, in der Verehrung und Liebe zu unserm angestammten Regentenhause, so wie in der Anhänglichkeit an unsere Verfassung, von Niemand übertroffen zu werden." Immer ein freier Männer ganz unwürdiges Kriechen, Angeloben, Versichern von gar nicht in Zweifel gezogener Unterthanenliebe. Viel Unterthanengesinnung, kein freier Männersinn, kein „Männerstolz vor Königsthronen." Besonders heben sie hervor, daß die Verfassung, „der sie so aufrichtig und innig anhängen", eine „althergebrachte" sei.*) „Unsere althergebrachte Verfassung", das ist stehende Redensart und immer wiederkehrendes Lob im Munde derjenigen, die gegen „Althergebrachtes" kämpfen. „Althergebracht" ist es, daß nur Mitglieder des eing. und rez. Adels in den E. A. gewählt werden, daß der Adel die nichtadeligen Gutsbesitzer von Verwaltung und Genuß der Landesklöster, von desfallsigen Landtagsverhandlungen ausschließt. Althergebracht ist es, daß der Adel auf allgemeinen Landtagen in seine Zunft rezipirt.

Da die Gutsb. bürgerl. St. mit der „innigsten Liebe" an einer Verfassung hängen, die die große Masse des Volks für nichtberechtigt erklärt — die Gutsb. bürgerl. St. lieben in der Verfassung nur sich selbst, ihre Privilegien und Vorrechte so innig — so ist in diesem sechsjährigen politischen Kampfe — ein für unsre Zeit merkwürdiges Resultat — von einem freien Staatsbürgerthume noch nie die Rede gewesen, keine auf eine freie Entwickelung Aller abzielende Idee ist aufgetaucht. Die Gutsb. b. St. hängen mit „inniger Liebe an der Verfassung d. h. an ihren Privilegien und Vorrechten. Natürlich ist vom Aufgeben derselben selten, wenig oder gar nicht die Rede. Auf dem Landtage von 1842 gaben drei nichtadelige Ritter — Pogge-Roggow, Hillmann-Scharstorff, Peters-Lehsten heißen die drei Ehrenmänner — zu Protokoll: „Wir erklären, wo es im Interesse un-

---

*) Hinsichts der „faulen Kategorie" des „Althergebrachten" bemerkt Nauwerck: „Das Alte, da es so vielfach Knechtschaft mit sich brachte, können sie am meisten brauchen; im Grunde aber ist Alter und Neuheit ihnen völlig einerlei; wenn nur die Selbstsucht nicht zu kurz dabei kommt."

seres Allerdurchlauchtigsten Landesherrn und des Vaterlandes liegt, gerne und zu jeder Zeit auf verfassungsmäßig uns zustehende Rechte verzichten zu wollen." Ob diese Erklärung irgendwie Anklang gefunden, darüber schweigt unsre Quelle, das Sendschreiben, gänzlich. Bemerken müssen wir, daß das Interesse des Landesherrn identisch mit dem des Vaterlandes, des Volks, — daß die genannten Herren, obgleich gar kein Grund vorhanden, ihre edle und reine Gesinnung zu bezweifeln, durch Herbeiziehen des Landesherrn allerlei Verdacht der Speichelleckerei erwecken können. Nicht im Interesse Eines Menschen muß man politische Rechte und Vorrechte aufgeben — das heißt, sich zum Knechte dieses Einen herabwürdigen —, sondern im Interesse der Menschheit. Eben so wenig ziemt es sich, die geheiligte Person des Landesherrn immerfort in die Debatte zu verwickeln. „Du sollst den Namen deines Gottes nicht unnütz im Munde führen." — Uebrigens, und dies charakterisirt die großen mekl. Zustände, hat noch Niemand aus dem Volke, von den Nichtberechtigten, im geringsten Miene gemacht, irgendwie politische Rechte in Anspruch zu nehmen, obgleich große Städte und Flecken nicht landtagsberechtigt sind. Die Ritter sind also zu entschuldigen, denn verschenken läßt sich die Freiheit nicht. Sie will erworben sein. Ein Volk, das sich die Freiheit schenken läßt, ist ihrer nicht werth und hat sie gewiß nicht.

Ein „kurzer Bericht über die von einigen Rittergutsbesitzern bürgerlichen Standes in Meklenburg zur Wahrung gefährdeter Rechte gethanen Vorschritte" — versteht sich „statt Manuskripts gedruckt" — beginnt: „Das Land Meklenburg befindet sich seit Jahrhunderten im Besitz einer landständischen Verfassung, welche sich historisch nach den Bedürfnissen der jedesmaligen Zeit ausgebildet und daher vor so manchen, in neueren Zeiten gegebenen, Verfassungen das voraus hat — nun, was denn? — — daß sie den bestehenden Verhältnissen angepaßt und einer Fortbildung mit denselben fähig ist". Wenn die Privilegirten in Meklenburg von ihrer Verfassung reden, dann setzen sie sich jedesmal auf's hohe Pferd, und sehen mit einer gewissen vornehmen Geringschätzung, auf andere Länder herab, die sich den Privilegienwust vergangener Jahrhunderte, Zopf, Haarbeutel und Perücke mehr und mehr vom Halse geschafft. Also die Verfassung Meklenburgs hat das vor den in neueren Zeiten gegebenen Verfassungen voraus, „daß sie den bestehenden Verhältnissen angepaßt." Wir wollen nicht fragen, ob es den bestehenden Verhältnissen angepaßt ist, daß nur Ritter und Bürger-

meister als Vollberechtigte betrachtet werden. Wir wollen nur fragen, ist es wirklich den bestehenden Verhältnissen angepaßt, daß die nichtadeligen Gutsbesitzer den adeligen untergeordnet? Sind die „altadeligen Privilegien" den bestehenden Verhältnissen angepaßt und einer Fortbildung mit denselben fähig? — — — Stehen die Gutsb. bürgerl. St. wirklich so tief unter dem eing. Adel, ist dieser durch Talent, Einsicht und Bildung so bevorzugt, so über die Nichtadeligen erhaben, „daß es den bestehenden Verhältnissen angemessen", daß nur aus ihm die Landräthe gewählt werden dürfen?

Aber die Verfassung soll auch einer Fortbildung mit den Verhältnissen fähig sein. Gewiß, wenn nur die Bildner Geist und Talent, Muth und Kraft zur Fortbildung besitzen. Das Landesgrundgesetz selbst, der Erbvergl., spricht schon von dieser Fortbildung ganz bestimmt.

> „Uebrigens behalten Wir Uns und Unserer R. und L. hiermit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und Constitutiones, in Gleichförmigkeit dieser Grundsätze, respective, nach vorgenommener Rathpflegung und Beliebung den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen, und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären und zu vermehren." (§ 200).

Jener „kurze Bericht" fährt fort: „Eben durch die Art ihrer Entwickelung ist sie mit allen öffentlichen Verhältnissen im engsten Zusammenhange geblieben und jedem Meklenburger als ehrwürdiges Erbgut seiner Vorfahren lieb und theuer. Um so mehr ist es Pflicht eines Jeden, den seine Stellung dazu fähig macht, diese altehrwürdige Verfassung in ihrer Reinheit zu erhalten und Bestrebungen zurückzuweisen, welche dahin gerichtet sind, die in der Landstandschaft liegenden Rechte zu Vorrechten einzelner Mitglieder der Stände zu machen." — Von Wiederherstellung der Verfassung in ihrer Reinheit, von Entfernung der „störenden Elemente, die, dem Buchstaben und Geist derselben zuwider, in dieselben hineingetragen sind", ist auch sonst viel die Rede. — Welches sind denn die störenden Elemente, worin besteht die Reinheit? — — Das Vorrecht des eing. und rez. Adels zu den Landrathsstellen ist, so versichern die Nichtadeligen selbst, kein Gegenstand des Streits. Das gehört also nicht zu den störenden Elementen, dadurch ist also die Reinheit der Verfassung nicht getrübt!!!

Bei den Vergleichsverhandlungen war von den landesherrlichen Kommissarien vorgeschlagen, „daß die den Gutsbesitzern vom Adel bewilligte Uniform keine landständische, sondern eine Hofuniform sei.“ Nach reiflicher Erwägung dieses Vorschlags instruiren die Gutsb. bürg. St. ihre Bevollmächtigten zu der Erklärung: „Es bliebe dann (durch die Hofuniform) eine äußerliche Trennung zwischen dem Adel und dem Bürgerstande, die den allgemein herrschenden Ansichten der Gegenwart nicht zusage, und das Verletzende, welches in der jetzigen Einrichtung für die Rittergutsbesitzer bürgerlichen Standes liege, werde dadurch nicht entfernt, indem sowohl Rittergutsbesitzer adeligen wie bürgerlichen Standes der Ehre bei Hofe zu erscheinen theilhaftig würden.“ — Bah! Nach langem Gerede „giebt man sich der angenehmen Hoffnung hin, daß die Landesherren geruhen würden, zu erklären, daß alle Mitglieder der Ritterschaft von Rechtswegen die Uniform zu tragen befugt wären.“ Sie versichern ganz ernsthaft, „die adeligen Mitglieder der Ritterschaft könnten sich dadurch nicht verletzt fühlen“. — Daß nur der eing. und rez. Adel wählbar zu den Landrathsstellen ist, darin scheint nichts Verletzendes zu liegen, denn das ist „kein Gegenstand des Streits“, aber über die Uniform des Adels wird gestritten. Die Hofuniform des Adels hat etwas Verletzendes für die nichtadeligen Gutsbesitzer. Durch die Hofuniform des Adels bleibt eine Trennung zwischen dem Adel und dem Bürgerstande! Als wenn außerdem nicht schon ein Zwiespalt, eine vollkommene Spaltung vorhanden wäre! „Wo es eigentliche Adelsrechte giebt,“ sagt Duden in seinem Werke, Europa und Deutschland, „da kann die vollständigste Spaltung des Volks nicht fehlen; es sei denn, daß der nichtadelige Theil sich im Zustande der Thierheit befinde.“ Hören wir dagegen unsere Bürgerlichen. Sie führen folgende Stelle aus Zachariä an: „Eine Verfassung, welche den Bürgerstand dem Adelstande in Beziehung auf landständische Rechte im Allgemeinen gleich stellt, und gleichwohl den bürgerlichen Gutsbesitzern nicht an allen landständischen Rechten Theil zu nehmen gestattet, hat auch im besten Falle nur das Ansehen des Alters für sich. Eine nichts weniger als sichere Grundlage, da die Menschen und ihre Einrichtungen, indem sie alt werden, zugleich altern.“ Zachariä reicht hier den Gutsb. bürgerl. St. wegen der Lobpsalmen, die sie immer auf die althergebrachte Verfassung, auf den status quo absingen, in aller Feinheit eine Priese. Dadurch lassen sich aber unsere Bürgerlichen nicht im

geringsten irritiren. Mit kindlicher Naivetät fügen sie diesen Worten Zachariä's die Bemerkung hinzu: „Glücklicher Weise verhält sich nun aber die Sache in Meklenburg anders, und unsere Verfassung kennt keine solchen Privilegien einzelner Stände, die sich im Verlaufe der Zeit nothwendig in Widerspruch setzen müssen mit der allgemeinen Wohlfahrt, und die daher das, was jede Verfassung nothwendig haben muß, die Lebensfähigkeit und Bildsamkeit, entbehren.“ (Sie reiten schon wieder auf dem Pferde des Hochmuths, wenn sie nicht etwa gar vom Hochmuthsteufel selbst besessen sind.) „Vielmehr will unsere Verfassung, so wie sie sich von Alters her ausgebildet hat und in geschriebenen oder gedruckten Urkunden vorhanden ist, daß alle Gutsbesitzer in landständischer Beziehung gleiche Rechte und gleiche Lasten haben, mit alleiniger Ausnahme der passiven Wahlfähigkeit zu Landräthen, welche ausschließlich nur der eing. und rez. Adel besitzt.“ Das heißt denn doch die Augen dicht geschlossen halten, wie die Kinder beim Blindekuhspiel. Der Singsang beginnt damit, daß Meklenburgs Verfassung keine solchen Privilegien einzelner Stände, wie sie in Zachariä's Schilderung vorkommen, kennt; — er schließt damit, daß der eing. Adel solche Privilegien besitzt. Es bestehen aber faktisch in der Verfassung, „so wie sie sich von Alters her ausgebildet hat“, ganz unbestreitbar noch eine Menge anderer Privilegien des Adels. Ebenso „althergebracht“, wie die „ehrwürdige Verfassung, und noch älter sind die Vorrechte, die der Adel sich angemaßt hat; sie haben sich ebenso wie die Verfassung „von Alters her“ ausgebildet. Ebenso wie die Verfassung sind die Vorrechte des Adels hinsichts der Landesklöster 2c. „althergebracht“. Der ganze status quo in Meklenburg hinsichts des Adels, über den sich die Herren so ereifern, ist nicht plötzlich und neuerdings entstanden; er hat sich „von Alters her ausgebildet.“ Wenn das „Althergebrachte“ die Tagesparole sein soll, wenn es die Fahne ist, zu der die Nichtadeligen geschworen haben, warum dann sich gegen einen Theil des „althergebrachten“ status quo auflehnen?

Die Vorträge, Reden und Behauptungen der Gutsb. bürgerl. St. sind voller Gedankenlosigkeiten, Widersprüche. Bald ist es das allgemeine Wohl, das sie im Auge behalten, bald sind es gefährdete Rechte der Rittergutsbesitzer. Nur das gemeine Beste wollen sie berücksichtigen, während sie um iura singulorum streiten. Heute verlangen sie „gesetzmäßige Feststellung“, morgen behaupten sie, daß iura

singulorum nicht durch ein Gesetz vernichtet werden können. Sie ersuchen die Landesherren um Vermittelung der Differenzen, während sie behaupten, daß der Einzelne durch Stimmenmehrheit, durch Gesetze seiner Privatrechte, die hier in Frage kommen, nicht beraubt werden könne. Eine Vermittelung wird also immer erfolglos sein, da nicht anzunehmen, daß alle Köpfe unter einen Hut zu bringen, wenn, wie auf dem polnischen Reichstage, das Veto eines Einzigen die Vereinbarungen der Uebrigen nichtig machen kann. Ihre iura können nicht ohne Zustimmung jedes Einzelnen vernichtet werden, aber über die iura des Adels wollen sie mitberathen und mitstimmen. Die Thätigkeit der Gutsb. bürgerl. St. hat sich besonders auf's Protestiren, auf's Negiren beschränkt. Das treiben sie mit einer gewissen Virtuosität. Ein Mitglied des eing. Adels erklärt, daß er eine Berathung zu beeilt halte. Gegen diesen Vorwurf will ein Mitglied der Ritterschaft am folgenden Tage eine Verwahrung einlegen. Das heißt um Worte streiten und die Abgeschmacktheit zu weit treiben. — — Die Regierung hält es nicht einmal der Mühe werth, alle Eingaben und Vorträge der Nichtadeligen zu beachten und zu beantworten. Sie hat sehr wohl erkannt, daß nicht Ein großer Gedanke die Nichtadeligen bewegt. Sie verweist sie auf den Rechtsweg.

Die Regierung hat es wiederholt ausgesprochen, daß sie den eing. und rez. Adel in seinen „althergebrachten" Vorrechten schützen will, daß sie auf die Bestrebungen der Gutsb. bürgerl. St. für „Wiederherstellung der Verfassung Meklenburgs in ihrer staatsgrundgesetzlichen Reinheit" einzugehen nicht geneigt ist. Die Gutsb. bürgerl. St. werden zur Wahrung ihrer Rechte den Rechtsweg einschlagen, wahrscheinlich zur „Fortbildung" der Verfassung. Das ist sehr bequem für die Gutsb. bürgerl. St. Sie werden da aller Bemühungen überhoben; sie lassen die Advokaten für sich streiten, die Richter für sich und über sich Recht sprechen. Alle „Aufregung" wird durch den ruhigen Gang eines Prozesses vermieden.

Engländer und Amerikaner halten es freier Männer für unwürdig, durch Beamte, besoldete Richter ihre Rechtshändel entscheiden zu lassen. Im Civil- wie im Kriminalprozeß entscheiden Genossen, ihre Mitbürger, die Geschworenen. Sie halten dafür, daß ihre Freiheit untergraben würde, wenn ständige Richterkollegien ihre Rechtshändel zu entscheiden, Recht zu sprechen Macht haben würden. Die Entscheidung aus sich selbst betrachten sie als das Palladium ihrer Freiheit. Die

Gutsb. bürgerl. St. in Meklenburg werden richterliche Hülfe anrufen, sie werden durch die Juristen entscheiden lassen, was Rechtens, was Gesetz im Lande sein soll. Damit stellen sie sich selbst ein genügendes testimonium paupertatis aus. Sie erklären sich damit für Unmündige, die sich selbst nicht zu rathen und zu helfen, die das Rechte nicht zu finden wissen, denen daher ihre Vormünder, die Juristen, sagen müssen, was Recht sei. Die Juristen sollen entscheiden, was nach dem todten Buchstaben des Gesetzes, nach rechtsbeständigem Herkommen Recht und Gesetz sei. Die Stände selbst besitzen nicht Intelligenz und Lebenskraft genug, um Recht und Gesetz fortzubilden. Die Unfreien betrachten das Recht als ein vor Jahrhunderten für ewige Zeiten Abgeschlossenes. Indeß der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig. „Soll das Recht wirklich nicht blos als ein Produkt der Willkür und der Gewalt erscheinen, so müssen wir in ihm so gut, wie in dem Gebiete des sogenannten Sittengesetzes, das Dasein des allgemeinen Geistes und die Verwirklichung der sittlichen Weltordnung erkennen."

„Erhaltung der Verfassung in allen ihren Bestandtheilen!" war bisher die Parole der Mehrzahl der Nichtadeligen, in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Adel. Dazu scheint ein Prozeß allerdings ausreichend. Indeß müssen die Nichtadeligen einsehen, wenn sie nur wollen, daß das Landesgrundgesetz nicht ohne Unklarheiten und Widersprüche, und daß eine in §. 200 des Erbv. gestattete „Fortbildung" der Verfassung nicht nur verfassungsmäßig, sondern auch nothwendig, damit die Verfassung „den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß" sei. „Erhaltung der Verfassung in allen ihren Bestandtheilen" ist das Feldgeschrei der Mittelmäßigkeit. Erhaltung des Status quo ist Rebellion der Kraftlosigkeit wider die Weltordnung, die Fortbildung gebietet.

Pogge-Zierstorff, der doch „Vorrechte ehrt, wo sie hingehören," sagt in seinen schon angezogenen Bemerkungen über Landtagsverhandlungen: „Das Bedürfniß einer gesetzmäßigen Feststellung (der streitigen Rechte) ergiebt sich aus den veränderten Verhältnissen, welche seit der Zeit eingetreten sind, als der Landesvergleich als Verfassungsurkunde in Kraft getreten ist; und daß die bewährte Wirksamkeit unserer anerkannt vorzüglichen Verfassung, wie die jedes andern Gesetzes, nur dann vollständig erhalten werden könne, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen den Bedürfnissen der Zeit und dem sich verändernden Verhältniß zweckmäßig angepaßt werden, muß

jedem einleuchten, dem es nicht allein um die buchstäbliche Erhaltung des Althergebrachten, sondern mehr um die Erhaltung seiner gemeinnützigen Wirksamkeit zu thun ist." Pogge war gewiß einer der scharfsinnigsten Köpfe unter den nichtadeligen Gutsbesitzern, aber wiederholt versichert er, daß er weit davon entfernt, wohlbegründete Vorrechte nicht gern anzuerkennen; Vorrechte verehrt er, wo sie hingehören. Von diesem Götzendienst hat auch er sich noch nicht frei gemacht, und doch sind Vorrechte nur Ungerechtigkeiten.

Gehören denn Vorrechte, Geburtsvorrechte in die mekl. Verfassung? Wie passen sie zur „unverrücklichen Gleichheit?" Ist es „den Bedürfnissen der Zeit angepaßt," ist es, fragen wir abermals, „den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß," daß die Gleichheit in der mekl. Ritterschaft durch die Beschränkung der Wahlfreiheit hinsichts der Landrathsstellen auf den eing. Adel vernichtet ist?

Schnelle sagt in seinen Betrachtungen: „Unsrer Verfassung droht immer eine große Gefahr, sobald das Indigenat besteht, und Versicherungen treuester Anhänglichkeit an die altehrwürdige Verfassung werden dieselbe nicht vor dem Zusammensturz sichern können, wenn man ihr zum Aufbau eines abnormen Indigenats einen oder zwei ihrer sichersten Grundpfeiler entzieht — die verfassungsmäßige Gleichheit aller Mitglieder der Ritterschaft und Basirung landständischer Rechte auf den Grundbesitz."

Unstreitig sind die Gleichheit aller Mitglieder und die Basirung landständischer Rechte auf den Grundbesitz die Grundpfeiler der mekl. Verfassung, aber verfassungsmäßig, das wird man doch endlich begreifen müssen, sind diese beiden Grundpfeiler nicht. Es hilft keine optische Täuschung, kein Augenzudrücken. Die Ungleichheit und Basirung landständischer Vorrechte auf die Geburt sind verfassungsmäßig. Dadurch war es möglich, ursprünglich gleichberechtigte Mitglieder von landtägigen Deliberationen auszuschließen. Die Ungleichheit ist da, sie ist da, sie ist in das Landesgrundgesetz eingeschmuggelt, sie ist verfassungsmäßig. Aber „es giebt noch einen höheren Rechtskodex als die Verbriefungen, als die der Menschennatur zuwiderlaufende Geschlechterdomination" behauptet Karl Nauwerck sehr treffend.

Allerdings ist das Prinzip des Landesvergl. die „unverrückliche Gleichheit." Aber die allmählige Entstehungsweise des Erbv. aus mehrern Vergleichsentwürfen hat es möglich gemacht, die unverrückliche Gleichheit zu untergraben, zu vernichten. In dem ersten fürst-

lichen Vergleichsentwurf heißt es hinsichts der Landräthe: „Die Wahl und Bestellung derselben aus Unserm im Lande mit unbeweglichen Gütern angesessenen Adel wird Unserm landesfürstlichen Recht vorbehalten, jedoch daß Uns von R. u. L. zu einer jeden erledigten Landrathsstelle drei Eingesessene vom Adel vorzuschlagen." Dabei findet sich von der Hand des Ministers von Ditmar die Randbemerkung: „Da die resolut. etc. so lautet: „„In Erwählung der Landräthe behalten sich Ihro Durchl. die freie Hand, aus der Ritterschaft zu wählen, welchen sie wollen,"" so hielte wohl dafür, darauf vorerst zu bestehen." Wie nun der Ausdruck „Adel" häufig für Ritterschaft gebraucht ist, so auch hier. Seitens des Landesherrn scheint man nur für nöthig gehalten zu haben, daß die Landräthe aus den mit Gütern Angesessenen aus der Ritterschaft ernannt würden. Aber schon in dem ersten ständischen Gegen-Vergleichsentwurf finden sich die Worte: „angesessene von dem eing. u. rez. Adel," die denn auch in den Landesvergl. übergegangen sind.

Kurz, die „unverrückliche Gleichheit an Rechten," die §. 140 des L.-V. verkündet, und die er sonst überall aufrecht erhält, wird durch §. 167 aufgehoben und dadurch ein „störendes Element" in die Verfassung hineingeschoben, das Vorrecht des Adels zu den Landrathsstellen. Es ist das eine Wucherblume, ein krebsartiges Uebel, das immer weiter um sich greift, die Eintracht stört, die Zwietracht mehrt. Es wird dadurch, daß man dem Adel das Recht einräumt, die Landesklöster allein zu verwalten und die Klosterbeamten allein zu ernennen, nicht erst, wie die Gutsb. bürgerl. St. meinen und glauben und sagen, „eine dem Prinzipe der Gleichheit widersprechende Einrichtung eingeführt, im Widerspruche mit dem Grundgesetze." Diese Einrichtung ist schon da und der Widerspruch im Grundgesetze ganz unleugbar. Aber da halten die Gutsb. b. St. die Augen immer dicht geschlossen. Die Nichtadeligen sprechen den Grundsatz aus: kein Mitglied der R. könne auf allgemeine landständische Rechte verzichten, und doch ist durch §. 167 ein Verzicht der Nichtadeligen auf die landständische Stelle eines Landraths ausgesprochen. Sie sagen ferner: da die Wahlfähigkeit zu Klosterbeamten so wie die Klosterverwaltung „reine landständische Befugnisse" wären, so könne man in dieser Beziehung dem Adel nichts einräumen. Sind denn aber der Vorsitz im E. A., der Sitz im Landtagsdirektorium nicht „rein landständische Befugnisse", die dem Adel eingeräumt, von Menschen und durch Menschen eingeräumt sind? Oder ist der Adel durch Gott

oder durch irgend ein Wunder oder gar von Rechtswegen auf diese Würden angewiesen? „Dagegen sei man bereit," heißt es weiter, „dem Adel hinsichtlich der Klosterhebungen Vorzüge zuzugestehen", während sie kurz vorher gesagt haben: die Klöster würden von ihnen als milde Stiftungen angesehen, die dem ganzen Lande überwiesen wären, und deren Einkünfte daher nicht zum ausschließlichen Nutzen gewisser Familien oder Personen verwandt werden dürften.! Es sei „Pflicht" der Landstände, „die Klöster ihrem Zwecke gemäß zu verwalten."! Sie wollen also ihrer „Pflicht" ungetreu werden, zum Besten des Adels. Bedenkt man denn gar nicht, daß man durch solche Kopflosigkeiten, Inkonsequenzen und Blößen einem gewandten und entschlossenen Gegner gegenüber alle Haltung, in der öffentlichen Meinung aber an Achtung verliert? Sie wollen um des lieben Friedens willen thun, was sie nicht dürfen; sie wollen pflichtwidrig handeln!!!

Das Vorrecht des Adels zu den Landrathsstellen betrachten die Gutsb. bürgerl. St., diese Sklaven des Herkommens, als heilig und unantastbar, als eine göttliche Institution. Vorrechte ehren sie, wo sie hingehören. Die Ruhe und Besonnenheit macht sie unparteiisch. „Wirklich aber ist Parteinahme gegen den Adelsstand als Staatselement eigentliche Unparteilichkeit," sagt Nauwerck. „Es wäre dürre Parteilichkeit, für einen eximirten Stand zu sprechen." Die Völker sehen ein, daß der Adel ein politischer Luxusartikel, den man entbehren kann. Der Adel ist nicht besser, nicht tugendhafter, nicht gebildeter, nicht klüger als die übrigen Staatsbürger. Der Besitz gewisser erblicher Privilegien, durch welche der Adel vor den übrigen Staatsbürgern bevorzugt, einen höheren, ehrenvolleren Stand einnimmt, wird durch nichts gerechtfertigt. Selbst der kleinste Unterschied, der geringste Vorzug führt dahin, daß der Adel mehr ist, mehr Rechte und mehr Ehre hat, als der Nichtadelige. Dadurch entsteht Ungleichheit, Spaltung des Volks in Parteien, in mehr und weniger Berechtigte, ein innerer Kampf, daher überall das Bestreben der modernen Welt, einen erkünstelten Unterschied zwischen Adel und Nichtadel aufzuheben. Das ist die wahre große Tagesfrage der Zeit, die vollständige Emanzipation des Menschen von Vorurtheil und Vorrecht. Ein Meklenburger, Karl Nauwerck, äußert in dieser Beziehung: „Die Menschenrechte besagen eben, daß aus dem Kastenstaate ein Menschenstaat hervorgehen, daß die Masse der Nation nicht mehr zum Nutzen und Vergnügen einiger Menschen vorhanden sein soll. Die natürliche Ungleichheit der Stellungen soll nicht künstlich

und geflissentlich vergrößert, sondern durch die auf den gemeinsamen Menschenbegriff begründete Rechtsgleichheit ausgeglichen werden. Deshalb ist der Adelstand mit der neueren Entwickelung unverträglich. In welchem Lande ist der Adel etwas anderes gewesen als ein Institut zur Benachtheiligung der ganzen übrigen Nation?" Deshalb entledigen sich die Völker dieses politischen Luxusartikels. Als ein unnützer, ja schädlicher Ballast sind die erblichen Privilegien des Adels vor den übrigen Staatsbürgern in Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Niederland, Norwegen, ja in England über Bord geworfen. „Es ist daher unstreitig an der Zeit," sagt die Aachener Zeitung in der trefflichen Kritik des preuß. Strafgesetzentwurfs, „daß der deutsche Bürger unbedingt zu allen Rechten und Ehren des Adels emanzipirt werde, oder mit andern Worten, daß alle Staatsbürger ohne Unterschied gleich seien vor dem Gesetze. In deutsche Gesetzgebungen der neuesten Zeit kann das Wort Adel nur noch als Schemen, als der Schatten eines geschiedenen Geistes sich verirren; eine traurige Erinnerung früherer Zeiten, auf welche der Bürgerliche mit derselben Empfindung zurückblickt, als der Adel auf die Schrecken der französischen Guillotine." In Preußen, sagen die Gutsb. bürgerl. St., ist es in neuerer Zeit mehrmalen vorgekommen, daß die adeligen Landstände ihre ihnen rechtmäßig (?) zustehenden Vorrechte *) freiwillig und sogar aus eigenem Antriebe aufgegeben haben, weil sie dieselben für unvereinbarlich mit dem gegenwärtigen Kulturstande Deutschlands und mit dem Gemeinwohle hielten. Davon ist indeß wenig zur öffentlichen Kunde gekommen. Im Gegentheil sah sich Friedrich Wilhelm der Gerechte genöthigt, als er **1811** an den Adelsprivilegien rüttelte — in Zeiten der Noth entsagt man gern allen Luxusartikeln — zwei von den Hauptschreiern der aristokratischen Partei aufheben und nach der Festung abführen zu lassen, zwei Landräthe von ihren Aemtern zu suspendiren. „Das Wohl des Ganzen schien sie wenig zu kümmern, nur die Vorrechte ihrer Kaste strebten sie aufrecht zu erhalten. Das Geschrei des Aristokratismus war nicht ohne Wirkung, denn vieles Gute gerieth in's Stocken," sagt ein Biograph des Königs. Schon Friedrich Wilhelm **I.** hatte, wie der große Kurfürst, „der Junkers ihre Autorität ruinirt." Den Kastengeist verspottend, die Nichtigkeit des Ständeunterschiedes erkennend, erhob er seinen Hofnarren in den Freiherrnstand. „Wie auffallend

*) Rechtmäßige Vorrechte giebt es gar nicht, höchstens gesetzliche.

muß es sein," fahren unsere Bürgerlichen fort, „daß, während andere Theile Deutschlands beschäftigt sind, dergleichen Uebelstände zu entfernen, in Meklenburg selbst die höchste Staatsgewalt darauf ausgeht, dieselben zu begründen und einzuführen." Wie können die Bürgerlichen das „auffallend" finden, da sie zur gesetzlichen Begründung, Einführung und Weiterbildung dieser „Uebelstände" selbst behülflich sein wollen? Sie wollen dem Adel „einige Vorrechte einräumen", sagen sie. „Es muß ein Ausweg gefunden werden", rufen sie in ihrer Herzensangst und Friedenssehnsucht aus, „wobei dem Adel Vorzüge eingeräumt werden." Natürlich beachtet die Regierung solche gedankenlose Faseleien, die sich herausnehmen, das zu tadeln, was sie selbst thun wollen, gar nicht weiter. Daran thut sie recht. Leeres und gedankenloses Reden ist Geschwätz, das keine Beachtung verdient.

Das Vortreffliche der „anerkannt vorzüglichen Verfassung" Meklenburgs besteht darin, daß sie „althergebracht", eine „rein ständische Verfassung" ist. Ein sehr gemäßigter Publizist, der herzogl. braunschw. geh. Kanzleisekretair Liebe, sagt dagegen in seiner Schrift: Der Grundadel und die neuen Verfassungen: „In der Zeit des Dranges konnte man zu den alten landständischen Verfassungen wenig Vertrauen haben: Verhandlungen, bei denen es sich vor allen Dingen um Bestätigung alter Privilegien, und allenfalls Erlangung neuer gehandelt hätte, wären von keinem Werthe gewesen. Es ist ein Beweis für die Untauglichkeit dieser Verfassungen, daß man in der Zeit des Sturmes und Kampfes — wo eben tüchtige Institutionen sich bewähren sollten — gar nichts von ihnen hörte. Man kann sie mit dem großen spanischen Majoratsadel — der doch auch nach der Theorie Vieler eine Säule des Bestehenden sein müßte — vergleichen: wenn es in Spanien stürmisch wird, so gehen die Herren über die Grenze und leben im Auslande, und wenn es wieder ruhig geworden ist, so kommen sie wieder und bitten sich die besten Stellen aus. In manchen Staaten waren die alten landständischen Verfassungen ausdrücklich aufgehoben — was immer den Vortheil hatte, daß damit der Boden für eine neue Organisation geebnet wurde. In den stürmischen Kriegszeiten mußte endlich das Bewußtsein des Volks erweckt und als ein berechtigtes Element anerkannt werden. Es ließ sich ein geistiger Aufschwung bemerken, der dem alten Quietismus, in welchem es den Leuten gleichviel gewesen war, wer sie regierte und besteuerte, ein Ende machte und damit ein engeres Anschließen der Völker an ihre Regen-

ten, zugleich aber auch das ganz natürliche Verlangen erweckte, nicht länger durch bevorrechtete Klassen von denselben abgeschieden und jenem resignirenden Quietismus wieder hingegeben zu werden." Diese geistige Erhebung des ganzen Volks fand in Meklenburg nicht statt, in Folge des Fortbestehens der althergebrachten Verfassung, die das Volk in zwei Klassen trennt, in einige hundert Berechtigte und in Hunderttausende Nichtberechtigter. Wie für die Masse der Nichtberechtigten beim Fortbestehen der Verfassung eine höhere geistige Erhebung unmöglich war, so auch den Privilegirten. Der gegenwärtige Streit beweiset es. Er giebt Zeugniß von der geistigen Versumpfung eines ursprünglich kräftigen, geistesfrischen Volksstammes. Ein sechsjähriger politischer Kampf hat den Mangel an politischer Bildung in Meklenburg aller Welt offenbart. Ein sechsjähriger matt und schläferig geführter Kampf hat bis jetzt keinen einzigen öffentlichen Charakter geboren. Eine Vergleichung Meklenburgs mit Holstein ergiebt, wie die Verfassung die geistige Erhebung, die politische Entwickelung zurückgehalten. Der code Napoleon, das Produkt der gesunden Vernunft seiner Zeit, war mit seinem Prinzip der Gleichheit bis an die Elbe vorgedrungen. Preußen reformirte, „um nicht hinter benachbarten Staaten zurückzubleiben." Meklenburg und Holstein wurden von dieser Bewegung nicht berührt. Erst die Völkertrompete der Julirevolution weckte Holstein aus dem Schlummer, rief ein neues öffentliches Leben hervor, erzeugte ein politisches Bewußtsein und das Verlangen nach staatsbürgerlicher Freiheit im Volke. Der Boden war geebnet und gereinigt. Die alte landständische Verfassung war außer Wirksamkeit, also kein Hinderniß einer freieren Entwickelung. Die Bestrebungen der Ritterschaft hatten keine Theilnahme gefunden, denn das Todte, das Abgestorbene kann kein neues Leben erzeugen. Nirgends in Norddeutschland ist die politische Bildung so groß, so allgemein, so verbreitet wie in Schleswig-Holstein. Franz v. Florencourt behauptet geradezu, „daß in keinem deutschen Lande eine so einmüthige und entschiedene Richtung nach politischer Unabhängigheit sich kundgiebt, als eben dort." Hier ist politisches Leben, Bewußtsein im Volke. In den vielen Wochenblättern wird der Kampf mit mehr oder minder Geschick geführt. Ueberall reges Leben, Bewegung. In Meklenburg dagegen die Ruhe des Kirchhofs. Hier war die Verfassung der Hemmschuh. Der Geist verschrumpfte unter dem Drucke der Privilegien. Das alte Gestrüpp, die Ruinen der Vorzeit hemmen den freien Blick in die Gegenwart. Da-

bei Geistesdürre, Leerheit in der jämmerlich gestalteten, ganz verwahrloseten Tagespresse. Der Kampf in Schleswig-Holstein ist Zeuge der sittlichen Erhebung des Volks, in Meklenburg zankt sich der Egoismus um Privilegien. In Schles-wig-Holstein hat der Kampf um staatsbürgerliche Freiheit politische Charaktere in Menge gebildet, in Meklenburg hat der Kampf für Wahrung gefährdeter Vorrechte nur ein haltungsloses juste milieu hervorgerufen, das die allerhöchste Billigung vergebens zu erhalten hofft. Die Schleswig-Holsteiner leben in der Zeit und mit der Zeit als Männer der Gegenwart, die Meklenburger wärmen sich, wie abgelebte Greise, behaglich an der Sonne der Vergangenheit. In Schleswig-Holstein werden die großen Zeit- und Tagesfragen, die Lebensfragen eines freien Staatsbürgerthums bis zum Mündigsprechen des Volks durch Schwurgerichte behandelt. In Meklenburg streiten die Privilegirten über den Sinn der Privilegien, über das Herkommen, ob man citra consequentiam in diesem oder jenem Zimmer verhandeln will, legt man Rechtsverwahrungen ein, treibt Wortklaubereien und gefällt sich in solchen Kleinigkeiten, und indem man über Bagatellen mit wichtiger Miene streitet, ist man doch nur der Dupe der Geburtsaristokratie, die thut, was sie will. Ein sich selbst bewußter Mann in der Fülle seiner Kraft und ein Greis, der sich im Putz des vorigen Jahrhunderts, in Zopf und Haarbeutel gefällt und in Altersschwäche der Kindheit sich naht, stehen neben einander. Doch sind die Meklenburger im Grunde gute scharfsinnige Köpfe, obgleich man sie, weil sie noch immer mit dem altfränkischen politischen Zopf und Haarbeutel einherstolziren, vom Puder des Herkommens bestäubt, in Deutschland nicht dafür erkennen kann und will. Die geistige Erhebung des deutschen Volks duldete die ausschließliche Berechtigung des Adels zu Ehrenstellen nicht ferner. Eine gleiche Berechtigung Aller zu Aemtern und Würden wurde ausgesprochen. Zuerst in Preußen im J. 1807. Denn die Noth lehrt beten und zwingt zum Entsagen des Luxus. So ist auch in den meisten deutschen Staaten diese Berechtigung Aller ausdrücklich in den Verfassungsurkunden ausgesprochen.*) Nur in Meklenburg ist Alles beim Alten geblieben. — Gegen diesen Zustand der gleichen Berechtigung Aller erhob sich eine durch ganz Deutschland sich verzweigende Reaktion des Adels. „Zuerst", sagt Liebe, „ward die Theo-

---

*) Baierische Verf.-Urk. von 1818, tit. IV., §. 5. Sächs. V.-U., §. 34. Braunschw. V.-U., §. 34. Badische V.-U., §. 9. u. a.

rie verbreitet, daß der Adel als Stand der Vermittelung zwischen Volk und Fürst nothwendig sei. Im Wesentlichsten also die alte Lehre von Montesquieu, die, bis zum Ueberdruß nachgebetet, nach und nach allen Kredit verloren hat und insofern für den Adel unbrauchbar ist, als sie ihm nichts als einen sehr bestreitbaren und durch die Erfahrung keineswegs bestätigten Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitsgrund zur Seite stellt." Indeß das Volk denkt: selbst ist der Mann. Das Volk dankt für diese „Vermittelung", da ihm die Erfahrung aller Völker, die Erfahrung von Jahrtausenden lehrt, daß es den Vermittlern die Zeche sehr theuer bezahlen muß, in der Regel mit seiner Freiheit. Die Kosten dieser Vermittelung sind den Völkern zu hoch. Das deutsche Volk hat sie mit Verlust seiner Gemeinfreiheit, seiner Volksrechte bezahlt. In Meklenburg hat man diese Vermittelung sogar mit dem Verluste eines freien, selbstständigen, auf seinem Eigen sitzenden Bauernstandes bezahlen müssen. Die Rechnungen, die der Adel für seine desfallsigen Bemühungen ausstellt, werden jedesmal zu hoch. „Der Adel", sagt Nauwerck, „ist noch niemals eine feste Stütze des Staates gewesen, sondern lediglich die seines Standes; er hat immer nur für sich selbst gesorgt. Er hat, laut der Geschichte, nicht für die Erhaltung des Rechtszustandes gelebt, sondern entweder mit Hülfe der Regierung das Volk unterdrückt oder gegen beide seine Macht gewendet, wie es gerade sein Vortheil erheischte. Wo er einmal auf Seite des Volks stand, da hat dieses von der zweideutigen Verbindung nicht die erwarteten Früchte geerntet. Der Adelstand hat sich nur äußerst selten herabgelassen, für das allgemeine Staatswohl zu wirken." Das sei die Ursache des Untergangs der Volksrechte und Freiheit in Europa, sagte Lord Chatam, einer der größten englischen Staatsmänner, im englischen Oberhause, daß die höhern Stände, der Adel, für sich sorgten, die niedern Klassen unterdrücken halfen, in dem Wahne, daß sie, die höhern Stände, allein Rechte und Freiheiten hätten, nicht aber auch das übrige Volk.

Eine Trennung des Volks in verschiedene Klassen, Stände und Provinzen führt zu einer Absonderung, Entfremdung, Spaltung, zur Auflösung des Staats. Es ist eine ganz natürliche Folge einer solchen Absonderung der Staatsbürger in verschieden berechtigte Stände, Provinzen, daß sich die politische Klugheit der einzelnen Klassen dahin äußert, von dem Ganzen, dem Staate, so viel Begünstigungen, Vorzüge, Rechte als nur möglich zu gewinnen, ohne Rücksicht auf das

Ganze. Das Sonderinteresse, das Ständeinteresse ringt mit dem Gesammtinteresse des Gemeinwesens. Dies gilt besonders von dem privilegirten Stande der Gutsbesitzer, ganz besonders und im höhern Grade von der Geburtskaste des Adels. „Ueberall noch", sagt Nauwerck, „hat die Aristokratie nach dem Motto gelebt: Freiheit und Reichthum für uns, Knechtschaft und Armuth für das Volk. Nicht der Nationalverband, ihr eigener Familienverband ist der Zweck, auf den sie Alles bezieht. Die Geschichte giebt uns hundertmal mehr Aktenstücke, als wir gebrauchen, daß Adel jeder Art ein ganz gemeines Kastenthum hervorbringt, welches zuletzt nur von der Macht der sittlichen und Rechtsidee überwunden werden kann. Der Erbadel als besonders privilegirte Kaste erscheint, wenn der Mensch sich seiner selbst bewußt wird, wenn die Idee der menschlichen Gleichheit, der gleichen Rechte zum Bewußtsein gekommen, als ein Unrecht. Einen privilegirten Geburtsstand anerkennen, sein Fortbestehen zugestehen, und eine Spaltung des Volks gesetzlich erhalten wollen, ist zugleich ein Beweis von politischer Unklugheit, weil eine solche Spaltung zu Unfrieden führt, je mehr die Ueberzeugung unveräußerlicher Menschenrechte und unverjährbarer Menschenwürde in einem Volke lebendig ist." Die Rücksicht auf das Gemeinwohl verlangt, daß Alles, was zu Spaltungen führt, sorgfältig vermieden werde. Für Meklenburg haben zwei Reskr. der beiden Landesherren vom 26. u. 27. Nov. 1842 dies ausdrücklich anerkannt:

> „Sein Vaterland sicher und kräftig gedeihen zu sehen, dies kann nur dann erreicht werden, wenn die Berathungen der Landesfürsten mit ihren Ständen offen, frei und würdig bleiben, wenn Alles, was zu Unfrieden und Spaltung führt, vermieden wird."

Eine Regierung, die dies erkannt, dies Prinzip ausgesprochen hat, wird bemüht sein, Alles wegzuräumen, was zu einer Disharmonie im Volke führen kann. Eine solche Regierung wird nicht bemüht sein, Schranken, Sonderrechte und damit Spannung, Widerstreit und Spaltung zu erhalten. Sie wird darauf bedacht sein, die Spaltung des Volks zu vernichten. Durchdrungen von der Idee des Gemeinwohls, sich stützend auf Vernunft und Recht, auf das ewig unvergängliche Recht, wird sie, im Bunde mit dem mächtigsten Alliirten, mit der öffentlichen Meinung, die Vorrechte und Privilegien eines einzelnen

Standes zu vernichten und eine gleiche Befähigung und gleiche Berechtigung Aller zur Anerkennung zu bringen suchen. Sie wird „das Uebergewicht, welches einzelne Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art haben" aufzuheben bemüht sein. Eine Regierung, die es erkannt und ausgesprochen, daß „alles, was zu Unfrieden und Spaltungen führt, vermieden" werden muß, gleichwohl aber in einem Kampf um Adelsrechte, adelige Privilegien aufrecht erhalten und schützen, ja ihre desfallsigen Erlasse mit allem Nachdruck in Kraft erhalten will, geräth mit sich selbst und mit der Zeit in den offenkundigsten Widerspruch. Sie gesteht dadurch, daß ihr Adelsprivilegien, Sonderrechte wichtiger sind und mehr am Herzen liegen, als das Gemeinwohl, daß es ihr wichtiger den status quo aufrecht zu erhalteu, als das „Vaterland sicher und kräftig gedeihen zu sehen."

Gar aber eine besondere „Adelskorporation" mit politischen Vorrechten anerkennen, heißt: den Adel auf Bevormundung der übrigen Stände besonders privilegiren. Einer solchen Adelskorporation das Recht der Selbstergänzung zugestehen, heißt: im Staate eine dem Staate, dem Gemeinwesen gefährliche, Sonderinteressen, also nicht Gemeininteressen verfolgende, unabhängige Gewalt, eine selbstständige Macht schaffen, die sich im offenen Widerspruch mit dem Staatszwecke befindet, indem sie eben Privatzwecke verfolgt.

Eine solche Adelskorporation mit oder ohne Selbstergänzungsrecht hat nicht einen den allgemeinen Interessen des Staats entsprechenden, sondern diesen geradezu widerstrebenden Zweck. „Eine jede Verbindung Mehrerer", sagt Liebe, „ist nämlich, selbst ohne allen bestimmten Zweck, eine Macht. Hat sie anstatt eines allgemein gültigen Zwecks bloß die Verfolgung exklusiver, dem Interesse der Gesammtheit fremder oder feindlicher Interessen zur Tendenz, so ist sie augenscheinlich gefährlich, weil das Zusammenhalten ihrer Mitglieder die Durchsetzung der besonderen Pläne erleichtert und die bei der Vereitelung dieser Pläne interessirten Gegner nicht zu fürchten hat. Die Erfahrung hat gezeigt (und ganz besonders in Meklenburg bestätigt), daß solche Privatbündnisse — eben weil ihnen ein höherer Gesichtspunkt als ihr eigener Vortheil fehlt — das Maaß überschreiten und die staatlichen Funktionen, die sie üben, einem partikularen Zweck dienstbar machen. Sie streben immer nach Ausdehnung ihrer Macht,

sie gerathen unfehlbar mit den Interessen der übrigen Gesellschaft in Konflikt und haben in dem Zusammenhalten ihrer Mitglieder ein sicheres Mittel, ihre Interessen auf Kosten der Gesellschaft geltend zu machen. Deshalb ist es ein ganz richtiger Instinkt im Volke, dergleichen Unionen mit Mißtrauen und Widerwillen zu betrachten. Die für die Wahrung der Rechte ihrer Genossen sorgende Assoziation wird sich gegen jede geschichtliche Aenderung sträuben, die den Interessen oder Empfindungen ihrer Mitglieder nicht zusagt, und also, da die Geschichte auf diese Interessen und Empfindungen keine Rücksicht nimmt, über kurz oder lang „mit der Gegenwart in Konflikt gerathen sein." So der eingeborne Adel in Meklenburg. Das Bestreben solcher Adelskorporationen wird immer darauf gerichtet sein, bestehende Rechte nicht nur zu wahren und zu befestigen, sondern sie auch auszudehnen. Eine solche Adelskorporation wird nichts weiter sein und werden „als ein Gefäß für alle unberechtigten, dem Volksgeiste feindlichen Bestrebungen, eine Pflanzschule immer weiter greifender Prätensionen (cf. die Geschichte Meklenburgs in specie die Geschichte des eing. Adels von seinem Entstehen bis auf den heutigen Tag), eine sichere Zufluchtsstätte für alle alte Geschichten, Erinnerungen und daran anknüpfende Hoffnungen und Gelüste." — Mit dankenswerther Offenheit spricht sich das Programm der schlesischen Adelsreunion über die Zwecke solcher Assoziationen dahin aus, „daß der der Krone nächste Stand des Volks, der Adel — nur seine natürliche und gesetzliche Stellung an der Spitze des Volks wieder einzunehmen sucht" — „daß bei den durch die neueren Rechtslehren schwankend gewordenen alten Rechtsverhältnissen, durch hiernach scheinbar legale Eingriffe einer von verworfenen Staatstheorien erfüllten Partei, sein Zustand noch ferner und ferner bedroht ist und er sich gegen dieselbe im wirklichen und natürlichen Kriegszustande befindet."*) Da haben wir die offene Kriegserklärung des Adels gegen die Regierung und gegen die ungeheure Mehrheit des Volks, gegen die gesetzgebende Gewalt, die er unter den Begriff „Partei" zusammenfaßt. Wir sagen gegen die Regierung, gegen die gesetzgebende Gewalt, — hier eine „von verworfenen Staatstheorien

*) Man vergl.: „Das Programm der Adelsreunion in Schlesien. Nebst einer Beleuchtung. Aus den Sächs. Vaterlandsblättern besonders abgedruckt." Leipzig 1842.

erfüllte Partei" genannt, — denn von wem anders können „scheinbar legale Eingriffe" in Preußen ausgehen? Als Zweck wird ausdrücklich angegeben: „beharrliche Förderung der Interessen des Adels", „Wiederbelebung der patriarchalischen Verhältnisse zwischen dem Grundadel und dem Bauernstande", wovon indeß die Bauern aus guten historischen Gründen nichts wissen wollen; weshalb auch die „Heranbildung einer ergebenen Generation jüngerer Landleute" schwierig sein wird. Endlich „allmählige Gewöhnung der öffentlichen Meinung an das bestimmtere Hervortreten des Adels an die Spitze der Nation." Als Mittel zum Zweck werden angegeben: „Oeffentliche Behandlung der zur politischen Reorganisation des Adels nöthigen Schritte in Schrift und Rede", wobei der Adel überall, auch in Meklenburg, bis jetzt weder Geist noch Talent entwickelt hat, weshalb er auch, wie jeder Meklenburger weiß, in der „Bekämpfung entgegengesetzter Doktrinen und Schriften" höchst unglücklich gewesen ist. Ferner: „Förderung der patrizischen Tendenzen der nichtadeligen Rittergutsbesitzer." Zu diesem Behufe veranlaßt man in Meklenburg nichtadelige Gutsbesitzer, sich für ein Paar hundert Gulden in Wien ein Adelspatent zu kaufen, und dann rezipirt man sie entweder für baares Geld oder propter bene merita in den eing. Adel. Dahin gehört weiter „achtbares, adeliges Auftreten bei öffentlichen Gelegenheiten z. B. Jagden, Wettrennen, sowohl im Einzelnen als möglichst korporationsweise. Ueberhaupt durch entsprechende Einwirkung auf die äußern Sinne des Volks, durch Kleidung, Pferde, Waffen, Dienergefolge und burgartige Wohnung." Da wird das Burgverließ nebst Hundeloch für die ungehorsamen Bauern nicht fehlen dürfen. Auch „Verbindung des Adels mit wohlhabenden Töchtern des höhern Bürgerstandes und Berichtigung der hierüber noch herrschenden unzeitigen Vorurtheile" gehört zu den Mitteln, die zur Restauration des Adels führen. Hinsichts der wohlhabenden Töchter des Bürgerstandes mit Einschluß der Juden hat der Adel bekanntlich überall seine „unzeitigen Vorurtheile" abgelegt, sogar in Meklenburg. Der bürgerliche Pöbel fühlt sich durch die Achtung, die der Adel seinem Geldsacke und nebenher seinen Töchtern erweist, nicht wenig geehrt. Die wohlhabenden Töchter des Bürgerstandes sind freilich nicht von Familie, sie sind nicht einmal „geborene", aber sie kommen doch dann in Familie. Bekanntlich sind auch Mitglieder des meklenb. eing. Adels diesen Adelsreunionen nicht fremd geblieben, dieser großen Verbrüde-

rung des deutschen Junkerthums, die sich gegen die Volksfreiheit verschworen hat.

Die Vorrechte des eing. und rez. Adels zu den Landrathsstellen, sagen die nichtadeligen Ritter, sind kein Gegenstand des Streits. Aber sie sind die Quelle des Streits, die gesetzliche, verfassungsmäßige Quelle des Streits, aller Uebergriffe und Anmaßungen des eing. und rez. Adels, indem der eing. und rez. Adel unter dem gesetzlichen Schutz des verfassungsmäßig aus seiner Mitte zusammengesetzten Landtagsdirektoriums Eingriffe aller Art in das Recht der Allgemeinheit sich erlauben durfte. Diese Quelle wird ein immerfort sprudelnder Born innerer Zwietracht sein, bis man sie gänzlich verdeckt und für immer verstopft. Dies Experiment scheint freilich den Gutsbesitzern bürgerl. Standes zu gewagt, zu gefährlich, zu kühn. Sie scheuen die verfassungsmäßigen Vorrechte des eing. Adels irgendwie in Frage zu stellen, damit nicht ihre eigenen Vorrechte gleichmäßig in Frage gezogen werden. Die Ehrfurcht, mit der sie die Privilegien des Adels behandeln, bringt sie nicht allein mit sich selbst in Widerspruch, sondern verführt sie auch zu Halbheiten und zu gänzlicher Haltungslosigkeit. Sie kommen so zu einem gewissen Schaukelsistem der gerechten Mitte, d. h. der Mittelmäßigkeit, und werden dadurch ihre eigenen und jedes kühnen, entschiedenen Fortschrittes Feinde. „Die wahren Feinde des edlen, freien Staatslebens, wie es der Würde des menschlichen Geistes entspricht, sind die Halben und die Heuchler," sagt Nauwerck. „Halbheit entspringt aus verschiedenartigen Quellen, thut aber durch ihr Schaukelsistem immer Schaden. Heuchelei will den Schein und Ruhm des Fortschrittes, aber nicht das Wesen desselben; sie ist unbedingt sein gefährlichster Feind." Die Gutsbesitzer bürgerl. Standes sprechen immer vom Gemeinwohl, während sie doch nur an ihre Privilegien denken, das ist Heuchelei. Die Gutsb. bürg. St. wollen die Verfassung „in ihrer ursprünglichen Reinheit wiederherstellen", „sie von den störenden Elementen, die, den Geist und dem Buchstaben zuwider, in dieselbe hineingetragen." So sagen sie wenigstens, aber sie scheuen sich, einen entscheidenden Schritt auf dieser Bahn zu thun. Das ist die Halbheit der Unentschiedenheit und Mittelmäßigkeit. Die mekl. Verfassung in ihrer ursprünglichen Reinheit kannte nur gleichberechtigte Ritter. Ein bevorzugter Stand in der Ritterschaft selbst, mit besondern Geburtsprivilegien, war ihr unbekannt. Diesen Zustand staatsbürgerlicher Gleichheit in der Ritterschaft herzustellen,

haben die nichtadeligen Ritter weder Muth, noch Einsicht, noch Talent genug. Denn es ist, wie Pogge-Zierstorff versichert, „zum großen Theil unter den Ständen die Ansicht vorherrschend, daß unsere vorzügliche Verfassung in keinen Stücken verändert, ja selbst, wie manche meinten, mit denen ich darüber sprach, auch in keinen Stücken verbessert werden müsse, welches letztere mir indessen nicht einleuchten will, da es nach meiner Ansicht kein Gesetz geben kann, welches unverändert, unerweitert oder unverbesserlich für alle Zeiten und Verhältnisse paßt." Wenn ein durch Charakter, Bildung, edle Gesinnung so über seine Umgebungen hervorragender Mann, wie Pogge-Zierstorff, unerschöpflich im Lobe der „vorzüglichen Verfassung" ist, so führt uns dies auf die niedrige Stufe politischer Bildung in Meklenburg, wo selbst so edel gesinnte, im Ganzen vorurtheilsfreie Männer, wie Pogge-Zierstorff, in Folge der „vorzüglichen Verfassung" keine Idee haben von der sittlichen Erhebung des ganzen Volks durch Berechtigung Aller am öffentlichen Leben, weshalb er voll ist vom Lobe einer Verfassung, die den größern Theil des Volks als nicht berechtigt hinstellt.

Auf die Gutsbesitzer bürgerl. Standes in Meklenburg finden heute noch die Worte Fichte's, die er vor funfzig Jahren niederschrieb, ihre volle Anwendung: „Ihr wollt es freilich nicht ganz mit der Vernunft, aber auch nicht ganz mit eurem wohlthätigen Freunde, dem Schlendrian, verderben. Ihr möchtet wohl gern ein wenig vernünftig handeln, nur um's Himmels willen nicht ganz. Ihr bleibt dabei, unsere philosophischen Grundsätze ließen sich einmal nicht in's Leben einführen; unsere Theorien seien freilich unwiderleglich, aber sie seien nicht ausführbar. Das meint ihr denn doch wohl nur unter der Bedingung, wenn alles so bleiben soll, wie es jetzt ist. Aber wer sagt denn, daß es so bleiben solle? Wer hat euch denn zu eurem Ausbessern und Stümpern, zu eurem Aufflicken neuer Stücke auf den alten zerlumpten Mantel, zu eurem Waschen, ohne einem die Haut naß machen zu wollen, gedungen? Wer hat denn geleugnet, daß die Maschine dadurch völlig in's Stocken gerathen, daß die Risse sich vergrößern, daß der Mohr wohl ein Mohr bleiben werde? Sollen wir denn Esel tragen, wenn ihr Schnitzer gemacht habt? Aber ihr wollt, daß alles hübsch beim Alten bleibe; daher euer Widerstreben, daher euer Geschrei über die Unausführbarkeit unserer Grundsätze. Nun, so seid wenigstens ehrlich und sagt nicht weiter: wir können eure

Grundsätze nicht ausführen, sondern sagt gerade, wie ihr's meint: wir wollen sie nicht ausführen."

Obgleich das mekl. Landesgrundgesetz, wie wir gesehen, in §. 200 ausdrücklich ausspricht, daß die Konstitution den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen, zu ändern, zu bessern, so ist doch unter den Privilegirten die Ansicht herrschend: „hier muß nichts verändert werden;" — „die vorzügliche Verfassung müsse in keinen Stücken verbessert werden." Das heißt offenbar unverfassungsmäßig, verfassungswidrig denken. Das Landesgrundgesetz erklärt sich offen und unumwunden für das Prinzip der Reform, die Privilegirten für Erhaltung des status quo, natürlich zur Erhaltung ihrer jura. Das Landesgrundgesetz will, daß der Kulturzustand berücksichtigt und die Konstitution dem gemäß geändert werde. Das Landesgrundgesetz appellirt nicht blos an das „Herkommen", sondern auch an die gesunde Vernunft, an das, was die gesunde Vernunft „den Zeiten gemäß" findet. Die Privilegirten sagen: „es kann sich hier nicht darum handeln, was zweckmäßiger (vernünftig) ist, sondern was gebräuchlich ist." — Wenn der L.-V. im Eingange erklärt, daß dieser Vergleich „unverbrüchlich zu halten", so geräth er dadurch mit sich selbst, mit der gesunden Vernunft, mit der Entwickelung der Menschheit in Widerspruch. „Keine Verfassung ist unabänderlich," wie Fichte das auseinandergesetzt; „es ist in ihrer Natur, daß sie sich alle ändern. Eine schlechte, die gegen den nothwendigen Endzweck aller Staatsverbindungen streitet, muß abgeändert werden; eine gute, die ihn befördert, ändert sich selbst ab. Die Klausel im gesellschaftlichen Vertrage, daß er unabänderlich sein solle, wäre mithin der härteste Widerspruch gegen den Geist der Menschheit. Ich verspreche, an dieser Staatsverfassung nie etwas zu ändern, heißt: ich verspreche, kein Mensch zu sein, noch zu dulden, daß, soweit ich reichen kann, irgend einer ein Mensch sei. Ich begnüge mich mit dem Range eines geschickten Thiers. Ich verbinde mich und verbiode alle, auf der Stufe der Kultur, auf die wir hinaufgerückt sind, stehen zu bleiben. So wie der Biber heute eben so baut, wie seine Vorfahren vor tausend Jahren bauten; so wie die Biene heute ihre Zellen ebenso einrichtet, wie ihr Geschlecht vor Jahrtausenden, so wollen auch wir und unsere Nachkommen nach Jahrtausenden unsere Denkart, unsere theoretischen, politischen, sittlichen Maximen immer so einrichten, wie sie jetzt eingerichtet sind. Und ein solches Versprechen, wenn es auch gegeben wäre, sollte gültig sein? —

Nein, Mensch, du durftest das nicht versprechen, du hast das Recht nicht, auf deine Menschheit Verzicht zu thun. Dein Versprechen ist rechtswidrig, mithin rechtsunkräftig." Fichte beantwortet endlich die Frage: Hat überhaupt ein Volk das Recht, seine Verfassung zu ändern? dahin: „daß, wenn wirklich Kultur zur Freiheit der einzige Endzweck der Staatsverbindung sein kann, alle Staatsverfassungen, die den völlig entgegengesetzten Zweck: der Sklaverei Aller und der Freiheit eines Einzigen, der Kultur Aller für die Zwecke dieses Einzigen, und der Verhinderung aller Arten der Kultur, die zur Freiheit mehrerer führen, — zum Endzweck haben, aller Abänderung nicht nur fähig sind, sondern auch wirklich abgeändert werden müssen."

Daraus folgt für unsere Frage, daß, da Freiheit in der Ritterschaft unmöglich, ohne die ganze und volle Gleichheit, ohne völlig gleiche Berechtigung Aller; da, wie die Erfahrung überall und ganz besonders in Meklenburg bestätigt, das geringste Vorrecht Einzelner die Unterordnung der Anderen zur Folge hat, zur Herrschaft Einzelner, zur Unterdrückung der Anderen führt, — die „unverrückliche Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten" endlich eine Wahrheit werden muß. Die Gutsbesitzer bürgerl. Standes haben, gestützt auf §. 200 der L.-V., also auf förmlich verfassungsmäßigem Wege, zu beantragen und dahin zu wirken — vorausgesetzt, daß sie die Unterordnung unter dem eing. und rez. Adel, die Bevorzugung eines Geburtsstandes mit ihrer Menschenwürde unvereinbar halten, was allerdings aus ihren bisherigen Thaten nicht hervorgeht — daß die Konstitution, wie §. 200 sich ausdrückt, „den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß gemacht, geändert, gebessert" werde. Die Regierung ist ihnen hier entgegen gekommen, indem sie die „Berechtigungen" des eing. und rez. Adels durch ein „landesherrliches Reglement" feststellen will, freilich ohne Konkurrenz gesammter Stände, also nicht auf verfassungsmäßigen Wege. Sie hat damit die Nothwendigkeit einer „Begrenzung" der „Berechtigungen" des eing. und rez. Adels anerkannt und ausgesprochen. Der Gutsbesitzer bürgerl. Standes Sache ist es, ihre vielen Betheurungen, daß sie nur das Wohl des Landes, das Gemeinwohl berücksichtigen wollen, zur Wahrheit zu machen; ihre, freier Männer würdige Aufgabe ist es, dahin zu wirken, daß nicht ferner eine Geburtskaste, daß nicht ein Geburtsstand in Meklenburg über ursprünglich gleichberechtigte Mitbürger herrsche, sondern das

Talent, wo es sich finde. Die Gutsbesitzer bürgerl. Standes müssen einsehen, wenn sie nur wollen, daß es nicht genügt, „nie persönliche Vortheile ansprechen zu wollen“, daß es freien, sich selbst bewußten Männern geziemt, gemeinschädliche, der gemeinen Freiheit gefährliche Privilegien zu bekämpfen, aufzuheben, daß es freien sich selbst bewußten Männern nicht geziemt, nur zu entsagen, sondern daß es ihnen geziemt, die ganze und volle Gleichheit der Berechtigung zu verlangen. Man muß nicht immer zur „Ruhe“ blasen, wie man die Kinder ermahnt, doch ja artig zu sein, dann würden sie einen recht schönen Weihnachtsbaum erhalten. Im Gegentheil, die öffentliche Meinung muß sich energisch, mit Entschiedenheit und Entschlossenheit aussprechen. Es läßt sich schlechterdings nicht denken, daß eine weise und wohlwollende Regierung die Partei einer Koterie ergreifen und der sich klar und bestimmt kundgebenden öffentlichen Meinung entgegenhandeln werde. Jede Regierung ist ein Produkt ihrer Zeit und ihres Volks. Sie kann nur bestehen, wenn sie mit diesen beiden Faktoren im Einklange handelt. Sie hat, das ist ihre heiligste Pflicht, das Wohlwollen für das **Ganze** so energisch zu wecken, daß es von allen Seiten zuströmt, um gemeinschädliche Vorrechte bereitwillig der Allgemeinheit auf dem Altar des Vaterlandes zu opfern. Regierung und Stände mögen der Worte Hegels eingedenk sein, daß „eine Verfassung zwar überhaupt etwas Festes, aber nicht schlechthin Ruhendes ist, sondern vornehmlich durch die Thätigkeit der Ständeversammlung eine beständige, ruhige **Fortbildung** erhält. Dies die wahrhafte **Generalklausel**, welche der Weltgeist für sich an jede bestehende Verfassung hängt.“

Anlage A.

Die Korporation des eingebornen Adels in Meklenburg.

(Aus der Hamb. N. Ztg.)

Wenn man von dem Rechte des meklenburgischen Adels, in seine Korporation auf Landtagen zu rezipiren, spricht, so fragt es sich: giebt es denn eine Korporation des eingebornen Adels in Meklenburg und seit wann? Das Staatsgrundgesetz sagt blos, daß „Personen von dem eingebornen und rezipirten Adel" zu Landrathsstellen vorgeschlagen werden sollen, kennt aber durchaus keine besondere Adelskorporation. — Gemeinrechtlich bedarf eine zu einem fortdauernden Zwecke vereinigte Gesellschaft nur dann der Genehmigung der Regierung, wenn sie Korporationsrechte in Anspruch nimmt (Zachariä Bundesrecht); dergleichen Gesellschaften können nicht eher für rechtmäßig gehalten werden, die Eigenschaften moralischer oder juristischer Personen bekommen, als bis sie eine ausdrückliche Bestätigung der Regierung haben (Leist, deutsches Landrecht). Will eine solche Gesellschaft als eine im rechtlichen Sinne erlaubte angesehen, als moralische Person betrachtet werden, so muß sie vom Landesherrn bestätigt sein (Häberlin, deutsches Staatsrecht). Eine Korporation ist nichts weiter und nichts anderes wie eine Zunft, und sie bedarf ebenso wie diese schon bei ihrem Entstehen der Bestätigung der Behörde (Leist). Daß nun eine Adelskorporation irgend eine Bestätigung der Regierung nachgesucht oder erhalten habe, war bisher unbekannt. Ja, wenn eine solche Bestätigung sogar erfolgt wäre, würde sie, insofern durch die Statuten dieser Korporation Rechte Dritter beeinträchtigt würden, schon nach gemeinem Rechte ungültig sein. Das meklenburgische Staatsgrundgesetz bestimmt in dieser Hinsicht ausdrücklich (§. 199), daß in Landes-Institutionen ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf

allgemeinen Landtagen und darauf erfolgte freie Bewilligung der Ritter und Landschaft nicht was keineswegs zu verordnen." Kein Vernünftiger, der über die Prinzipien staatsbürgerlicher Freiheit mit sich im Reinen, wird im Allgemeinen vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus etwas dagegen einzuwenden haben, wenn der Adel sich das Privatvergnügen macht, in seine Gesellschaft zu rezipiren. Daß durch diese Rezeptionen besondere staatsbürgerliche Vorrechte mitgetheilt werden können, die Existenz einer Adelscurie auf Landtagen wird bestritten. Ein herzogl. Reskript von 1793 sagt: „Es kann unmöglich unbekannt sein, daß in keinem Staate sich, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesherrschaft, irgend eine Sozietät aufwerfen und nach und nach formiren kann, welche Handlungen ausübt, die sich in's Publikum exseriren, viel minder solche, die in den statum publicum des Landes wichtigen Einfluß haben und in der ganzen grundgesetzlichen Landesverfassung eine Aenderung machen." Ein Reskript von 1789 aber: „je sichtbarer hieraus, daß nicht Wir, sondern ihr die auf der Landstandschaft haftenden Vorzüge, Rechte und Gerechtigkeiten ertheilet." — Schon zur Zeit des deutschen Reiches wurde im Staats- und Privatrechte (Runde, Leist, Häberlin) als Grundsatz angenommen: die Vorrechte der Rittergüter gehen der Regel nach auf jeden dritten Besitzer über; wenn bürgerliche Personeu befugt sind, Rittergüter zu erwerben, sind sie auch landtagsfähig. Die Fähigkeit, Rittergüter zu erwerben, ist nie schlechthin vom adeligen Stande des Erwerbers abhängig gewesen (Eichhorn, Privatr.) Besondere Landesverfassungen machen hin und wieder Ausnahmen, wo, wenn den Besitzern landtagsfähiger Güter gewisse persönliche Eigenschaften fehlen, das Sitz- und Stimmrecht quiescirt. Durch landschaftliche Statute allein (noch viel weniger also von einem Theil der Landschaft, von einem Theil der Ritterschaft) können dergleichen und andere Eigenschaften nicht von Neuem eingeführt werden (Leist, deutsches Staatsr.); denn alle von den Landständen gefaßten Beschlüsse erhalten erst durch landesherrliche Genehmigung verbindende Kraft für das Land. Landesgesetze können überhaupt nur im Namen des Landesherrn abgefaßt und promulgirt werden. Durch die Statuten einer im Staate vorhandenen, d. h. anerkannten Korporation werden nur die Genossen der Korporation, welche zu deren Errichtung mitgewirkt oder in dieselben eingewilligt haben, verbunden. Diese Statuten dürfen sich nur über Gesellschafts-Angelegenheiten erstrecken und keinem Gesetze entgegenstehen (Leist, St.-R.

349). Für Meklenburg bestimmt das Staatsgrundgesetz, der Erbv., §. 147 ausdrücklich: „Alle und jede Eingesessene sollen zu Landtagen berufen und dem Herkommen gemäß ohngehindert Stand und Stimme haben und behalten." Der bürgerliche Besitzer landtagsfähiger Güter gehört, wenn er Sitz- und Stimmrecht auf Landtagen hat, mit zu der Ritterschaft des Landes und genießt alle Vorrechte derselben (Häberlin, deutsches St.-R. 2, 202). Es war daher eine sehr widerrechtliche Anmaßung eines Theils der meklenburgischen Ritterschaft, daß sie gewisse, von der Landtagsfähigkeit abhängende Vortheile auf die adeligen Besitzer der Rittergüter einschränken und damit ein Indigenatrecht verbinden wollte. Mit Recht hat der Herzog dieses eigenmächtige Verfahren für verfassungswidrig erklärt. (Häberlin 2, 63.) Was im 18. Jahrhundert verfassungswidrig war, wird beim Fortbestehen derselben Verfassung, unter denselben Bedingungen, auch im 19. Jahrhundert eben so verfassungswidrig sein. Sitz- und Stimmrecht wird den Nichtadeligen nicht bestritten, dessen ungeachtet behauptet, indem man die früher im deutschen Staatsrecht geltenden Grundsätze über den Haufen wirft, sie gehörten nicht zur Ritterschaft; ein Theil der Ritterschaft, der Adel, behauptet, er bilde die Ritterschaft und habe das Recht, in den Adel, also in die Ritterschaft, zu rezipiren, also das Recht, die Landstandschaft zu ertheilen, ohne diese Behauptung mit irgend einem Paragraphen des Staatsgrundgesetzes und mit etwas anderem, als dem Herkommen, beweisen zu können. Die Stände bestehen aus den Besitzern landtagsfähiger Güter, Ritterschaft, und aus den Deputirten der Städte, Landschaft. Die Nichtadeligen haben als Besitzer landtagsfähiger Güter Sitz und Stimme, das wird nicht bestritten; wenn sie aber dessenungeachtet nicht zur Ritterschaft gehören sollen, zu welcher Klasse sind sie denn zu rechnen? Ritterschaftliche Kurien auf Landtagen können in der Regel nicht zu den adeligen Genossenschaften gezählt werden, selbst dann nicht, wo die auf Rittergütern haftende Landstandschaft nicht von unadeligen Besitzern ausgeübt werden darf. (Eichhorn, Privatr.) — Obgleich nach §. 112 des Erbv. in Meklenburg ein Stand ohne Zuziehung und Einwilligung des andern eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen nicht befugt sein soll, so maßt sich doch ein Theil eines Standes, der eingeborene Adel, Beschränkung gemeinsamer Rechte auf gewisse Personen an, indem er die landesherrliche Rezeption in die Ritterschaft durch Zulassung zum Lehn- und Homagial-Eide nicht anerkennt, sondern sich selbst das Hoheits-

recht, die Landstandschaft zu ertheilen, beilegt. Die Erwerbung eines solchen Rechts durch einen rechtsbeständigen Titel muß dargethan werden. In Meklenburg hat jeder Eingesessene nicht nur das Recht, sondern nach § 152 des Erbv. auch die Verpflichtung, auf Landtagen in Person zu erscheinen, doch wohl nicht um zu hören, was der Adel beschließt, sondern als handelnde Person thätig zu sein, um „ohngehindert Stand und Stimme zu haben.“

Anlage B.

Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor! Wohledle, Edle, Veste, Hoch- und Wohlgelahrte, Ehrsame, liebe Getreue! Wenn gleich Wir nach dem gegenwärtigen Stande der Verhandlungen über die zwischen einer Zahl bürgerlicher Gutsbesitzer und den Gutsbesitzern vom eingebornen und rezipirten Adel — aus Veranlassung des bei den Engern-Ausschuß-Wahlen im Jahre 1838 beobachteten Verfahrens — entstandenen Differenzen mit Unserer definitiven Entschließung über diese Angelegenheit annoch Anstand nehmen müssen, so finden Wir Uns doch zur Sicherung eines geregelten Verfahrens bei den von Unsern jetzt versammelten getreuen Ständen vorzunehmende Wahlen zum Engern-Ausschuß und zu Kloster-Verwaltungsstellen bewogen, Unsern getreuen Ständen hierdurch zu eröffnen: daß nach dem Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen und Nachforschungen in der gedachten Angelegenheit mindestens schon jetzt so viel unbezweifelt feststeht, daß die Gutsbesitzer vom eingebornen und rezipirten Adel, abgesehen von deren durch den §. 167 des Landes-Vergleichs bestätigtem Vorrechte der ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit zu Landrathsstellen, seit einer langen Reihe von Jahren sich im Besitze der ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit für die ritterschaftlichen Stellen des Engern-Ausschusses, so wie — insoweit nicht Unsere Landschaft dabei landesvergleichsmäßig und herkömmlich zu konkurriren hat, — der ausschließlichen Verwaltung der Landesklöster und Besetzung der Klosterstellen, endlich auch des Rechtes, neue Mitglieder in ihre Korporation auf dem Landtage zu rezipiren, befunden haben, es auch bei diesem Besitzstande einstweilen bis im Wege einer demnächstigen definitiven Entscheidung

oder gütlichen Vereinbarung etwa ein Anderes bestimmt werden sollte, das Bewenden behalten muß. So wie Wir daher diesen Besitzstand aufrecht erhalten und schützen werden, so soll dagegen diese Unsere provisorische Bestimmung der definitiven Entschließung über diese Angelegenheit in keiner Weise präjudizirlich sein.

Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch resp. mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 6. Nov. 1841.

Paul Friedrich.

L. v. Lützow.

Anlage C.

Nachdem wir auf die, am 12. d. M. auf dem Landtage publizirten hohen Reskripte vom 6ten und resp. 7ten d. M. bei den beiden allerhöchsten Landes-Regierungen einen allerunterthänigsten Protest eingelegt haben, erlauben wir uns auch hier wider den ganzen Inhalt der fraglichen hohen Reskripte Protest einzulegen und uns unsere Rechte überall zu reserviren.

Wir protestiren dawider

1) daß unzweifelhaft feststehen soll, daß die Gutsbesitzer vom sogenannten eingebornen und rezipirten Adel seit einer langen Reihe von Jahren sich im Besitze der ausschließlichen passiven Wahlfähigkeit für die ritterschaftlichen Stellen des Engern-Ausschusses, so wie, in so weit nicht die Landschaft dabei landesvergleichsmäßig und herkömmlich zu konkurriren hat, der ausschließlichen Verwaltung der Landesklöster und Besetzung der Kloster-Stellen befinden soll; und nicht minder dagegen, daß

2) die Gutsbesitzer vom sogenannten eingebornen und rezipirten Adel sich in dem unbezweifelten Besitz des Rechtes befinden, neue Mitglieder in ihre Korporation aufzunehmen, da es eine Korporation des eingebornen und rezipirten Adels nicht giebt, und wir den resp. allerhöchsten Landes-Regierungen so wenig das Recht, einseitig eine solche Korporation anzuerkennen, als neu zu konstituiren, zugestehen können.

3) Wir protestiren dagegen, daß der gegenwärtige usurpirte faktische Zustand, der unrechtmäßig begonnen und oftmals unterbrochen ist, ein Besitzstand genannt werde.

4) Wir protestiren dagegen, daß auf dem gegenwärtigen Landtage oder zu einer künftigen Zeit die bürgerlichen Gutsbesitzer als passiv unfähig zur Wahl eines ritterschaftlichen Deputirten in den Engern-Ausschuß behandelt werden, und erklären Wahlen, die nach diesem modo vorgenommen sind, als ungültig, mithin auch alle Handlungen eines solchen Mitgliedes des Engern-Ausschusses für ungültig und gesetzwidrig. Wir wollen auch dadurch, daß wir zu irgend einer Zeit die Erlasse und Verfügungen eines auf diese Weise verfassungswidrig konstituirten Engern-Ausschusses befolgen, die Gültigkeit der Wahl und die Gesetzmäßigkeit des Engern-Ausschusses nicht anerkannt haben.

5) Wir protestiren dagegen, daß die Mitglieder der Ritterschaft bürgerlichen Standes als aktiv und passiv wahlunfähig zu den Klosterstellen betrachtet werden, und erklären jede Wahl, die nur ausgeht von Gutsbesitzern des sogenannten eingebornen und rezipirten Adels und bei der nicht auch die passive Wählbarkeit der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes anerkannt ist, für ungültig und gesetzwidrig. Wir protestiren gegen die Gültigkeit einer jeden Handlung, die von einem so gewählten Klosterbeamten vorgenommen wird und reserviren uns jedes Zugeständniß dieserwegen.

6) Wir protestiren endlich dawider, daß auf dem gegenwärtigen Landtage oder zu irgend einer Zeit Mitglieder in die sogenannte eingeborne und rezipirte Ritterschaft aufgenommen werden, indem wir jede solche Rezeption für jetzt und immer ungültig erklären.

Wir betrachten überhaupt diesen Zustand als einen so drückenden, daß wir ein Landes-Gravamen begründet finden, und in dieser Beziehung den unionsmäßigen Beistand der gesammten hochansehnlichen Landtags-Versammlung in Anspruch nehmen.

Wir tragen darauf an, daß die gesammte uniirte Landes-Versammlung bei beiden allerdurchlauchtigsten Landesherren dahin wirke, daß das Landes-Gravamen durch baldige Beseitigung der Differenzen auf landesverfassungsmäßigem Wege so bald als möglich beseitigt werde.

Wir empfehlen uns der hochansehnlichen Landtags-Versammlung eben so angelegentlichst als gehorsamst.

Anlage D.

In der privativen ritterschaftlichen Versammlung vom 15. d. M. ist ein Bericht des löbl. Engern-Ausschusses der Ritterschaft verlesen worden, welchen derselbe in Folge Allerhöchster Aufforderung über das jetzige Verfahren bei den Rezeptionen unter den s. g. eingebornen Adel und die dabei beobachtet werdenden Grundsätze an Serenissimum Suerinensem und Strelitzensem abgestattet hat.

Insofern dieser Bericht nur das Thatsächliche referirt, ist in demselben von uns nicht widersprochen worden, da aber aus dem Berichte folgt:

1) daß einzelne Mitglieder der Ritterschaften behaupten, eine selbstständige Korporation zu bilden mit dem Rechte, neue Mitglieder zu rezipiren, und

2) daß diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, die sich zum sogenannten eingebornen Adel zählen, willkürlich und einseitig den Begriff des eingebornen Adels aufgestellt und Grundsätze als Normal gebend haben einführen wollen, wornach sowohl bei den Agnitionen, als Rezeptionen neuer Mitglieder verfahren wird, so legen wir, um nicht so angesehen zu werden, als genehmigten wir das in dem erwähnten Berichte referirte Verfahren und die dabei aufgestellten Grundsätze, hiemit Protest ein, da verfassungsmäßig dem sogenannten eingebornen Adel die hervorgehobenen Befugnisse nicht zustehen und niemals zugestanden haben.

Ferner erhellet auch aus dem Berichte, daß der löbliche Engere-Ausschuß der Ritterschaft, welcher nur das Interesse der gesammten Ritterschaft zu vertreten hat, sich zum Organ des sogenannten eingebornen rezipirten Adels gemacht hat, was wir unverträglich mit der Stellung des löblichen Engern-Ausschusses der Ritterschaft halten, weswegen wir auch hierwider Protest einlegen zu müssen glauben.

Wir empfehlen uns der hochansehnlichen Landtags-Versammlung so angelegentlichst als gehorsamst.

Anlage E.

Es ist der hochansehnlichen Landtags=Versammlung ein allerhöchstes Reskript verlesen, worin die allerdurchlauchtigsten Landesherren Vorschläge zu dem Zwecke fordern, um hinfüro den Genuß der Klosterstellen mehr ausschließlich den wirklich inländischen Jungfrauen zu Theil werden zu lassen.

Aus dem weiteren Inhalte dieses allerhöchsten Reskripts könnte gefolgert werden, daß die resp. hohen Landes=Regierungen anerkannten, daß die Klosterhebungen nur dem sogenannten eingeborenen und rezipirten Adel rechtlich zuständen.

Wir sehen uns daher gezwungen, im Interesse des öffentlichen Wohls wider ein solches Recht des sogenannten eingeborenen und rezipirten Adels und wider eine solche Forderung zu protestiren, da die allerhöchsten Landes=Regierungen eine Entscheidung über den Genuß der Kloster=Einkünfte nicht erlassen, und überhaupt die rechtlichen Verhältnisse dieserwegen nicht verändern oder alteriren können.

Wir empfehlen uns der hochansehnlichen Landtags=Versammlung so angelegentlichst wie gehorsamst.

Anlage F.

In Bezug auf die am 27. November d. J. publizirten allerhöchsten Reskripte vom 23. und 25. November sehen wir uns gedrungen, nachstehende Erklärung zum Landtagsprotokoll zu geben:

1) Wir akzeptiren mit dem ehrerbietigsten Danke die in dem allerhöchsten Reskripte ausgesprochene Zustimmung und Bestätigung, daß in Betreff der Wählbarkeit zum Deputirten der Ritterschaft in den Engern Ausschuß unter den Mitgliedern der Ritterschaft überall ein Unterschied nicht stattfindet.

2) In Betreff der in den allerhöchsten Reskripten versuchten Auslegung der Worte: „eingeborener und rezipirter Adel", welche im §. 167. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs stehen, erklären wir:

daß der Begriff „vom eingeborenen und rezipirten Adel", da einmal eine Ungewißheit über denselben entstanden ist, so lange zweifelhaft bleibt, bis derselbe auf verfassungsmäßigem Wege mit Konkurrenz gesammter Stände festgestellt ist.

3) Wenn in den allerhöchsten Reskripten die Ansicht ausgesprochen ist:

daß die Vorrechte des eingeborenen und rezipirten Adels in Bezug auf die Landesklöster wohlbegründet und den Verhältnissen entsprechend seien,

so können wir uns diese Ansicht nicht aneignen; wir akzeptiren aber hiemit die allerhöchste Zusicherung:

an der Geltendmachung seiner vermeintlichen Ansprüche im Wege Rechtens Niemand verhindern zu wollen.

4) Wir glauben nicht, daß landesherrlicher Seits ohne Zustimmung beider Stände eine Gesellschaft oder Korporation anerkannt oder neu konstituirt werden kann, welche durch einseitige Beschlüsse, wie bisher bei Agnitionen und Rezeptionen stattfanden, wesentliche landständische Rechte einzelnen Personen oder Familien zuzuertheilen vermag.

Wir protestiren somit gegen die Gültigkeit jeder auf Landtagen in bisheriger Art und Weise vorzunehmenden Rezeptionshandlung.

5) Wenn die allerdurchlauchtigsten Landesherren schließlich sich vorbehalten haben:

„nach zuvoriger Berathung mit den Gutsbesitzern vom eingeborenen und rezipirten Adel Zwecks bestimmter Begrenzung und Feststellung der demselben zustehenden vorgedachten Berechtigungen und deren Ausübung ein landesherrliches Reglement zu ertheilen",

so können wir unbeschadet der tiefsten Ehrfurcht, den allerdurchlauchtigsten Landesherren die Befugniß nicht zugestehen, ohne verfassungsmäßige Mitberathung sämmtlicher Stände ein solches Reglement zu erlassen.

Wir empfehlen uns u. s. w.

Druck von Hirschfeld in Leipzig.

In unsrem Verlage ist erschienen:

Leopold von Orlich's

Reise in Ostindien.

In Briefen an

ALEXANDER VON HUMBOLDT UND CARL RITTER.

Zugeeignet

Sr. Majestät dem Könige von Preussen

Friedrich Wilhelm IV.

Mit 6 Kupferstichen, 12 Steindrücken und 40 Holzschnitten.

Velinpap. 4. Engl. Leinwndbnd. Prän.-Preis 20 Thlr.

Hyppologische Wanderungen

in

Syrien und in der Wüste

von

Louis Damoiseau.

Aus dem Französischen übersetzt

von

Theod. Heinze,
Königl. Sächs. Unterbereiter.

2 Theile. 8. broch. 2 Thlr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lüders, Wilhelm

Meklenburgische Zustände ...

Bd.: 1

Leipzig 1844

Germ.sp. 285 fo-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020284-3